

Band 272

Schriften zum
deutschen,
europäischen und
vergleichenden
Zivil-, Handels-
und Prozessrecht

Anatol Dutta / Felix Aiwanger

Islam und deutsche Familien- gerichtsbarkeit

GIESE
KING

GIESE
KING

SCHRIFTEN ZUM DEUTSCHEN, EUROPÄISCHEN UND
VERGLEICHENDEN ZIVIL-, HANDELS- UND PROZESSRECHT

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. h. c. F. W. Bosch (†), Bonn

Prof. Dr. Dr. h. c. H. F. Gaul, Bonn

Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M. (Georgetown), Bonn

Band 272

VERLAG ERNST UND WERNER GIESEKING, BIELEFELD

Islam und deutsche Familiengerichtsbarkeit

von

Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford)

und

Felix Aiwanger

2023

VERLAG ERNST UND WERNER GIESEKING, BIELEFELD



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

2023

© Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH, Bielefeld

Dieses Werk ist auch als PDF abrufbar unter www.gieseking-verlag.de.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz

„Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International“ (CC BY-NC-ND 4.0). Der Lizenztext ist abrufbar unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>.

Jede Verwertung, die nicht von dieser genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig.

Alle Rechte bleiben vorbehalten.

Lektorat: Dr. iur. Jobst Conring

Satz: Kremerdruck GmbH, Lindlar

Gesamtherstellung: CPI books GmbH, Leck

ISBN 978-3-7694-1292-5

Vorwort

Über fünf Millionen Muslime leben in der Bundesrepublik Deutschland.¹ Ihr religiöser Hintergrund kann sich auch auf das Familienleben auswirken. Kommt es dabei zu Konflikten, müssen mitunter die deutschen Familiengerichte entscheiden. Inwieweit in der Familiengerichtsbarkeit die Religion des Islam oder die muslimische Religionszugehörigkeit von Beteiligten eine Rolle spielt, ist Gegenstand des vorliegenden Bandes, der auf einer explorativen Studie basiert, die wir hierzu im Auftrag des Unabhängigen Expertenkreises „Muslimfeindlichkeit“ beim Bundesministerium des Innern durchgeführt haben. Die Untersuchung überschreitet an manchen Stellen die Grenzen der Rechtswissenschaft. Wir bitten, dies bei der Lektüre zu berücksichtigen.

Wir danken Mathias Rohe, Mitglied im Expertenkreis, für wertvolle – auch methodische – Hinweise, Nina Dethloff und Hans Friedhelm Gaul für die Aufnahme der Studie in die Schriftenreihe, Julia Beck, Leiterin des Giesecking Verlags, für die großzügige Unterstützung bei der Veröffentlichung und Jobst Conring für das Lektorat.

Im Mai 2023

Anatol Dutta und Felix Aiwanger

¹ Siehe die Hochrechnung für das Jahr 2019 in *Pfundel/Stichs/Tanis*, *Muslimisches Leben in Deutschland 2020, 2021*, S. 37.

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	IX
I. Anlass und Fragestellung	1
II. Hintergrund: Familiengerichtsbarkeit in Deutschland – spezialisierte Gerichte für Familiensachen	5
1. Besondere Gerichtsbarkeit innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit	5
2. Familienrecht als Spezialmaterie	8
3. Besonderes Verfahrensrecht	10
III. Methodischer Rahmen	13
1. Prämissen und Einschränkungen	13
2. Vor allem: Rechtsprechungsanalyse	19
a) Auswahl der Daten	19
b) Analyse der Daten	23
3. Ergänzend: Befragung von Familienrechtsanwälten	26
a) Gestaltung des offenen Gesprächsleitfadens	26
b) Auswahl der Gesprächspartner	29
c) Durchführung der Gespräche	31
IV. Ergebnisse der Rechtsprechungsanalyse	33
1. Rechtliche Relevanz islamischer Religionszugehörigkeit	33
2. Richterliche Aussagen	37
a) Generelle Ausblendung islamischer Hintergründe	37
b) Ermittlung des Inhalts islamischer Regeln und Gebräuche	45

aa) Ermittlungsaufwand und Erkenntnismittel	46
bb) Schwierigkeiten bei der Übersetzung in die Systematik des maßgeblichen Familienrechts.	51
cc) Pauschalisierungen	64
dd) Eingeständnis von Unsicherheiten	73
c) Bewertung islamisch geprägter Elemente.	74
aa) Akzeptanz.	75
bb) Respekt	78
cc) Vorbehalte	83
dd) Skepsis	92
ee) Ablehnung	97
3. Aussagen der Beteiligten	108
a) Berufung auf islamischen Hintergrund	108
b) Eigene und bei anderen antizipierte/unterstellte Skepsis	113
c) Ablehnung islamischer Religionsausübung	118
V. Zusätzliche Ergebnisse der Befragung der Familien- rechtsanwälte	121
1. Mehrheit der Rückmeldungen: Keine Anhaltspunkte für Islamfeindlichkeit oder Islamskepsis.	122
2. Besondere Sensibilität der Familiengerichte.	124
3. Ausnahmsweise: Pauschalisierungen der Gerichte	125
4. Verbleibende Unsicherheiten im Umgang mit islamischer Religionszugehörigkeit	127
VI. Zusammenfassung.	131
Sachverzeichnis	133

Literaturverzeichnis

Bergmann, Alexander/Ferid, Murad/Henrich, Dieter/Dutta, Anatol/Ebert, Hans-Georg (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Loseblatt 2023 (250. Aktualisierung).

Bielefeldt, Heiner, Das Islambild in Deutschland. Zum öffentlichen Umgang mit der Angst vor dem Islam, in: Thorsten Gerald Schneiders (Hrsg.), Islamfeindlichkeit. Wenn die Grenzen der Kritik verschwimmen, 2. Auflage 2010, S. 173.

Coupette, Corinna/Fleckner, Andreas M., Quantitative Rechtswissenschaft. Sammlung, Analyse und Kommunikation juristischer Daten, Juristen-Zeitung (JZ) 2018, 379.

Diederichsen, Uwe, Entwicklung und Funktion des Familien-, insbesondere des Eheprozeßrechts in der Bundesrepublik Deutschland, Zeitschrift für Zivilprozess (ZZP) 91 (1978) 397.

Diekmann, Andreas, Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen, 12. Auflage 2018.

Dürig, Günter/Herzog, Roman/Scholz, Rupert (Hrsg.), Grundgesetz, 99. Ergänzungslieferung 2022.

Dutta, Anatol, Anmerkung zu BGH 18.3.2020 – XII ZB 380/19, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2020, 1077.

Dutta, Anatol, Anmerkung zu OLG Frankfurt a. M. 26.4.2019 – 8 UF 192/17, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2020, 910.

Dutta, Anatol, Familienrecht in der multikulturellen Gesellschaft, JuristenZeitung (JZ) 2021, 321.

Dutta, Anatol, Gerichtliche Spezialisierung für Familiensachen, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ) 81 (2017) 510.

Ebert, Hans-Georg, Islamisches Familien- und Erbrecht der arabischen Länder. Herausforderungen und Reformen, 2020.

Evans-Pritchard, Edward E., An Alternative Term for „Bride-Price“, *Man* 31 (1931) 36.

Foucault, Michel, Archäologie des Wissens, 1981.

Fröschle, Tobias, Familiengericht und Jugendamt – gekreuzte Rechtswege, *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ)* 2016, 1905.

Helfferrich, Cornelia, Leitfaden- und Experteninterviews, in: Nina Baur/Jörg Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, 3. Auflage 2022, S. 875.

Hepting, Reinhard/Dutta, Anatol, Familie und Personenstand. Ein Handbuch zum deutschen und internationalen Privatrecht, 4. Auflage 2022.

Hickmann, Christoph/Kerscher, Helmut, „Es gibt Entscheidungen, die fassungslos machen“, *Süddeutsche Zeitung* vom 23.3.2007, S. 5.

Jayme, Erik, Anmerkung zu OLG Frankfurt a. M. 16.1.2006 – 1 UF 40/04, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (IPRax)* 2008, 352.

Keine Scheidung trotz Prügel, *Süddeutsche Zeitung* vom 22.3.2007, S. 6.

Keller, Reiner, Diskursforschung. Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen, 4. Auflage 2011.

Ladeur, Karl-Heinz/Augsberg, Ino, Toleranz – Religion – Recht. Die Herausforderung des „neutralen“ Staates durch neue Formen von Religiosität in der postmodernen Gesellschaft, 2007.

Lamnek, Siegfried/Krell, Claudia, *Qualitative Sozialforschung*, 6. Auflage 2016.

Lautmann, Rüdiger, Justiz – die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse, 2011.

- Leonardy, Helmut*, Der Familienrichter – ein großer Wurf geriet zu kurz. Dokumentation und Rechenschaftsbericht, Deutsche Richterzeitung (DRiZ) 1977, 353.
- Lorenz, Stephan/Mansel, Heinz-Peter/Michaels, Ralf* (Hrsg.), Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG) 2018–2020, 2021.
- Luthin, Horst*, Willkommen der Abschied – Aus einem Richterleben, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 1999, 16.
- Mayring, Philipp*, Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken, 12. Auflage 2015.
- Mayring, Philipp/Fenzl, Thomas*, Qualitative Inhaltsanalyse, in: Nina Baur/Jörg Blasius (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, 3. Auflage 2022, S. 691.
- Möller, Lena-Maria*, No fear of talaq: A reconsideration of Muslim divorce laws in light of the Rome III Regulation, Journal of Private International Law 10 (2014) 461.
- Münchener Kommentar zum BGB, hrsg. von Franz Jürgen Säcker/Roland Rixecker/Hartmut Oetker/Bettina Limperg, Band 12: Internationales Privatrecht I, 8. Auflage 2020.
- Peschel-Gutzeit, Lore Maria*, Zur Notwendigkeit von Familiengerichten – 25 Jahre Erfahrungen aus Deutschland, Die Praxis des Familienrechts (FamPra.ch) 5 (2004) 743.
- Pfündel, Katrin/Stichs, Anja/Tanis, Kerstin*, Muslimisches Leben in Deutschland 2020. Studie im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz, 2021.
- Posner, Richard A.*, Will the federal Courts of Appeals survive until 1984?: An essay on delegation and specialization of the judicial function, Southern California Law Review 56 (1983) 761.
- Rehbinder, Manfred*, Rechtssoziologie, 8. Auflage 2014.

- Revesz, Richard L.*, Specialized courts and the administrative lawmaking system, *University of Pennsylvania Law Review* 138 (1990) 1111.
- Rieck, Jürgen*, Islamische Eheverträge – Auskunftserteilung über ausländisches Recht, hrsg. vom Bundesverwaltungsamt, 13. Auflage 2011, <https://www.verband-binationaler.de/fileadmin/Dokumente/PDFs/Islamische_Ehevertraege_Download.pdf> (abgerufen 24.4.2023).
- Rohe, Mathias*, Das islamische Recht. Geschichte und Gegenwart, 4. Auflage 2022.
- Rohe, Mathias/Jaraba, Mahmoud*, Paralleljustiz – Eine Studie im Auftrag des Landes Berlin, 2015.
- Schwenzer, Ingeborg*, Braucht die Schweiz Familiengerichte?, in: Rolf Vetterli (Hrsg.), *Auf dem Weg zum Familiengericht*, 2004, S. 89.
- Spinak, Jane M.*, Reforming Family Court: Getting It Right between Rhetoric and Reality, *Journal of Law and Policy* 31 (2009) 11.
- Statistisches Bundesamt*, Rechtspflege – Familiengerichte, Fachserie 10, Reihe 2.2, 2021 (2022).
- Strübing, Jörg*, Grounded Theory und Theoretical Sampling, in: Nina Baur/Jörg Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, 3. Auflage 2022, S. 587.
- Traue, Boris/Pfahl, Lisa/Schürmann, Lena*, Diskursanalyse, in: Nina Baur/Jörg Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, 3. Auflage 2022, S. 627.
- Vogel, Dita/Funck, Barbara J.*, Immer nur die zweitbeste Lösung? Protokolle als Dokumentationsmethode für qualitative Interviews, *Forum Qualitative Sozialforschung* 19 No. 1 (2018), Artikel 7.
- Webley, Lisa*, Qualitative Approaches to Empirical Legal Research, in: Peter Cane/Herbert M. Kritzer (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Empirical Legal Research*, 2010, S. 927.

Weichbold, Martin, Pretests, in: Nina Baur/Jörg Blasius (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, 3. Auflage 2022, S. 443.

Yassari, Nadjma, Die Brautgabe im Familienvermögensrecht. Innerislamischer Rechtsvergleich und Integration in das deutsche Recht, 2014.

Yassari, Nadjma, Die islamische Brautgabe im deutschen Kollisions- und Sachrecht, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (IPRax) 2011, 63.

Yassari, Nadjma, Islamisches Recht oder Recht der Muslime – Gedanken zu Recht und Religion im Islam, Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVglRWiss) 103 (2004) 103.

I. Anlass und Fragestellung

Im Auftrag des Unabhängigen Expertenkreises „Muslimfeindlichkeit“ 1 beim Bundesministerium des Innern befasst sich die vorliegende Studie mit der Frage, inwieweit in familiengerichtlichen Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland die Religion des Islam oder die muslimische Religionszugehörigkeit von Verfahrensbeteiligten eine Rolle spielt. Dabei soll nicht nur analysiert werden, auf welchen Ebenen der Entscheidungsfindung infolge der – und sei es auch nur vom Familiengericht angenommenen – islamischen Religionszugehörigkeit von Beteiligten am Verfahren die Religion des Islam eine Rolle spielt. Auch soll ein Augenmerk darauf gelegt werden, inwieweit sich Anhaltspunkte finden, dass deutsche Familiengerichte (zum Begriff sogleich Rn. 4 ff.) gegenüber islamischen Verfahrensbeteiligten oder bestimmten Glaubensinhalten des Islam eine skeptische oder gar ablehnende Haltung einnehmen, sodass eine Benachteiligung aufgrund der Religionszugehörigkeit im Raum steht. Im Anschluss an die etablierte Begriffsverwendung verstehen wir dabei unter Islamfeindlichkeit „negativ-stereotype Haltungen gegenüber dem Islam und seinen tatsächlichen oder mutmaßlichen Angehörigen“² gerade aufgrund deren zumindest vermeintlicher Gruppenzugehörigkeit.

Die eben umrissene Themenstellung ist wissenschaftlich und methodisch herausfordernd. 2 Einschlägige Untersuchungen zur Familiengerichtbarkeit in Deutschland fehlen bisher, jedenfalls soweit ersichtlich. Auch kann die Fragestellung nicht mit den klassischen Methoden der Rechtswissenschaft – in welcher allein die Autoren dieser Studie über formale Qualifikationen verfügen – bearbeitet werden. Vielmehr berührt der Gegenstand zudem gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Bereiche, auch wenn eine rechtswissenschaftlich fundierte Kenntnis der Arbeit der Familiengerichtbarkeit sowie ihrer rechtlichen Rahmenbedingun-

2 *Bielefeldt*, Das Islambild in Deutschland. Zum öffentlichen Umgang mit der Angst vor dem Islam, in: Schneiders (Hrsg.), *Islamfeindlichkeit. Wenn die Grenzen der Kritik verschwimmen*, 2. Auflage 2010, S. 173 (188 f.).

gen essentiell ist, nicht nur bei der Befunderhebung, sondern auch bei der Interpretation der Ergebnisse (zum methodischen Rahmen unten Rn. 19 ff.). Angesichts des beschränkten Bearbeitungszeitrahmens und der interdisziplinären Fragestellung kann es sich bei der vorliegenden Untersuchung nur um eine explorative Studie handeln.

- 3 Eine weitere Schwierigkeit der Themenstellung besteht darin, den Islam als einheitlichen Untersuchungsgegenstand zu identifizieren. Wenn hier von „dem Islam“ die Rede ist, soll damit keineswegs zum Ausdruck kommen, es handle sich um ein fest umrissenes Gebilde an Regeln, Bräuchen oder Ansichten, über das sich alle Personen, die sich ihm zurechnen, einig sind. Vielmehr ist zu betonen, dass es sich bei der islamischen Religion – und den aus ihr ableitbaren Normen, die im hier betrachteten Bereich des Familienrechts relevant sein könnten – um eine äußerst heterogene Erscheinung handelt, die sich in überregionale Schulen, lokale Besonderheiten und sogar unterschiedliche Lesarten von Familie zu Familie aufgliedert.³ Obendrein beschränkt sich der Islam nicht auf einen abgesonderten Bereich des Transzendental-Religiösen, sondern durchwirkt zahlreiche Gesellschaftsbereiche wie Politik, Kultur, Wirtschaft, Recht und nicht zuletzt familiale Strukturen.⁴ Die vorliegende Studie will möglichst all diese Verständnishorizonte mit einbeziehen und nimmt zu diesem Zweck als Ausgangspunkt, was die jeweiligen Akteure, die an den betrachteten Verfahren beteiligt sind, dem Islam zuschreiben, auch wenn die Sicht der Beteiligten von Fehlvorstellungen und Pauschalisierungen gekennzeichnet sein mag. Darauf aufbauend soll der Frage nachgespürt werden, ob sich hinter diesen individuellen Zuschreibungen ein bestimmtes Islambild verbirgt, das gegebenenfalls einzuordnen und zu hinterfragen ist. Von vornherein ausgeklammert ist allein der Umgang mit Gedankengut, das sich derart weit von islamischen Traditionen entfernt hat, dass es sich – selbst in Anbetracht der Heterogenität des Islam – deutlich absetzt. Hier sind insbesondere Fälle zu nennen, die den sogenannten Islamischen Staat betreffen, der als terroristische Organisation

3 Vgl. *Ebert*, Islamisches Familien- und Erbrecht der arabischen Länder, 2020, S. 15 ff.; *Robe*, Das islamische Recht, 4. Auflage 2022, S. 69 f., 79; *Yasari*, Die Brautgabe im Familienvermögensrecht, 2014, S. 19 f.

4 *Ladeurl/Augsberg*, Toleranz – Religion – Recht, 2007, S. 72 ff. m.w.N.

außerhalb der Gesellschaft steht. Sofern in familienrechtlichen Fällen mit Bezug zu dieser Organisation keine Verhaltensmuster oder Zuschreibungen zu beobachten sind, die sich ebenso gut in anderen Fällen hätten zeigen können, bleiben solche Fälle außen vor.

II. Hintergrund: Familiengerichtsbarkeit in Deutschland – spezialisierte Gerichte für Familiensachen

Die Analyse beschränkt sich auf die deutsche Familiengerichtsbarkeit, wobei wir diesen Begriff untechnisch verstehen und auch die Entscheidungen weiterer Gerichte, die sich mit dem Familienrecht befassen, aber nach deutschem Gerichtsverfassungsrecht nicht den rechtlichen Status als Familiengerichte besitzen, in die Überlegungen einbeziehen (zur Auswahl der Rechtsprechungsdaten unten Rn. 29 ff.). Die Familiengerichtsbarkeit umfasst die für Familiensachen (und verwandte Angelegenheiten) zuständigen Gerichte, die der Gesetzgeber zu Recht in zahlreichen Rechtsordnungen spezialisiert hat⁵ – eine Entwicklung, die am Anfang des 20. Jahrhunderts von den Vereinigten Staaten ausging. 4

1. Besondere Gerichtsbarkeit innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Fragen des Familienrechts werden bereits seit Längerem in der Bundesrepublik von spezialisierten Gerichten entschieden. Die „Familiengerichtsbewegung“ erreichte Deutschland spätestens Ende der 1960er-, Anfang der 1970er-Jahre.⁶ 5

Bei uns existiert seit dem für die Entwicklung des deutschen Familienrechts zentralen 1. Eherechtsreformgesetz des Jahres 1976⁷ mit den Familiengerichten als Abteilungen der Amtsgerichte (§ 23b Abs. 1 des 6

5 Näher – auch zum Folgenden – *Dutta*, Gerichtliche Spezialisierung für Familiensachen, *RabelsZ* 81 (2017) 510.

6 Zur Entwicklung der deutschen Familiengerichtsbarkeit siehe etwa *Leonardy*, Der Familienrichter – ein großer Wurf geriet zu kurz, *DRiZ* 1977, 353, und *Peschel-Gutzeit*, Zur Notwendigkeit von Familiengerichten – 25 Jahre Erfahrungen aus Deutschland, *FamPra.ch* 5 (2004) 743.

7 Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14.6.1976, *BGBI.* 1976 I 1421.

Gerichtsverfassungsgesetzes⁸ [GVG]) eine spezialisierte Eingangsinstanz für Familiensachen. Die Familiengerichte sind mit Familienrichtern besetzt (§ 23b Abs. 3 Satz 1 GVG). Mittlerweile sind die Familiengerichte für sämtliche, ausschließlich den Amtsgerichten zugewiesenen Familiensachen zuständig (§ 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 GVG). Der Katalog der Familiensachen ist gesetzlich in § 111 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit⁹ (FamFG) umrissen und erfasst die meisten Verfahren, in denen sich familienrechtliche Fragen stellen. Die Spezialisierung für Familiensachen setzt sich im Instanzenzug fort. In zweiter Instanz entscheidet ein von Gesetzes wegen zu errichtender Familiensenat am Oberlandesgericht (§ 119 Abs. 2 GVG) über Beschwerden nach §§ 58 ff. FamFG gegen die Entscheidungen der Familiengerichte (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 lit. a GVG). Dagegen sieht das Gesetz in der dritten Instanz – konkret für Rechtsbeschwerden nach §§ 70 ff. FamFG gegen die Entscheidungen der Familiensenate am Oberlandesgericht, über welche der Bundesgerichtshof entscheidet – keine Spezialisierung für Familiensachen vor, jedenfalls nicht gerichtsverfassungsrechtlich. Allerdings besteht auch am obersten deutschen Zivilgericht nach der Geschäftsverteilung ein „Familiensenat“, derzeit der XII. Zivilsenat, der aber unter anderem auch für Fragen des Miet-, Pacht-, Leih- und Verwahrungsrechts zuständig ist.¹⁰

- 7 Aber auch jenseits der Familiengerichtsbarkeit (im gerichtsverfassungsrechtlichen Sinne) sind deutsche Gerichte mit Fragen des Familienrechts befasst – und das ist der Grund, warum die vorliegende Studie auch die Tätigkeit dieser Gerichte erfasst (zur Auswahl der Rechtsprechungsdaten unten Rn. 29 ff.):
- 8 So fallen Betreuungssachen – also Verfahren zum Schutz von Volljährigen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen können – ebenfalls in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte (§ 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,

8 Vom 27.1.1877, RGBl. 1877, 41; Neubekanntmachung vom 9.5.1975, BGBl. 1975 I 1077.

9 Vom 17.12.2008, BGBl. 2012 I 2586.

10 Siehe zuletzt den Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2023, S. 13, abrufbar unter [www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/DasGericht/GeschaeftsvertPDF/2023/geschaeftsverteilung2023.pdf](http://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/DasGericht/GeschaeftsvertPDF/2023/geschaeftsverteilung2023.pdf?__blob=publicationFile) (abgerufen 1.6.2023).

Abs. 2 Nr. 1 GVG); für sie wurden eigenständige Betreuungsgerichte als Spezialabteilungen des Amtsgerichts eingerichtet (§ 23c GVG).

Andere Verfahren mit Familienrechtsbezug fallen in die Zuständigkeit der allgemeinen Abteilungen der Amtsgerichte. Das gilt vor allem für Personenstandsachen, also für Verfahren über die Berichtigung eines Personenstandsregistereintrags (§ 48 des Personenstandsgesetzes¹¹ [PStG]) oder über eine Amtshandlung des Standesamts (§ 49 PStG). Auch hierbei handelt es sich oftmals um Verfahren mit starkem Familienrechtsbezug. Die Standesämter sind für die Dokumentation der wesentlichen Lebensereignisse und ihrer familienrechtlichen Statusfolgen – Geburt, Eheschließung und Tod – zuständig, die in den Personenstandsregistern – insbesondere dem Eheregister, dem Geburtenregister und dem Sterberegister – einzutragen sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PStG). Der Personenstand umfasst dabei nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PStG die „Daten über Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod sowie damit in Verbindung stehende familien- und namensrechtliche Tatsachen“. Trotz dieses starken Familienrechtsbezugs sind für diese Personenstandssachen nicht die Familiengerichte im gerichtsverfassungsrechtlichen Sinne zuständig. Für Personenstandssachen ist lediglich eine sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte und Oberlandesgerichte vorgesehen (§ 50 Abs. 1 PStG bzw. § 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 119 Abs. 1 Nr. 1 lit. b GVG in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Satz 1 PStG), nicht aber der Familiengerichte oder Familiensenate am Oberlandesgericht, auch wenn die Geschäftsverteilung einiger Gerichte Personenstandssachen mitunter wegen der Sachnähe einem Spruchkörper zuweist, der ansonsten als Familiengericht oder Familiensenat auch über Familiensachen entscheidet.

Auch in Register-, Nachlass- und Teilungs-, Aufgebots- und Grundbuchsachen sowie in streitigen Erbverfahren können sich familienrechtliche Fragen stellen, ohne dass für diese die Familiengerichte zuständig sind (vgl. § 23a Abs. 2 Nr. 2, 3, 7, 8 GVG); streitige Erbverfahren werden als Zivilsachen streitwertabhängig den Amts- oder Landgerichten zugewiesen (§ 23 Nr. 1, § 71 Abs. 1 GVG).

11 Vom 19.2.2007, BGBl. 2007 I 122.

- 11 Auch bei Oberlandesgerichten müssen von Gesetzes wegen einzelne familienrechtliche Angelegenheiten nicht von den Familiensenaten erledigt werden, etwa bei der Anerkennung von ausländischen Scheidungen nach § 107 FamFG; § 119 Abs. 2 GVG greift hier nicht, weil es sich nicht um eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 handelt.
- 12 Bemerkenswerterweise werden einige dieser – untechnisch gesprochen – Familiensachen beim Bundesgerichtshof kraft Geschäftsverteilungsplans wiederum dem „Familiensenate“ zugewiesen.¹²
- 13 Andere familienrechtsnahe Bereiche fallen sogar gänzlich aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit hinaus, müssen aber für Zwecke der vorliegenden Studie aus Gründen der Kapazität ausgeklammert werden. Für Maßnahmen der Jugendämter ist grundsätzlich der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, was in Kindschaftsverfahren zu „gekreuzten Rechtswegen“ führen kann.¹³ Auch müssen die Verwaltungsgerichte in staatsangehörigkeits- und migrationsrechtlichen Angelegenheiten immer wieder über die Familienverhältnisse der Beteiligten entscheiden, etwa zur Frage der Abstammung und der Eheschließung, die staatsangehörigkeits- und migrationsrechtliche Konsequenzen besitzen.

2. Familienrecht als Spezialmaterie

- 14 Das Familienrecht hat sich in den meisten Rechtsordnungen – und so auch in Deutschland – vom übrigen Zivilrecht, dem es meist systematisch zugerechnet wird, weitgehend emanzipiert. In einigen Systemen, vor allem in Mittel- und Osteuropa, ist das Familienrecht sogar Gegenstand einer eigenständigen Kodifikation.¹⁴ Aber selbst dort, wo wie in Deutschland das Familienrecht im Wesentlichen Teil der großen Zivil-

12 Siehe Geschäftsverteilungsplan des Bundesgerichtshofs für das Geschäftsjahr 2023 (Fn. 10), S. 13.

13 *Frösche*, Familiengericht und Jugendamt – gekreuzte Rechtswege, FamRZ 2016, 1905 (1909), der deshalb für eine abdrängende Sonderzuweisung an die Familiengerichte plädiert.

14 So etwa in Estland (Perekonnaseadus), Kroatien (Obiteljski zakon), Polen (Kodeks rodzinny i opiekuńczy), Slowenien (Zakon o zakonski zvezi in družinskih razmerjih) und in der Ukraine (Semejnij kodeks).

gesetzbücher ist, bei uns als Viertes Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs¹⁵ (BGB), sind die Verknüpfungen mit den klassischen Gebieten des Zivilrechts – etwa dem Schuldrecht und dem Sachenrecht – eher überschaubar, verglichen mit anderen privatrechtlichen Rechtsgebieten.

Was sind die Gründe für diese Eigenständigkeit des Familienrechts? **15**
Zwar regelt auch das Familienrecht in erster Linie Beziehungen von Individuen zueinander, ähnlich wie das allgemeine Zivilrecht. Insbesondere hat sich das Familienrecht bereits seit Langem von dynastischen Verbänden verabschiedet, bei denen es vor allem darum ging, die Organisation der verfassten Familie zu regeln. Das Familienrecht befasst sich heute vor allem mit Näheverhältnissen (Ehe, Partnerschaft, Verwandtschaft) und Fürsorgeverhältnissen (elterliche Sorge, Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft), denen es einen rechtlichen Rahmen bietet. Allerdings konzipiert das Familienrecht diese Nähe- und Fürsorgeverhältnisse anders als das allgemeine Zivilrecht regelmäßig nicht als ein Bündel starrer subjektiver Rechte. Es denkt weniger in Anspruchsgrundlagen, die es retrospektiv zuzuerkennen gilt. Im Mittelpunkt des Familienrechts steht vielmehr die Regelung der Nähe- und Fürsorgeverhältnisse für die Zukunft.¹⁶ Das Familienrecht operiert als „problem solver“.¹⁷ Das Familiengericht scheidet die Ehe, stellt eine Abstammung oder Unterhaltspflicht fest, regelt einen Umgang mit dem Kind, überträgt die elterliche Sorge, räumt sie ein oder entzieht sie, das Familiengericht weist die Familienwohnung zu oder ordnet eine Maßnahme zum Schutz der Beteiligten an. Klassische Anspruchsgrundlagen treffen wir allenfalls bei der Bereinigung von Nähebeziehungen nach deren Beendigung an, etwa den finanziellen Folgen der Scheidung, wobei auch hier das Familienrecht oftmals eher der Gestaltung durch den Richter und weniger abstrakten Anspruchsgrundlagen vertraut.

15 Vom 18.8.1896, RGBl. 1896, S. 195, Neubekanntmachung vom 2.1.2002, BGBl. 2002 I 42.

16 *Schwenzer*, Braucht die Schweiz Familiengerichte?, in: Vetterli (Hrsg.), Auf dem Weg zum Familiengericht, 2004, S. 89 (92 ff.).

17 *Spinak*, Reforming Family Court: Getting It Right between Rhetoric and Reality, J. L. & Pol. 31 (2009) 11 (18).

3. Besonderes Verfahrensrecht

- 16 Eigenständig ist jedoch nicht nur das Familienrecht, sondern auch das Familienverfahrensrecht, nach dessen Regeln die Familiengerichte das materielle Familienrecht durchsetzen. Auch hier hat sich das Familienrecht vom allgemeinen Zivilrecht losgelöst. Während etwa in Deutschland Familienverfahren früher teils nach der Zivilprozessordnung, teils aber auch nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durchgeführt wurden, hat sich seit der großen Reform im Jahr 2008¹⁸ ein eigenständiges Familienverfahrensrecht herausgebildet, das im FamFG umfassend geregelt ist und für Familiensachen gilt, auch für solche im weiteren Sinne (siehe oben Rn. 7 ff.), etwa gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 PStG für Personenstandssachen.
- 17 Was sind die Gründe für ein eigenständiges Familienverfahrensrecht? Die vor allem regelnde Aufgabe des Gerichts im Familienrecht (oben Rn. 15) lässt sich nicht mit einer Verfahrensordnung erfüllen, die primär auf ein kontradiktorisches Verfahren zugeschnitten ist, in dem ein eher passives Gericht über ein subjektives Rechtsverhältnis entscheidet, das materiell- und verfahrensrechtlich weitgehend der Disposition der Parteien unterliegt. Auch hier zeigt sich mithin, dass das Familienrecht nicht in Anspruchsgrundlagen, sondern in Regelungsbedürfnissen denkt. Der deutsche Gesetzgeber betont zu Recht, dass der „Schwerpunkt des familiengerichtlichen Verfahrens [...] im Aspekt der Fürsorge des Gerichts für die Beteiligten und in der erhöhten staatlichen Verantwortung für die materielle Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidung“ liegt.¹⁹
- 18 Dieser fürsorgende Charakter des Gerichts bedarf besonderer verfahrensrechtlicher Vorkehrungen: So betreffen die Familienverfahren anders als im Zivilprozess nicht nur den Antragssteller und den Antragsgegner (soweit ein solcher überhaupt vorhanden ist), sondern auch weitere Personen, die deshalb am Verfahren zu beteiligen sind, beispielsweise in

18 Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.12.2008, BGBl. 2008 I 2586.

19 Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 7.9.2007, BT-Drucks. 16/6308, S. 162.

Kindschaftssachen das Kind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG²⁰) oder in Versorgungsausgleichssachen die betroffenen Versorgungsträger (vgl. § 219 Nr. 2, 3 FamFG). Zudem besteht im Familienrecht oftmals ein Bedürfnis für eine gerichtliche Regelung unabhängig vom Antrag eines Beteiligten und das Familiengericht muss von Amts wegen tätig werden dürfen; auch hier kann für das deutsche Verfahrensrecht beispielhaft auf Kindschaftssachen (vgl. § 1666 Abs. 1 BGB) und Versorgungsausgleichssachen als Folgesachen zur Scheidung (vgl. § 137 Abs. 2 Satz 2 FamFG) verwiesen werden. Ferner benötigen Familiensachen ein fürsorgliches Gericht, das den Sachverhalt zum Schutz der Beteiligten von Amts wegen ermittelt (vgl. § 26 FamFG) und nichtöffentlich verhandelt (vgl. § 170 GVG). Schwächere Beteiligte sind im Verfahren zu unterstützen, daher ist beispielsweise dem betroffenen Kind in Kindschafts-, Abstammungs- oder Adoptionssachen ein Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist (vgl. §§ 158, 174, 191 FamFG). Schließlich sind in Familienverfahren, soweit sie auf eine Regelung für die Zukunft abzielen, Abstriche bei der materiellen Rechtskraft von Entscheidungen zu machen (vgl. §§ 48, 166, 225 ff. FamFG), damit Entscheidungen aus der Vergangenheit an die gegenwärtigen Regelungsbedürfnisse angepasst werden können.

20 Nach BGH 7.9.2011 – XII ZB 12/11 = BGHZ 191, 48 = FamRZ 2011, 1788 (1789).

III. Methodischer Rahmen

Die Frage, inwieweit in familienrechtlichen Verfahren vor den Familiengerichten – wie sie eben (oben Rn. 4 ff.) skizziert wurden – die Religion des Islam oder die muslimische Religionszugehörigkeit der Verfahrensbeteiligten eine Rolle spielt, bedarf der Erhebung verschiedener Rechtsstatsachen, die nur schwer zugänglich sind. 19

Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich bei der Erhebung auf zwei Quellen: Zum einen nehmen wir – und das ist der Schwerpunkt der Studie – eine vertiefte Rechtsprechungsanalyse vor und untersuchen Gerichtsentscheidungen aus der – untechnisch verstanden (vgl. oben Rn. 7 ff.) – Familiengerichtsbarkeit, soweit diese zugänglich sind, auf die Fragestellung der Studie (dazu III. 2.). Um das Bild zu vervollständigen, werden – da die Richterschaft durch die Entscheidungen spricht – ausgewählte Rechtsanwälte in individuellen Gesprächen anhand eines offenen Gesprächsleitfadens befragt (dazu III. 3.). Vorab ist indes darauf einzugehen, von welchen Prämissen die Untersuchung insgesamt ausgeht und welche Einschränkungen sich daraus ergeben (dazu III. 1.). 20

1. Prämissen und Einschränkungen

Zentrales verfügbares Datenmaterial für unsere Fragestellung – welche Rolle spielt die islamische Religionszugehörigkeit eines Verfahrensbeteiligten in der deutschen Familiengerichtsbarkeit – sind Entscheidungen der Familiengerichte (zur Auswahl der Daten unten Rn. 29 ff.), vor allem die Entscheidungsgründe. Hierbei handelt es sich meist um den ausführlichsten Teil einer gerichtlichen Entscheidung, in denen das Gericht seine in der Beschlussformel getroffene Entscheidung rechtlich und tatsächlich begründet. 21

Zu beachten ist jedoch im Rahmen der Analyse dieser Daten, dass sich Aussagen über die Fragestellung dieser Studie, inwieweit in der Familiengerichtsbarkeit Skepsis oder gar Ablehnung gegenüber Verfah- 22

rensbeteiligten mit islamischer Religionszugehörigkeit oder gegenüber Glaubensinhalten des Islam besteht, allein diesen Entscheidungsgründen nur sehr indirekt und mittelbar entnehmen lassen. Denn über den Inhalt und Umfang der Entscheidungsgründe entscheidet allein das Gericht. Zwar sieht § 38 Abs. 3 Satz 1 FamFG vor, dass ein Beschluss – in dessen Form ein Familiengericht seine Endentscheidungen gemäß § 38 Abs. 1 FamFG trifft – grundsätzlich (zu Ausnahmen § 38 Abs. 4 und 5 FamFG) zu begründen ist, also Aussagen zum zugrunde liegenden Sachverhalt und zur rechtlichen Beurteilung enthalten muss. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die Rechtsmittelgerichte in Familiensachen (vgl. § 69 Abs. 2, § 74 Abs. 7 FamFG). Allerdings ist der Inhalt dieser Begründung weitgehend in der Hand des entscheidenden Gerichts selbst und das Gericht besitzt nicht unerheblichen Spielraum. Die Darstellung einer Entscheidung gibt daher keine zuverlässige Auskunft über ihre Herstellung und darüber, ob womöglich informelle Argumente den Ausschlag gegeben haben.²¹ Lediglich das Fehlen einer Begründung oder wesentlicher Elemente der Begründung kann einen Verfahrensmangel darstellen. Ist die Begründung lediglich nicht überzeugend und kann die Beschlussformel nicht auf anderem Wege begründet werden, wird das Rechtsmittelgericht die Entscheidung nicht wegen eines Verstoßes gegen die Begründungspflicht kassieren, sondern weil die Sache anders zu entscheiden ist.

- 23 Angesichts dieses rechtlichen Spielraums bei der Entscheidungsbegründung und der rechtlichen und gesellschaftlichen Inakzeptanz einer Feindlichkeit gegenüber Personen aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit oder pauschal gegenüber bestimmten Glaubensinhalten (dem Gericht als Träger von Hoheitsgewalt ist eine Benachteiligung wegen der religiösen Anschauungen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes²² [GG] verfassungsrechtlich versagt) ist es eher fernliegend, dass ein Familiengericht seine Entscheidungen direkt oder indirekt islamfeindlich begründet. Ohnehin hat die Begründung nach den Methoden der Rechtswissenschaft zu erfolgen, wobei das Gericht vor allem die Verfahrensparteien und ein späteres Rechtsmittelgericht überzeugen muss, um die Ent-

21 Lautmann, Justiz – die stille Gewalt, 2011, S. 202 ff.

22 Vom 23.5.1949, BGBl. 1949, 1.

scheidung rechtsmittelfest zu begründen. Hinzu kommt gerade in der Familiengerichtsbarkeit, dass die Richterschaft Teil einer fachlichen „community“ ist. Im rechtspolitischen Prozess und seiner rechtswissenschaftlichen Begleitung ist die Familiengerichtsbarkeit sehr präsent, in Deutschland auf Augenhöhe mit der Familienrechtswissenschaft.²³ Dieses fachliche Selbstbewusstsein gründet sich zum einen auf einem „Gruppenverständnis“²⁴ der Familienrichter, zum anderen aber auch auf zahlreiche Familienrichterpersönlichkeiten, nicht nur in der „Pionierzeit“²⁵ der späten 1970er-Jahre, sondern auch heute. Mit jeder Entscheidung nimmt ein Familiengericht deshalb an diesem fachlichen Diskurs teil. Die Entscheidungsbegründungen werden deshalb auch mit Blick auf die fachliche Anerkennung durch die Gemeinschaft der in der Familienrechtspraxis – neben der Justiz und der Verwaltung auch die Anwaltschaft und das Notariat – und der Familienrechtswissenschaft tätigen Personen abgefasst. Fachlich interessante Entscheidungen werden schließlich nicht nur oftmals in den familienrechtlichen Fachzeitschriften abgedruckt (vgl. auch unten Rn. 31), sondern auch in Entscheidungsanmerkungen (mitunter auch sehr kritisch) besprochen. Offene Islamfeindlichkeit einer Entscheidungsbegründung dürfte daher sehr unwahrscheinlich sein.

Vor diesem Hintergrund kann eine etwaige islamfeindliche oder islam-skeptische Motivation der Entscheidung eines Familiengerichts nur sehr eingeschränkt in den Entscheidungsgründen identifiziert werden. Die Familiengerichte als Teil der Rechtsprechung nach Art. 20 Abs. 3 GG sind „an Gesetz und Recht gebunden“. Begründet das Gericht die Entscheidung mit gesetzlichen oder rechtlichen Erwägungen, so kann die Entscheidungsbegründung – welche die abstrakten Normen lediglich im Einzelfall konkretisiert – kaum Ausdruck einer Islamfeindlichkeit sein, selbst wenn die Entscheidung zulasten eines Beteiligten mit islamischer Religionszugehörigkeit oder unter Nichtberücksichtigung islamischer Glaubensinhalte ergeht. Das gilt auch dann, wenn – wie im Recht oftmals – mehrere Entscheidungsvarianten rechtlich vertretbar gewesen wären, also sich mit den rechtswis-

24

23 Dutta (Fn. 5), S. 524.

24 Diederichsen, Entwicklung und Funktion des Familien-, insbesondere des Eheprozessrechts in der Bundesrepublik Deutschland, ZZP 91 (1978) 397 (400).

25 Vgl. etwa die Berichte von Luthin, Willkommen der Abschied – Aus einem Richterleben, FamRZ 1999, 16, und Peschel-Gutzeit (Fn. 6), S. 751 f.

senschaftlich anerkannten Methoden rechtlich und gesetzlich begründen ließen, und sich das Gericht für eine Variante entscheidet, die zu Lasten des Beteiligten mit islamischer Religionszugehörigkeit geht oder islamische Glaubensinhalte nicht berücksichtigt. Auch bei einem solchen Spielraum kann dem Familiengericht eine bestimmte Entscheidung nur schwer als Islamfeindlichkeit angelastet werden, solange das Gericht die Entscheidung juristisch vertretbar begründet. Allenfalls wenn ein Familiengericht im Zusammenhang mit der Berücksichtigung islamischer Glaubensinhalte rechtlich kaum mehr vertretbare Entscheidungen trifft oder diese Inhalte fehlerhaft ermittelt, könnte dies ein erstes Indiz für eine Islamskepsis sein. Aber auch dieser Schluss ist nicht zwingend. Es ist angesichts menschlicher Fehlbarkeit sowie hoher Arbeitsbelastung auch in einem hochentwickelten Justizsystem niemals ausgeschlossen, dass Gerichte (und sei es auch nur zunächst) rechtlich unvertretbare Entscheidungen treffen, etwa weil ihnen rechtliche oder methodische Fehler unterlaufen, die im Rechtsmittelwege ausgeräumt werden können. Von einem juristischen Fehler kann daher nur schwer auf eine bestimmte Motivation der bei der Entscheidungsfindung beteiligten Personen geschlossen werden.

- 25 Wenn sich die vorliegende Studie nicht auf die Systematisierung der familiengerichtlichen Rechtsprechung zu islamischen Glaubensinhalten beschränken soll, muss daher ein Stück weit die Ebene des Rechts verlassen werden und es sind auch außerrechtliche Erfahrungssätze heranzuziehen. Analysiert werden sollen die aufgefundenen Entscheidungen (zur Auswahl der Rechtsprechungsdaten unten Rn. 29 ff.) daher nicht nur daraufhin, ob sie rechtlich vertretbar sind. Geprüft werden soll auch, ob sich aus der Sprache oder Logik der Entscheidungsbegründung oder aus rechtswissenschaftlichen Erfahrungswerten mit Rechtsprechungsmaterial Vorbehalte gegenüber Personen mit islamischer Religionszugehörigkeit oder islamischen Glaubensinhalten erkennen lassen (vgl. auch zur Analyse der Daten unten Rn. 35 ff.). Deshalb werden in der vorliegenden Untersuchung auch uns repräsentativ erscheinende Begründungsauszüge im Wortlaut veröffentlicht.
- 26 Angesichts dieser erheblichen Einschränkungen erscheint es uns sinnvoll, neben der Rechtsprechungsanalyse auch ausgewählte Personen zu befragen, welche die Arbeit der deutschen Familiengerichte im Alltag aus naher Distanz beobachten können. Eine Befragung einzelner Familien-

richterinnen und Familienrichter kam hierfür nicht in Betracht, da es ihnen zum einen im Hinblick auf die eigene Tätigkeit an einer Beobachterposition mangelt und zum anderen die Einholung der jeweils erforderlichen Aussagegenehmigungen nach § 71 DRiG^{25a} i.V.m. § 37 Abs. 3 BeamtStG^{25b} bzw. § 46 DRiG i.V.m. § 67 Abs. 3 BBG^{25c} den Rahmen der vorliegenden Studie gesprengt hätte. Stattdessen bieten sich als „repeat players“ vor allem Rechtsanwälte an, die anhand eines offenen Gesprächsleitfadens ihre Eindrücke zur richterlichen Behandlung von Beteiligten mit (vermeintlich) islamischer Religionszugehörigkeit und von islamischen Glaubensinhalten schildern können. Dabei dürften die im Familienrecht tätigen Anwälte (zur Auswahl der Gesprächspartner unten Rn. 47 ff.) Eindrücke aus den unterschiedlichsten Verfahrensperspektiven vermitteln können. Familienrechtsanwälte treten in Familienverfahren regelmäßig nicht für bestimmte Interessengruppen auf, indem sie etwa typischerweise Väter, Mütter, Ehemänner, Ehefrauen oder Kinder vertreten, sondern übernehmen – bereits aus wirtschaftlichen Gründen – im Prinzip unterschiedliche Mandate. Zugleich konnten bei diesen Gesprächen auch die ersten Ergebnisse der Rechtsprechungsanalyse (unten IV.) verwertet werden, mit der zeitlich bereits vor den Befragungen begonnen wurde. Bei dieser Analyse haben sich typische Konstellationen herauskristallisiert, in denen die Religionszugehörigkeit der Beteiligten oder islamische Glaubensinhalte relevant waren und etwaige Vorbehalte der Familiengerichte den Beteiligtenvertretern womöglich erkennbar werden konnten (hierzu unten Rn. 39 ff.).

Nicht unmittelbar Thema der vorliegenden Studie ist die Frage, welche Rolle die Familiengerichte bei der Bewältigung multikultureller Herausforderungen aus normativer Perspektive spielen – Herausforderungen, die sich vor allem auch bei Beteiligten mit islamischer Religionszugehörigkeit oder der Berücksichtigung islamischer Glaubensinhalte stellen können. Zwar entscheidet auch die Familiengerichtsbarkeit als einer der familienrechtlichen und familienrechtspolitischen Akteure (vgl. oben Rn. 5 ff.) bei

25a Deutsches Richtergesetz vom 8.9.1961, BGBl. 1961 I 1665, Neubekanntmachung vom 19.4.1972, BGBl. 1972 I 713.

25b Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern vom 17.6.2008, BGBl. 2008 I 1010.

25c Bundesbeamtengesetz vom 5.2.2009, BGBl. 2009 I 160.

der Auslegung und Fortbildung des Rechts durchaus darüber, ob durch Regelungen des Familienrechts eine Politik der Toleranz oder des Anpassungsdrucks verfolgt wird.²⁶ Eine Politik des Anpassungsdrucks möchte Mitglieder einer multikulturellen Gesellschaft – etwa auch Personen mit islamischer Religionszugehörigkeit – zur Integration verpflichten. Sie sollen ihr Handeln an die Verhaltensweisen einer dominierenden Kultur – einer wie auch immer definierten „Leitkultur“ – assimilieren. Demgegenüber möchte eine Politik der Toleranz auf die Mitglieder einer multikulturellen Gesellschaft keinen Anpassungsdruck ausüben. Die Gesellschaftsmitglieder sollen möglichst frei sein, ihr Handeln an ihren individuellen Vorstellungen für menschliches Verhalten in der Gesellschaft auszurichten. Eine Politik der Toleranz geht von der Gleichheit der Kulturen aus, welche den in der Gesellschaft traditionell dominierenden Kulturen keinen Vorrang einräumt. Folgt ein Familiengericht damit bei der Auslegung und Anwendung des Familienrechts einer Politik der Toleranz, so dürfte eine Islamfeindlichkeit ausgeschlossen sein. Umgekehrtes gilt aber nicht, wenn ein Familiengericht das Familienrecht im Sinne eines Anpassungsdrucks auslegt oder anwendet. Hierin muss sich kein Vorbehalt gegen die kulturellen Einflüsse – wie etwa islamische Glaubensinhalte, die familienrechtlich relevant sind (hierzu unten Rn. 54 ff.) – manifestieren. Vielmehr kann eine solche Entscheidung auch von der Überzeugung getragen sein, rechtliche Wertungen der eigenen Rechtsordnung im Familienrecht durchzusetzen, etwa die Gleichberechtigung der Geschlechter (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG) oder den Sinn und Zweck bestimmter Formvorschriften. So kann etwa die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, eine Brautgabevereinbarung bei Anwendbarkeit deutschen Rechts dem schenkungsrechtlichen Formzwang zu unterwerfen,²⁷ rechtlich und rechtspolitisch durchaus kritisiert werden.²⁸ Ausdruck einer irgend gearteten Islamskepsis oder Islamfeindlichkeit ist die Entscheidung indes nicht, da sich eine Erweiterung des Formzwangs rechtlich vertretbar (wenn auch womöglich nicht vollends überzeugend) begründen lässt. Trotz dieser Vorbehalte sollen die untersuchten Entscheidungen wenigstens gelegentlich in das Spannungsfeld zwischen Toleranz und Anpassungsdruck eingeordnet wer-

26 Allgemein *Dutta*, Familienrecht in der multikulturellen Gesellschaft, JZ 2021, 321.

27 BGH 18.3.2020 – XII ZB 380/19 = FamRZ 2020, 1073.

28 Etwa *Dutta*, Anmerkung zu BGH 18.3.2020 – XII ZB 380/19, FamRZ 2020, 1077.

den. Ein pauschaler Anpassungsdruck kann allerdings jedenfalls mittelbar Vorbehalte gegenüber einzelnen islamischen Glaubensinhalten zum Ausdruck bringen, jedenfalls solange er nicht rechtlich sorgfältig begründet wird.

2. Vor allem: Rechtsprechungsanalyse

Welche Rolle der Islam in der familiengerichtlichen Rechtsprechung spielt, wollen wir aufgrund der vorstehend skizzierten Prämissen und Einschränkungen zunächst anhand der Texte gerichtlicher Entscheidungen untersuchen. Dazu sollen sie einer Inhaltsanalyse unterzogen werden. Darunter versteht man die systematische Analyse menschlicher Kommunikation, wie sie etwa in Form schriftlicher Texte auftritt.²⁹ Das nähere Vorgehen und eine genauere Einordnung unter die sozialwissenschaftliche Methodologie ergibt sich aus der folgenden Erläuterung der einzelnen Analyseschritte. 28

a) Auswahl der Daten

Zu Beginn der Analyse muss die Erhebung oder Auswahl der Daten stehen, die den Gegenstand der Analyse bilden.³⁰ In unserem Fall handelt es sich dabei um ein Korpus an insgesamt 515 Gerichtsentscheidungen. 29

Die in die Analyse einbezogenen Entscheidungen ergeben sich aus verschiedenen Suchoperationen in der Datenbank „juris“. Die juris GmbH ist ein mehrheitlich im Bundeseigentum stehender privater Anbieter rechtlicher Informationsdienstleistungen. Die von ihr betriebene Datenbank enthält Gesetzestexte, gerichtliche Entscheidungen und rechtswissenschaftliche Literatur. Nach eigenen Angaben beläuft sich der Bestand an Rechtsprechung auf etwa 1,7 Millionen Treffer. Die Auswahl der Entscheidungen, die Eingang – selbstverständlich im Hinblick auf die Identität der Verfahrensbeteiligten anonymisiert – in die Datenbank fin- 30

²⁹ *Rebbinder*, Rechtssoziologie, 8. Auflage 2014, S. 58.

³⁰ Vgl. *Lamnek/Krell*, Qualitative Sozialforschung, 6. Auflage 2016, S. 186 ff.; *Keller*, Diskursforschung. Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen, 4. Auflage 2011, S. 86 ff.

den, obliegt dem jeweils entscheidenden Gericht sowie den Dokumentationsstellen der obersten Bundesgerichte und des Bundesverfassungsgerichts. Trotz der beachtlichen Datenmenge handelt es sich bei den über juris zugänglichen Entscheidungen nur um einen Bruchteil der in der Bundesrepublik ergangenen Rechtsprechung.³¹ Dies zeigt auch ein Vergleich mit der absoluten Anzahl der entschiedenen Familiensachen in der Bundesrepublik: Bei den deutschen Familiengerichten werden jährlich etwa 400.000 bis 600.000 Familiensachen durch eine oder mehrere Entscheidungen erledigt.³² Freilich wird die Mehrheit dieser Entscheidungen kaum veröffentlichenswert sein, weil sie lediglich Standardkonstellationen betreffen und deshalb auch keine umfangreiche Begründung enthalten werden, aus der sich Anhaltspunkte für das Thema dieser Studie ergeben. Angesichts der intransparenten Auswahl der veröffentlichten Entscheidungen können die in juris aufgefundenen Entscheidungen nicht als repräsentativ gelten.³³ Dennoch dürfte die Menge der Entscheidungen weit über das Rechtsprechungsmaterial hinausgehen, das im rechtswissenschaftlichen Diskurs verarbeitet wird. Insbesondere finden sich in der Datenbank auch Entscheidungen, die bisher nicht in rechtswissenschaftlichen Fachzeitschriften mit Rechtsprechungsteil veröffentlicht wurden, wie auch unsere Rechtsprechungsanalyse zeigt, in welcher wir eine Veröffentlichung der jeweiligen Entscheidung in einer Zeitschrift beim Entscheidungsnachweis angegeben haben. Auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur werden deshalb zahlreiche der in der Datenbank hinterlegten Entscheidungen nicht gewürdigt.

- 31 Im Hinblick auf das Thema der vorliegenden Studie kann sich eine weitere Einschränkung daraus ergeben, dass seitens des Gerichts Hemmungen bestehen dürften, Entscheidungen, in denen sich Vorbehalte gegen islamische Glaubensinhalte oder Angehörige des Islam äußern – sofern sie überhaupt zu Tage treten (dazu oben Rn. 22 ff.) – der Fachöffentlichkeit zugänglich zu machen. Allerdings besteht insoweit die Möglichkeit, dass Verfahrensbeteiligte oder ihre Verfahrensvertreter auf

31 Vgl. *Coupette/Fleckner*, Quantitative Rechtswissenschaft. Sammlung, Analyse und Kommunikation juristischer Daten, JZ 2018, 379 (381).

32 *Statistisches Bundesamt*, Rechtspflege – Familiengerichte, Fachserie 10, Reihe 2.2, 2021 (2022) 11.

33 *Rehbinder* (Fn. 29), S. 59.

eine solche Entscheidung bei Fachzeitschriften aufmerksam machen, die sie daraufhin an die Öffentlichkeit tragen. Auf der Grundlage des Rechtsstaats-, Demokratie- und Gewaltenteilungsprinzips steht Presseangehörigen ein Anspruch auf Überlassung veröffentlichungswürdiger Gerichtsentscheidungen in anonymisierter Form zu.³⁴ Daher kann eine juristische Fachzeitschrift Entscheidungen, auf die sie – etwa von Verfahrensbeteiligten oder ihren Verfahrenvertretern – aufmerksam gemacht wird, beim erlassenden Gericht anfordern und sie im Anschluss veröffentlichen.

Die hier durchgeführte Datenbankabfrage orientiert sich an den Zielen, die Auswahl einerseits auf Entscheidungen zu beschränken, die für die Fragestellung relevant sind, sie andererseits aber so umfassend und offen auszugestalten, dass auch unerwartete Bezüge zur untersuchten Fragestellung und alternative Veröffentlichungskanäle nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelnen wurden folgende Suchparameter benutzt:

32

Suche 1	
Text:	„Islam“
Kategorie:	„Rechtsprechung“
Rechtsgebiet:	„Familienrecht“
Gerichtsbarkeiten:	„ordentliche Gerichtsbarkeit“
Die Suche ergab 351 Treffer, davon 80 Entscheidungen der Amtsgerichte, 23 Entscheidungen der Landgerichte, 205 Entscheidungen der Oberlandesgerichte, 11 Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts sowie 32 Entscheidungen des Bundesgerichtshofs.	
Suche 2	
Text:	„Islam“
Fundstelle:	„FamRZ“
Kategorie:	„Rechtsprechung“
Gerichtsbarkeiten:	„ordentliche Gerichtsbarkeit“
Die Suche ergab 183 Treffer, davon 20 Entscheidungen der Amtsgerichte, 4 Entscheidungen der Landgerichte, 127 Entscheidungen der Oberlandesgerichte, 9 Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts sowie 23 Entscheidungen des Bundesgerichtshofs.	

34 BVerfG 14.9.2015 – 1 BvR 857/15, Rn. 20 = NJW 2015, 3708 (3710); BVerwG 26.2.1997 – 6 C 3/96 = BVerwGE 104, 105 (108 f.).

Suche 3	
Text:	„Muslim“
Kategorie:	„Rechtsprechung“
Rechtsgebiet:	„Familienrecht“
Gerichtsbarkeiten:	„ordentliche Gerichtsbarkeit“
Die Suche ergab 204 Treffer, davon 45 Entscheidungen der Amtsgerichte, 10 Entscheidungen der Landgerichte, 125 Entscheidungen der Oberlandesgerichte, 8 Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts sowie 16 Entscheidungen des Bundesgerichtshofs.	
Suche 4	
Text:	„arabisch“
Kategorie:	„Rechtsprechung“
Rechtsgebiet:	„Familienrecht“
Gerichtsbarkeiten:	„ordentliche Gerichtsbarkeit“
Die Suche ergab 128 Treffer, davon 12 Entscheidungen der Amtsgerichte, 17 Entscheidungen der Landgerichte, 76 Entscheidungen der Oberlandesgerichte, 6 Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts sowie 17 Entscheidungen des Bundesgerichtshofs.	

- 33 Die bei unserer Recherche verwendeten Text-Suchparameter („Islam“, „Muslim“, „arabisch“³⁵) und Rechtsgebiets-Suchparameter („Familienrecht“) definieren die inhaltliche Schnittmenge der gesuchten Entscheidungen. Der Kategorie-Suchparameter („Rechtsprechung“) und Gerichtsbarkeiten-Suchparameter („ordentliche Gerichtsbarkeit“) soll die Suche – der Zielrichtung der Studie entsprechend – auf Entscheidungen der Familiengerichte beschränken. Als Teil der „ordentlichen Gerichtsbarkeit“ – also nach § 12 GVG die Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und der Bundesgerichtshof – sind nicht nur die Familiengerichte im gerichtsverfassungsrechtlichen Sinne, sondern auch die anderen Gerichte erfasst, die mit Fragen des Familienrechts befasst sind (oben Rn. 7 ff.). Mit dem Fundstellen-Suchparameter („FamRZ“) wollten wir familienrechtliche Entscheidungen identifizieren, die für den Diskurs in Wissenschaft und Praxis als bedeutsam angesehen wurden; die Zeitschrift

35 Nach Auskunft der juris GmbH werden Suchbegriffe durch „Stemming“ auf ihre Wortstämme zurückgeführt. Die Groß- oder Kleinschreibung spielt bei der Suche keine Rolle und von der Suche nach einem Begriff sind auch dessen gelistete Synonyme erfasst.

für das gesamte Familienrecht (FamRZ) veröffentlicht als das führende Publikationsorgan für die Wissenschaft und Praxis im Familienrecht seit dem Jahr 1954 von der Schriftleitung ausgewählte Entscheidungen, die für die Anwendung und Auslegung des Familienrechts als bedeutsam angesehen werden.

Zahlreiche Entscheidungen waren in mehr als einem der Suchläufe 34 enthalten und ihre Duplikate wurden herausgefiltert. Zusätzlich zu den Suchläufen sind Entscheidungen in die Analyse einbezogen, auf welche die relevanten Textstellen der bereits erlangten Entscheidungen verweisen. Aus dieser Grundlage ergibt sich bis zum 27. Februar 2023 als letztem Suchdatum eine Gesamtzahl von 515 Entscheidungen, die das Ausgangsmaterial unserer Rechtsprechungsanalyse bilden.

b) Analyse der Daten

Das im ersten Schritt erhobene Korpus an Gerichtsentscheidungen 35 haben wir anhand einer qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet.³⁶ Da sich das Forschungsinteresse der vorliegenden Studie besonders auf latente Sinnstrukturen richtet und zudem statistisch repräsentative Daten nicht zur Verfügung stehen (dazu oben Rn. 30), sind quantitative Analysemethoden von vornherein ungeeignet, um sich dem Aussagegehalt der gesammelten Entscheidungen zu nähern.³⁷ Die qualitative Inhaltsanalyse will Objektivität dadurch erreichen, dass sie streng regelgeleitet vorgeht und dazu inhaltliche Kategorien bildet, in die formal abgegrenzte Texteinheiten nach vordefinierten Regeln eingeordnet werden.³⁸ Als Texteinheiten sind dabei Auswertungseinheiten, Kodiereinheiten und Kontexteinheiten zu unterscheiden.³⁹ Auswertungseinheiten sind die Texte, die jeweils Gegenstand eines Auswertungsvorgangs sind, in unserem Fall die familiengerichtlichen Entscheidungen, die sich mit islamischen Sachverhaltselementen befassen. Kodiereinheiten sind die kleinsten Texteinheiten,

36 Zu dieser Methode etwa *Diekmann*, *Empirische Sozialforschung*, 12. Auflage 2018, S. 607 ff.

37 Vgl. *Mayring/Fenzl*, *Qualitative Inhaltsanalyse*, in: Baur/Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, 3. Auflage 2022, S. 691.

38 *Mayring/Fenzl* (Fn. 37), S. 694.

39 *Mayring/Fenzl* (Fn. 37), S. 694 f.

die unter eine Kategorie eingeordnet werden können, in unserem Fall die Textstellen – ein einzelner oder mehrere Sätze oder ein Absatz – innerhalb der auszuwertenden Entscheidungen, aus denen eine bestimmte Haltung des Spruchkörpers gegenüber dem Islam hervorgehen könnte. Unter Kontexteinheiten sind schließlich etwas größere Textabschnitte zu verstehen, deren Inhalt zur Kategorisierung einer Kodiereinheit berücksichtigt werden kann, in unserem Fall die meist durch eine Gliederungsziffer abgegrenzten Ausführungen eines Gerichts zu einem Prüfungspunkt. Aus den insgesamt 515 Entscheidungen, die ausgewertet wurden, haben sich 140 relevante Textstellen ergeben, die im Rahmen der Darstellung der Analyseergebnisse abgedruckt sind (unten IV.).

- 36 Die Bildung inhaltlicher Kategorien erfolgte im Rahmen der vorliegenden Studie induktiv und steht insoweit dem *Grounded-Theory-Ansatz*⁴⁰ nahe: Anhand erster Textstellen, die im Hinblick auf die Forschungsfrage relevant schienen, wurden vorläufige Kategorien definiert. Je mehr Textstellen in die Analyse einfließen, desto stärker verfeinerten und verfestigten sich bestimmte Kategorien, denen jeweils ein Gliederungspunkt bei der Darstellung der Analyseergebnisse entspricht (unten IV.). Aus dieser Darstellung ergibt sich auch der Kodierleitfaden⁴¹, der sich zusammen mit den Kategorien herausgebildet hat: Die Definition einer Kategorie findet sich zu Beginn jedes Gliederungspunktes; typische Textpassagen als Ankerbeispiele sind jeweils die ersten zu einer Kategorie angeführten Textstellen; die zur Abgrenzung der Kategorien herangezogenen Kodierregeln werden im Anschluss an einzelne Textstellen erläutert. Schließlich konnten einige Kategorien in übergeordneten Kategorien zusammengefasst werden, die sich ebenfalls aus der Gliederung der Analyseergebnisse (unten IV.) ablesen lassen.

- 37 Die beschriebene Kategorienbildung dient dazu, Strukturmerkmale der untersuchten Entscheidungen herauszufiltern und ist insoweit dem strukturierenden Ansatz der qualitativen Inhaltsanalyse⁴² zuzuordnen. Die Strukturierung bezieht sich dabei auf die inhaltliche Ebene des Tex-

40 *Strübing*, *Grounded Theory und Theoretical Sampling*, in: Baur/Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, 3. Auflage 2022, S. 587 (592 ff.).

41 Dazu *Mayring/Fenzl* (Fn. 37), S. 696.

42 *Mayring*, *Qualitative Inhaltsanalyse*, 12. Auflage 2015, S. 97 ff.

tes.⁴³ Um den Inhalt einer Textstelle zu ermitteln, wurde allerdings nicht lediglich ein Alltagsverständnis herangezogen, sondern auf Methoden der Diskursanalyse zurückgegriffen. Die Diskursanalyse sieht einzelne Aussagen stets vor dem Hintergrund, dass sie an der Konstruktion dessen mitwirken, was als Wirklichkeit erfahren wird.⁴⁴ Einzelaussagen sollen zueinander in Beziehung gesetzt und zu Diskursen zusammengefasst werden, denen bestimmte diskursive Praktiken zu eigen sind.⁴⁵ Die einem solchen Diskurs zugrunde liegenden Annahmen, Bedingungen und Strukturen soll die Diskursanalyse offenlegen.⁴⁶ Dazu untersucht sie, auf welche Weise ein Diskurs auf Gegenstände oder Personen außerhalb des Diskurses verweist, welche begrifflichen Zusammenhänge, Klassifikationen und Zuschreibungen vorgenommen werden und insbesondere auch, was gerade nicht zur Sprache kommt.⁴⁷

Im Hinblick auf das Thema der vorliegenden Studie war bei der Inhaltsanalyse davon auszugehen, dass die persönliche Einstellung der konkret als Spruchkörper handelnden Person zur Religion des Islam in einer gerichtlichen Entscheidung nicht offen dargestellt wird. Als analytischer Ansatz dienten daher mögliche Begleiterscheinungen, die mit einer bestimmten Haltung gegenüber dem Islam einhergehen würden: Lassen sich etwa Fehler, eine geringere Begründungstiefe oder sonstige Auffälligkeiten in der Argumentation des Gerichts feststellen (vgl. bereits oben Rn. 22 ff.), wenn ein Zusammenhang mit dem islamischen Hintergrund eines Beteiligten besteht? Da Ermessensspielräume als „Einbruchstelle der informellen Kriterien in das Entscheiden [...] oder auch [...] der sozialpolitischen [...] und moralischen Einstellungen“⁴⁸ gelten, wurde insbesondere in den Blick genommen, wie Gerichte größere Spielräume ausfüllen, die das Gesetz ihnen einräumt. 38

43 *Mayring* (Fn. 42), S. 103.

44 *Webley*, *Qualitative Approaches to Empirical Legal Research*, in: Cane/Kritzer (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Empirical Legal Research*, 2010, S. 927 (942 f.).

45 Zu solchen diskursiven Formationen *Foucault*, *Archäologie des Wissens*, 1981, S. 48 ff.

46 *Traue/Pfahl/Schürmann*, *Diskursanalyse*, in: Baur/Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, 3. Auflage 2022, S. 627 (638 f.).

47 *Keller* (Fn. 30), S. 101 ff.; *Webley* (Fn. 44), S. 943.

48 *Lautmann* (Fn. 21), S. 158 m.w.N.

3. Ergänzend: Befragung von Familienrechtsanwälten

39 Um das unvollkommene Bild aus der Rechtsprechungsanalyse zu komplettieren, sollten – wie bereits erwähnt (oben Rn. 26) – vor den Familiengerichten tätige Anwälte befragt werden, die Erfahrung mit Verfahren haben, an denen Personen mit islamischer Religionszugehörigkeit beteiligt sind. Um die Befragungen auf das Forschungsinteresse hin zu strukturieren und eine Verunsicherung der Befragten zu vermeiden, haben wir uns dazu entschieden, die Befragungen als Leitfadenterviews auszugestalten.⁴⁹ Hinsichtlich der Auswahl der Gesprächspartner sind die Befragungen als Experteninterviews zu qualifizieren, die spezifisches Faktenwissen, aber auch subjektive Einschätzungen über den Ablauf familiengerichtlicher Verfahren zum Gegenstand haben.⁵⁰ Als gemeinsamer Erfahrungshintergrund zwischen Interviewern und Interviewten erleichterte die Zugehörigkeit zur juristischen Profession und die damit verbundene Ausbildung das Begriffsverständnis und die Erzeugung einer vertrauensvollen Atmosphäre.⁵¹

a) Gestaltung des offenen Gesprächsleitfadens

40 Um einerseits Raum für unerwartete Reaktionen zu geben, andererseits aber Abschweifungen zu vermeiden und die Vergleichbarkeit der Antworten zu gewährleisten, führten wir die Gespräche anhand eines Leitfadens durch, der insgesamt einen mittleren Grad an Strukturierung aufweist.⁵² Zudem konnten, wie bereits angedeutet (oben Rn. 26), in die Gestaltung des Gesprächsleitfadens bereits erste Erkenntnisse der Rechtsprechungsanalyse einfließen.

41 Nach einer kurzen Erhebung der persönlichen Umstände des Gesprächspartners sollte das Gespräch so gestaltet sein, dass es von sehr

49 Vgl. *Helfferrich*, Leitfaden- und Experteninterviews, in: Baur/Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, 3. Auflage 2022, S. 875 (878 f.).

50 Zu dieser Befragungsform *Lamnek/Krell* (Fn. 30), S. 687 ff.

51 Vgl. *Helfferrich* (Fn. 49), S. 880 f.

52 Vgl. *Webley* (Fn. 44), S. 937.

allgemein gehaltenen und sehr offen formulierten zu immer konkreteren und gezielten Fragen zu bestimmten Phänomenen voranschreitet.⁵³ Die vorformulierten Fragen wurden möglichst nicht wortwörtlich abgelesen, sondern in ihrer Formulierung an den Gesprächsverlauf angepasst.⁵⁴ Zu ihren persönlichen Umständen fragten wir die Gesprächspartner danach, seit wann sie als Rechtsanwälte im Familienrecht tätig sind und nach ihrem Verhältnis zum Islam. Um den Umfang der individuellen Erfahrung mit dem Gesprächsthema einschätzen zu können, erkundigten wir uns anschließend nach dem Anteil der Fälle an den familienrechtlichen Mandaten des Befragten, in denen einer der Beteiligten dem Islam angehört, und ergänzend danach, wie sie oder er die Zugehörigkeit eines Beteiligten zum Islam feststellt.

Als möglichst offener Einstieg in das Gespräch diente die Frage, welche Rolle die Zugehörigkeit eines Beteiligten zum Islam vor den Familiengerichten nach der Erfahrung des Befragten spielt. Einen ersten Fokus auf die Perspektive des Gerichts legte die anschließende Frage nach den Auswirkungen, die ein Bezug zum Islam nach Ansicht des Befragten auf die gerichtliche Entscheidung eines Falls hat. 42

Um den Blick allmählich auf konkrete Beispielfälle zu lenken, fragten wir daraufhin nach Besonderheiten im Umgang mit familienrechtlichen Fällen, die einen Bezug zum Islam haben. Als einer möglichen Besonderheit erkundigten wir uns sodann nach dem Bestehen und gegebenenfalls der Art von Hemmschwellen und Hürden gegenüber Fällen mit islamischem Hintergrund. 43

Der folgende Gesprächsabschnitt rückte die Einstellungen und Herangehensweisen in den Vordergrund, die die Befragten bei Familienrichtern beobachtet hatten. Dabei fragten wir zunächst allgemein danach, welche Einstellungen der Gesprächspartner bei Familienrichtern gegenüber islamischen Regeln erlebt hatte und wie positiv oder negativ sie oder er diese Einstellungen auf einer Skala einordnen würde. Die anschließenden Fragen bezogen sich auf konkrete Einstellungen bei Richtern, nämlich zum einen darauf, welche Vorurteile der Gesprächspartner gegenüber islami- 44

53 Zu dieser Aufbautechnik *Helfferrich* (Fn. 49), S. 883.

54 Vgl. *Lamneke/Krell* (Fn. 30), S. 374.

schen Beteiligten beobachtet hat, und zum anderen darauf, wie sie oder er die Sensibilität und Toleranz gegenüber islamischen Gepflogenheiten einschätzt. Ergänzend baten wir die Befragten darum, die Kenntnisse deutscher Juristen, insbesondere der Richter und Rechtsanwälte, bezüglich islamisch geprägter Rechtsordnungen einzuschätzen.

- 45 Im letzten Gesprächsabschnitt schilderten wir acht konkrete Situationen, die sich in der Rechtsprechungsanalyse als Ankerbeispiele für die herausgebildeten Kategorien erwiesen hatten. Dazu stellten wir jeweils die Frage, ob der Gesprächspartner die geschilderte Situation in seiner familienrechtlichen Praxis erlebt hat und gegebenenfalls die richterliche Handlungsweise in dieser Situation erläutern kann. Als erste Situation schilderten wir, dass das Gericht die islamische Religionszugehörigkeit eines der Beteiligten thematisiert, und als Gegenstück dazu, dass das Gericht die Irrelevanz der islamischen Religionszugehörigkeit eines der Beteiligten betont (vgl. unten Rn. 63 ff.). Im Anschluss ging es um den Umgang der Familiengerichte mit islamischem Recht, nämlich zum einen darum, dass das Gericht meint, eine bestimmte Maßnahme nach einer islamisch geprägten Rechtsordnung nicht durchführen zu können, weil es sich um religiöses Recht handle (vgl. unten Rn. 72 ff.); zum anderen darum, dass ein Gericht den Inhalt des anwendbaren Rechts einer islamisch geprägten Rechtsordnung selbst ermittelt und insoweit auf Einholung eines Sachverständigengutachtens verzichtet (vgl. unten Rn. 81 ff.); schließlich um die Situation, dass ein Gericht versucht, ein islamisch geprägtes Phänomen wie etwa die Brautgabe in die Kategorien des kollisionsrechtlich anwendbaren nicht islamisch geprägten Rechts – etwa des deutschen Familienrechts – zu übersetzen, oder eine solche Übersetzung ablehnt (vgl. unten Rn. 93 ff.). Als weitere Kategorie, zu der die Rechtsprechungsanalyse Belege geliefert hatte, schilderten wir, dass ein Gericht aufgrund der Religionszugehörigkeit eines der Beteiligten pauschaliert und nannten als Beispiel die Aussage des Gerichts, es handle sich um einen typischen Fall einer islamisch geprägten Familie (vgl. unten Rn. 122 ff.). Hinsichtlich der gerichtlichen Bewertung islamisch geprägter Sachverhalte gaben wir die Situation an, dass ein Gericht eine Regel akzeptiert, die vom Islam geprägt ist, und als Alternativsituation, dass ein Gericht eine solche Regel ablehnt (vgl. unten Rn. 152 ff.).

Abschließend gaben wir den Gesprächspartnern die Gelegenheit, sonstige Anmerkungen vorzubringen und ihr Interesse an den Ergebnissen der Studie zu bekunden. Soweit das Gespräch auf Beispielsfälle aus der anwaltlichen Praxis der Befragten kam, erkundigten wir uns zudem nach den Eckdaten des betreffenden Verfahrens, nämlich nach dem Alter der Richter, die involviert waren, nach der Verortung des Gerichts in einer Stadt oder auf dem Land sowie nach der Instanzzugehörigkeit des Gerichts. 46

b) Auswahl der Gesprächspartner

Als schwierig erwies es sich, geeignete Gesprächspartner aus der Rechtsanwaltschaft zu finden, die fähig und bereit sind, in Einzelgesprächen aussagekräftig Auskunft zum Thema der Studie zu erteilen. Angesichts der begrenzten Ressourcen mussten wir eine Auswahl treffen und konnten keine repräsentativen Daten erheben, was den explorativen Charakter dieser Studie (oben Rn. 25) nochmals unterstreicht. Zunächst ist es zwar ohne Weiteres möglich, Rechtsanwälte zu identifizieren, die im Bereich des Familienrechts tätig sind. Denn mit der Familiengerichtsbarkeit hat sich nicht nur die Justiz spezialisiert, sondern auch die Anwaltschaft. Meist treten die vor den Familiengerichten tätigen Anwälte auf dem Anwaltsmarkt mit diesem Tätigkeitsschwerpunkt auf und werben vor allem um familienrechtliche Mandate. Die Tatsache, dass das Familienrecht eine Spezialmaterie ist (oben Rn. 14 f.), erfordert auch von den im Familienrecht tätigen Rechtsanwälten Spezialkenntnisse und Spezialfähigkeiten, deren Aneignung sich nur lohnt, wenn auch vornehmlich in diesem Gebiet gearbeitet wird. Zahlreiche im Familienrecht tätige Rechtsanwälte qualifizieren sich daher nach § 43c der Bundesrechtsanwaltsordnung⁵⁵ (BRAO) als Fachanwälte, wobei nach § 1 Satz 2 der Fachanwaltsordnung auch eine Fachanwaltschaft für Familienrecht besteht. Mitunter erwerben Rechtsanwälte auch eine Zusatzqualifikation, um als Verfahrensbeistand nach §§ 158–158c FamFG tätig zu werden, der die 47

55 Vom 1.8.1959, BGBl. 1959 I 565, in der in BGBl. III/FNA 303-8 veröffentlichten bereinigten Fassung.

Interessen eines beteiligten Kindes wahrnimmt und dabei im Einzelfall womöglich sogar den engsten Kontakt zu allen anderen Beteiligten hat.

- 48 Vor diesem Hintergrund haben wir uns entschlossen, vor allem Rechtsanwälte anzusprechen, die im Bereich des Familienrechts tätig sind und von denen wir vermuten, dass sie in der Vergangenheit Mandate betreut haben, in denen jedenfalls einer der Beteiligten (und sei es auch nur mutmaßlich) über eine islamische Religionszugehörigkeit verfügt. Hierzu haben wir Rechtsanwälte angeschrieben, die in der Familienrechtscommunity dafür bekannt sind, gerade auch Mandate mit Auslandsbezug zu betreuen. Daneben haben wir auch Familienrechtsanwälte kontaktiert, die durch Veröffentlichungen oder Tätigkeit in Verbänden – vor allem in der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins – hervorgetreten sind und uns als Praktiker mit langjähriger Erfahrung im Familienrecht bekannt sind. Auch haben wir über Suchmaschinen gezielt nach Rechtsanwälten gesucht, die in ihren Internetauftritten mit Expertise im Bereich islamisches Familienrecht werben. Insgesamt haben wir 41 Rechtsanwälte (davon 17 weiblich und 24 männlich) direkt und persönlich angeschrieben und um ein Gespräch für unsere Studie gebeten.
- 49 Ergänzt haben wir unsere Suche durch einen allgemeinen Aufruf an familienrechtlich tätige Rechtsanwälte, sich bei uns als Gesprächspartner für diese Studie zu melden. Diesen Aufruf haben wir über den monatlichen Newsletter der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins zirkuliert, den die etwa 5.400 Rechtsanwälte in der Bundesrepublik erhalten, die Mitglied in dieser Arbeitsgemeinschaft und daher überwiegend im Familienrecht tätig sind, oftmals auch als Fachanwälte für Familienrecht.
- 50 Insgesamt haben sich 19 Rechtsanwälte (davon 6 weiblich und 13 männlich) zurückgemeldet, von denen 12 (davon 4 weiblich und 8 männlich) zu einem Gespräch bereit waren. Die Gespräche wurden vom 17. November 2022 bis zum 10. Januar 2023 geführt.

c) Durchführung der Gespräche

Die Gespräche wurden durch uns persönlich nach Wahl der Gesprächspartner telefonisch oder über eine Videotelefonieplattform durchgeführt. Sie dauerten jeweils zwischen 20 und 70 Minuten, in den meisten Fällen zwischen 60 und 70 Minuten. 51

Dabei wurden die Gespräche bewusst nicht aufgezeichnet und später transkribiert, sondern nur während des Gesprächs schriftlich ein Protokoll mit einzelnen Wortlautzitaten geführt. Bei uns bestand die Befürchtung, dass die Gesprächspartner über ihre subjektiven (und vor allem auch potentiell negativen) Eindrücke von der Praxis der Familiengerichtsbarkeit nicht frei berichten, wenn das Gespräch im Wortlaut aufgezeichnet würde. Vielmehr sollte durch allein schriftliche Notizen eine Atmosphäre der Vertraulichkeit und des offenen Gesprächs sichergestellt werden.⁵⁶ Den Umfang ihrer Antworten konnten die Gesprächspartner während des gesamten Gesprächs frei wählen und jederzeit Ergänzungen anbringen. Unterbrechungen im Redefluss der Befragten haben wir vermieden und größtmögliche Zurückhaltung darin geübt, unser eigenes Vorwissen oder unsere eigenen Ansichten zu kommunizieren. Soweit aus unserer Sicht als Interviewführer Unklarheiten oder Anhaltspunkte für weitergehende oder genauere Erläuterungen bestanden, haben wir diesbezüglich nachgefragt und die Befragten dazu angehalten, einzelne Aspekte genauer oder näher zu erklären.⁵⁷ 52

Die ersten drei Befragungen wurden als *Pretests* durchgeführt, bei denen ein besonderes Augenmerk darauf lag, ob sich Mängel des zugrunde gelegten Gesprächsleitfadens zeigen, die zu korrigieren sind.⁵⁸ Dabei wurde insbesondere darauf geachtet, ob die Gesprächspartner alle Fragen verstehen, ob ihre Antworten aufrichtig sind und bei der Beantwortung der Fragen Hemmungen bestehen. Nachdem insoweit keine Anzeichen für Mängel erkennbar waren, gab es keinen Anlass, den Leitfaden anzu- 53

⁵⁶ Zu diesem Vorteil gegenüber Aufzeichnungen *Vogel/Funck*, Immer nur die zweitbeste Lösung? Protokolle als Dokumentationsmethode für qualitative Interviews, Forum Qualitative Sozialforschung 19 No. 1 (2018), Artikel 7.

⁵⁷ Vgl. *Lamnek/Krell* (Fn. 30), S. 374.

⁵⁸ Vgl. *Weichbold*, Pretests, in: Baur/Blasius (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, 3. Auflage 2022, S. 443 (448 f.).

passen. Lediglich vereinzelt kam es zu Nachfragen seitens der Gesprächspartner in Bezug auf die Bedeutung einer Frage. Dabei konnten Unklarheiten stets sofort durch ergänzende Erläuterung, insbesondere anhand eines Beispiels, ausgeräumt werden.

IV. Ergebnisse der Rechtsprechungsanalyse

1. Rechtliche Relevanz islamischer Religionszugehörigkeit

Generell lassen sich zwei Kanäle unterscheiden, auf denen die Zugehörigkeit eines Verfahrensbeteiligten zur islamischen Religion oder islamische Glaubensinhalte in den untersuchten Entscheidungen Relevanz erlangen: 54

Zum einen kann nach den einschlägigen deutschen, staatsvertraglichen und unionsrechtlichen Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts eine ausländische Rechtsordnung anwendbar sein, die gesellschaftlich vom Islam geprägt ist und unter Umständen Glaubensinhalte des Islams – soweit diese für familienrechtliche Nähe- und Fürsorgeverhältnisse relevant sind (oben Rn. 15) – in das staatliche Familienrecht inkorporiert, auf welches allein das für deutsche Gerichte maßgebliche Kollisionsrecht verweist (hierzu noch unten Rn. 94). Das zuständige Familiengericht muss dann das Familienrecht der islamisch geprägten Rechtsordnung nicht nur von Amts wegen ermitteln (hierzu noch unten Rn. 81 ff.), sondern auch auf den konkreten Einzelfall anwenden. Eine Auseinandersetzung mit den islamischen Grundlagen der kollisionsrechtlich anwendbaren Rechtsordnung kann dabei auf verschiedenen Ebenen dieses Anwendungsprozesses geschehen: Bereits die Qualifikation, welche der in Frage kommenden Kollisionsnormen eine dem inländischen Recht unbekanntes Erscheinung des islamischen Familienrechts erfasst, erfordert eine Auseinandersetzung mit den Funktionen des zu qualifizierenden Instituts und damit mit dessen islamischem Charakter. Aber auch für die Anwendung und Auslegung einer – kollisionsrechtlich anwendbaren – islamisch geprägten Rechtsnorm benötigt das inländische Gericht ein Verständnis der zugrundeliegenden Wertungen. Schließlich kann auch bei der Frage, ob eine Norm des islamischen Rechts ausnahmsweise im 55

Inland trotz des kollisionsrechtlichen Anwendungsbefehls nicht anwendbar ist, weil sie etwa gemäß Art. 6 des Einführungsgesetzes zum BGB⁵⁹ (EGBGB) gegen den inländischen *Ordre Public* verstößt, die Tatsache eine Rolle spielen, dass die Norm islamisch geprägt ist und womöglich einer bestimmten gesellschaftlichen Vorprägung folgt, die im Einzelfall an der inländischen öffentlichen Ordnung zu messen ist. Eine Auseinandersetzung mit den zugrunde liegenden Wertungen ist jedoch nicht erforderlich, wenn besondere *Ordre-Public-Vorbehalte* das ausländische – gegebenenfalls islamisch geprägte – Recht aufgrund einer abstrakten Kontrolle für unanwendbar erklären. Ein Beispiel hierfür ist Art. 10 der Rom-III-Verordnung⁶⁰ (Rom-III-VO), wonach ein ausländisches Scheidungsrecht nicht anzuwenden ist, wenn es eine Ehescheidung nicht vorsieht oder einem der Ehegatten aufgrund seiner Geschlechtszugehörigkeit keinen gleichberechtigten Zugang zur Ehescheidung gewährt.

- 56 Zum anderen existieren im deutschen Recht – soweit dieses kollisionsrechtlich im konkreten Fall anwendbar ist – Regelungen, die als Einfallstore für außerrechtliche und damit auch religiöse Wertungen fungieren können. Dabei handelt es sich um solche Regelungen, die es erforderlich machen, das soziale Verhalten einer Person zu erfassen, einzuordnen, zu beurteilen oder zu prognostizieren. Für das Verständnis dieses Verhaltens müssen regelmäßig sämtliche Aspekte des Einzelfalls berücksichtigt werden und damit womöglich auch die Religionszugehörigkeit der Betroffenen, soweit diese Zugehörigkeit Auswirkungen auf das soziale Verhalten dieser Personen haben könnte. Dieser Aspekt kann etwa eine Rolle spielen für die Auslegung von Willenserklärungen der Beteiligten,⁶¹ für die Einhaltung von Sorgfaltsstandards durch die Beteiligten oder für die Abschätzung von Gefahrenlagen. Im Vordergrund stehen bei Anwendung deutschen Familienrechts, wie die folgende Analyse zeigt, Zuwendungen zwischen den Ehegatten – insbesondere die islamische Brautgabe – und die Ausübung elterlicher Sorge- und Umgangsrechte zum Wohl des Kindes. Unmittelbar berühren religiöse Inhalte das Kindeswohl, wenn die Sorge-

59 Vom 18.8.1896, RGBl. 1896, 604; Neubekanntmachung vom 21.9.1994, BGBl. 1994 I 2494.

60 Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20.12.2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts, ABl. 2010 L 343, S. 10.

61 Vgl. etwa BGH 18.3.2020 – XII ZB 380/19, FamRZ 2020, 1073, Rn. 29.

berechtigten über das religiöse Bekenntnis entscheiden, in dem das Kind erzogen werden soll, wie es das Gesetz über die religiöse Kindererziehung⁶² (RelKErzG) unter möglicher Beteiligung des Familiengerichts vorsieht. Das zukünftige Verhalten einer Person zu prognostizieren und dabei auch deren etwaige religiöse Motivation einzubeziehen, ist Aufgabe des Familiengerichts, wenn es über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach dem Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen⁶³ (GewSchG) entscheidet. Dagegen finden über den ersteren Weg einer ausländischen Rechtsordnung (oben Rn. 55) islamische Normen vorwiegend Eingang in Fragen der Eheschließung und Ehescheidung.

Die untersuchten Entscheidungen geben hauptsächlich die Sicht des jeweiligen Gerichts wieder (unten IV. 2.), teilweise auch die bemängelte oder befürwortete Sicht eines anderen – etwa des vorinstanzlichen – Gerichts, dessen Aussagen wir auf diesem indirekten Wege einbeziehen. Daneben finden sich allerdings auch Aussagen der am Verfahren beteiligten Privatpersonen (unten IV. 3.), in denen sie sich zum Islam entweder als ihrer eigenen Religion oder der Religion eines anderen Beteiligten äußern, weil sie meinen, dass ihre Aussage rechtlich relevant sein könnte. Inwieweit solche Aussagen von den Betroffenen selbst stammen oder auf ihre Verfahrensvertreter zurückgehen, lässt sich freilich nur vermuten. Zumeist liegt es jedoch nahe, dass sie jedenfalls ihren Ursprung in Anschauungen der Betroffenen selbst haben, jedenfalls soweit sie recht persönliche Informationen beinhalten. Seltener sind in den von uns analysierten Entscheidungen Aussagen anderer in offizieller Funktion beteiligter Stellen wie eines Verfahrensbeistands oder des Jugendamtes, was womöglich ein Indiz für eine Scheu ist, die Religionszugehörigkeit der Beteiligten in einem rechtlichen Verfahren zu thematisieren (vgl. bereits oben Rn. 23). 57

Mitunter kommt es auch vor, dass eine Entscheidung die islamische Religionszugehörigkeit eines Beteiligten angibt, ohne deren rechtliche Relevanz für die Entscheidung weiter zu thematisieren. Dafür kann es gewiss verschiedene Gründe geben, wie etwa die Übernahme der Infor- 58

62 Vom 15.7.1921, RGBl. 1921, 939.

63 Vom 11.12.2001, BGBl. 2001 I 3513.

mation aus einem anderen Dokument oder das Ziel, ein möglichst vollständiges Bild des Sachverhalts zu liefern, auch wenn die Religionszugehörigkeit oder Glaubensinhalte nicht rechtlich relevant sind. Allerdings entsteht der Eindruck, dass die Information für die Entscheidung doch eine Bedeutung hatte, die nur nicht offengelegt wurde. Unter den Gründen für eine fehlende Offenlegung kommt wiederum in Betracht, dass es nicht zulässig wäre, die Religionszugehörigkeit zu berücksichtigen.

59 Instruktiv ist etwa eine Entscheidung, in welcher das *Oberlandesgericht Karlsruhe* einer Frau das Sorgerecht für ihr Kind entzieht.⁶⁴ Hier geht das Gericht etwa zu Beginn auf ihre Konversion zum Islam ein und kommt auf diese Tatsache nicht einmal ansatzweise wieder zurück. In anderer Hinsicht enthält die Entscheidung solche scheinbar überflüssigen Informationen nicht. Damit steht der Schluss im Raum, dass das Gericht jedenfalls eine Korrelation zwischen dem islamischen Glauben der Mutter und ihrem geschilderten Lebenswandel sieht, der Gewalttätigkeiten, Verwahrlosung und psychische Probleme beinhaltet. Allerdings ginge es wohl zu weit, dem Gericht zu unterstellen, dass es den Lebenswandel der Mutter auf ihren durch Konversion erlangten Glauben zurückführt und gar aus ihrer Religionszugehörigkeit folgert.

60 Ähnlich wird in einer anderen Entscheidung – allerdings eines anderen Senats des *Oberlandesgerichts Karlsruhe* – im Rahmen einer Meinungsverschiedenheit der Eltern über die Religionszugehörigkeit des Kindes, die nach § 1628 BGB, § 2 Abs. 3 RelKERzG entschieden werden soll, der muslimische Glaube des Vaters mit weiteren kulturellen Eigenarten in einen Kontext gesetzt, ohne dass diese Informationen in der weiteren Entscheidung Relevanz erlangen:

„Der Vater neigt dem mohammedanischen Glauben zu, zieht das türkische dem deutschen Essen vor und lehnt das Essen von Schweinefleisch ab. Er ist beschnitten und wünscht dies auch von seinem Sohn, ohne dies durchsetzen zu wollen.“⁶⁵

64 OLG Karlsruhe 16.10.2017 – 18 UF 154/17 = NZFam 2017, 1132.

65 OLG Karlsruhe 3.5.2016 – 20 UF 152/15, Rn. 1 (juris) = FamRZ 2016, 1376.

Auch hier könnten die Ausführungen von bestimmten Vorprägungen des Gerichts im Hinblick auf den Islam gekennzeichnet sein; mit letzter Sicherheit lässt sich dies allerdings nicht feststellen. 61

2. Richterliche Aussagen

Sofern ein Gericht Sachverhaltselemente, die mit dem Islam zusammenhängen, nicht generell ausblendet (dazu IV. 2. a), können äußerlich zwei Phasen unterschieden werden, in denen sich das Gericht mit islamischen Hintergründen befasst: Zunächst muss es den Inhalt islamischer Regeln und Gebräuche ermitteln (dazu IV. 2. b); auf welche Weise sie anschließend die gerichtliche Entscheidung beeinflussen, hängt davon ab, wie das Gericht sie bewertet (dazu IV. 2. c). 62

a) Generelle Ausblendung islamischer Hintergründe

Wenn es darum geht, auf welche Weise Gerichte mit dem islamischen Hintergrund von Verfahrensbeteiligten umgehen, ist auch denkbar, dass sie einen solchen Hintergrund von vornherein ausblenden. 63

Ein solches Vorgehen würde der richterlichen Tendenz entsprechen, informelle außerrechtliche Regeln zugunsten formeller rechtsförmiger Regeln zu vernachlässigen.⁶⁶ Aus einer normativen Perspektive im Hinblick auf die Bewältigung multikultureller Herausforderungen im Familienrecht ist ein solches Nichtberücksichtigen der Religionszugehörigkeit und der Glaubensinhalte zunächst ambivalent, soweit sich das Gericht im konkreten Einzelfall rechtlich im Rahmen der vertretbaren Entscheidungsvarianten bewegt (siehe oben Rn. 24): Zum einen kann die Nichtberücksichtigung des islamischen Hintergrunds Ausdruck einer gerichtlichen Toleranz sein. Das anwendbare Recht wirkt nicht verhaltenssteuernd im Hinblick auf etwaige Auswirkungen der Religionszugehörigkeit. Zum anderen kann eine Stellungnahme, dass der islamische Hintergrund keine Rolle für die Entscheidung spielt, auch zu einem Anpassungsdruck 64

66 Dazu *Lautmann* (Fn. 21), S. 125 f.

führen. Das Gericht ist nicht bereit, bei der Anwendung der maßgeblichen Normen auf etwaige Auswirkungen einer Religionszugehörigkeit – etwa im Hinblick auf das gesellschaftliche Verhalten der Beteiligten – Rücksicht zu nehmen. Jedenfalls aber im Hinblick auf eine Skepsis des entscheidenden Gerichts gegenüber islamischen Verfahrensbeteiligten ist das Ausblenden eines islamischen Hintergrunds aus rechtlichen Gründen (oben Rn. 24) neutral, solange sich nicht aus der Sprache und dem Kontext der Entscheidungsgründe Vorbehalte gegen den Islam erkennen lassen.

- 65 Positiv aus den Entscheidungsgründen feststellen lässt sich die Nichtbefassung mit islamischen Sachverhaltselementen im zur Verfügung stehenden Entscheidungsmaterial nur, wenn sich das Gericht mit der Nichtbefassung – zumindest beiläufig – befasst. Aus diesem Grund ist anzunehmen, dass die aufgefundenen und im Folgenden wiedergegebenen Bemerkungen in dieser Hinsicht nur einen Ausschnitt aus ansonsten im Dunkeln bleibenden Entscheidungen bilden, die islamische Aspekte ausblenden, selbst wenn einzelne Beteiligte eine islamische Religionszugehörigkeit besitzen, dieses Ausblenden aber – da aus Sicht des entscheidenden Gerichts eine Selbstverständlichkeit – nicht thematisieren.
- 66 Bei der Frage, inwieweit ein Ehegatte den anderen nach § 1357 BGB bei Geschäften zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mitverpflichten kann, lehnt es das *Amtsgericht Cuxhaven* ab, den islamischen Hintergrund der Parteien zu berücksichtigen. Konkret ging es um eine Haftung der Ehefrau für einen vom Ehemann erteilten Auftrag zur Reparatur eines Backofens und eines Geschirrspülers:

„Der Umstand, dass die Beklagte und ihr Ehemann türkischer Herkunft sind und sie im Rahmen ihrer Ehe streng nach den Regeln des Islam leben, ist rechtlich unerheblich, denn die Begründung der gesamtschuldnerischen Haftung gemäß § 1357 BGB ist unabhängig davon, welcher Nation oder Religion die Ehegatten angehören.“⁶⁷

67 AG Cuxhaven 21.6.2016 – 5 C 77/16, Rn. 7 (juris) = JurBüro 2016, 658.

Eine solche Entscheidung – wie diejenige des Amtsgerichts Cuxhaven – ist aus normativer Perspektive neutral: Das Gericht sah hier offenbar keinen Entscheidungsspielraum, einen etwaigen islamischen Hintergrund der Beteiligten zu berücksichtigen. Allenfalls kann – anders als das Gericht meint – die Staatsangehörigkeit der Ehegatten bei § 1357 BGB durchaus relevant sein, konkret bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts (vgl. zum damals geltenden Kollisionsrecht Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB a. F.). Für die Berücksichtigung der Religionszugehörigkeit bleibt dagegen bei § 1357 BGB wenig Spielraum: Allenfalls kann das – womöglich auch von einer bestimmten Religionszugehörigkeit beeinflusste – Verhalten der Ehegatten Auswirkungen auf die Haftung nach § 1357 BGB haben, etwa wenn sich „aus den Umständen etwas anderes ergibt“ (§ 1357 Abs. 1 Satz 2 BGB) oder der nichthandelnde Ehegatte die Berechtigung des handelnden Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen, beschränkt oder ausschließt (§ 1357 Abs. 2 Satz 1 BGB). Etwa wäre es vorstellbar, dass nach einem religiös geprägten Ehekonzept ein Ehegatte niemals den anderen Ehegatten mitverpflichten soll, sodass sich beispielsweise – soweit aus Sicht eines objektiven Beobachters ersichtlich⁶⁸ – aus den Umständen gemäß § 1357 Abs. 1 Satz 2 BGB keine Mithaftung ergibt. Soweit das Gericht daher der Auffassung war, dass die islamische Religionszugehörigkeit keinen dieser Ausschlussgründe trägt oder deren sonstige Voraussetzungen nicht vorlagen, etwa keine Kenntnis des Dritten (§ 1357 Abs. 2 Satz 2, § 1412 Abs. 1 Halbs. 1 Fall 2 BGB), ist die Entscheidung vertretbar. Die generelle Formulierung, dass eine Mithaftung (stets) unabhängig von der Religion der Ehegatten sei, deutet allerdings darauf hin, dass das Gericht die im Einzelfall durchaus mögliche Relevanz der Religionszugehörigkeit gar nicht bedacht hat. Jedenfalls begründet das Gericht das Ausblenden der islamischen Hintergründe nicht näher, auch wenn das Ergebnis vertretbar ist.

Das *Amtsgericht Karlsruhe* begründet das Unterlassen weiterer Recherchen zum islamischen Recht damit, dass die Antragstellerin relevante Inhalte bereits selbst detaillierter hätte darlegen müssen:

68 BGH 27.11.1991 – XII ZR 226/90, FamRZ 1992, 291 (292) = BGHZ 116, 184.

„Die durch die Antragstellerin erstmals im abschließenden Termin geäußerte Behauptung, wonach im islamischen Kulturkreis Trauzeugen stets als Vertreter der Eheleute handeln, ist ohne weitere Begründung eine Behauptung ‚ins Blaue hinein‘, welcher das Gericht nicht nachgehen muss.“⁶⁹

69 Auch dieses Ausblenden einer islamischen Religionszugehörigkeit dürfte als neutral zu bewerten sein. Die Begründung des Gerichts ist rechtlich durchaus vertretbar: Zwar kann die Religionszugehörigkeit der Ehegatten durchaus bei der Frage eine Rolle spielen, wie das Verhalten der Ehegatten und ihrer Trauzeugen rechtsgeschäftlich im Hinblick auf eine Vertretung der Ehegatten beim Abschluss einer Brautgabvereinbarung auszulegen ist. Die Antragstellerin muss aber in Familienstreitsachen (§ 112 FamFG) nach den Grundsätzen der ZPO (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG) substantiiert vortragen, um ihren Antrag zu begründen. Behauptungen ohne greifbare Anhaltspunkte für das Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts, die willkürlich aufs Geratewohl, gleichsam „ins Blaue hinein“, erfolgen, kann das Gericht als unsubstantiiert übergehen.⁷⁰ Bei der Beurteilung, ob die Grenze ausreichender Substantiierung überschritten ist, hat das Gericht einen weiten Ermessensspielraum. Der Amtsermittlungsgrundsatz nach § 26 FamFG gilt hier gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 FamFG nicht.

70 Kategorisch schließt es das *Amtsgericht Frankfurt* aus, die islamische Lebensweise einer Kindesmutter zu berücksichtigen, wenn es darum geht, ob sie sich während ihres Aufenthalts in Syrien im Widerspruch zum Kindeswohl verhalten hat und ihr daher das Sorgerecht zu entziehen ist:

„Wenn sich der Bevollmächtigte der Kindesmutter erstaunt darüber gezeigt hat, dass das Gericht auch im Hinblick auf die Zeit in Syrien im Familienrecht der Bundesrepublik Deutschland geltende Grundsätze heranzieht, weil die Kindesmutter dort ja in einem anderen Rechtssystem gelebt habe, das durch islamische

69 AG Karlsruhe 26.8.2014 – 6 F 376/12, Rn. 23 (juris) = FamRZ 2015, 663.

70 Etwa BGH 20.9.2002 – V ZR 170/01, NJW-RR 2003, 69 (70).

Regeln geprägt gewesen sei, vermag dies nicht zu überzeugen. Die Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die Maßnahmen des Familiengerichts erforderlich macht, ist im Einklang mit der hiesigen Rechtsordnung zu beantworten. Unterschiedliche Rechts- und Gesellschaftssysteme zeichnen sich gerade dadurch aus, dass identische Verhaltensweisen unterschiedliche rechtliche und tatsächliche Konsequenzen nach sich ziehen.⁷¹

Das Ergebnis mag im konkreten Fall überzeugen, in dem sich die Mutter der Terrororganisation Islamischer Staat angeschlossen hatte. Zwar war im konkreten Fall kollisionsrechtlich nach Art. 15 Abs. 1 des Haager Kinderschutzübereinkommens⁷² (KSÜ) in der Tat deutsches Recht für eine Maßnahme zum Schutz der Person der Kinder maßgeblich: Die deutschen Gerichte dürften aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts der Kinder in der Bundesrepublik auch international zuständig gewesen sein und konnten damit gemäß Art. 15 Abs. 1 KSÜ ihr eigenes Recht anwenden. Die Begründung geht aber nicht darauf ein, dass im Ausland geltende Verhaltensregeln mitunter durchaus als *Local Data* zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hätte es daher nahegelegen, die konkreten Praktiken der Terrormiliz vielmehr als *Ordre-Public*-widrig abzulehnen. Selbst aber wenn die Argumentation des Gerichts rechtlich womöglich nicht vollständig sein sollte, lassen weder Sprache noch Logik der Entscheidungsgründe Anhaltspunkte für eine Islamfeindlichkeit oder Islamskepsis erkennen. 71

In Einzelfällen haben Gerichte aufgrund des religiösen Hintergrunds einer Angelegenheit bereits eine Entscheidung darüber verweigert. Mit folgender Begründung weist das *Kammergericht* einen Antrag auf Scheidung nach iranischem Recht zurück: 72

„Das Handeln eines geistlichen Gerichtes auf der Grundlage religiöser Vorschriften ist dem deutschen Rechtssystem wesensfremd

71 AG Frankfurt a. M. 17.2.2020 – 459 F 8308/19 EASO, Rn. 12 f. (juris).

72 Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19.10.1996, BGBl. 2009 II 602.

und kann von einem deutschen Gericht nicht geleistet werden [...].⁷³

- 73 Das *Kammergericht* blendet mithin den potentiell islamischen Gehalt der anwendbaren Regelung nicht aus, sondern verweigert aufgrund des religiösen Hintergrunds des kollisionsrechtlich maßgeblichen Scheidungsrechts einen Rechtsschutz im Inland. Diese Entscheidung wurde indes vom *Bundesgerichtshof* kassiert, der eine Unzuständigkeit der deutschen Gerichte aufgrund der „Wesensfremdheit“ einer Scheidung aufgrund religiösen Rechts ablehnte und sich dabei intensiv auch mit dem iranischen Scheidungsrecht auseinandersetzte:

„Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts, die es zuvor auch schon zum israelischen Scheidungsrecht vertreten hat (KG FamRZ 1994, 839, 840), kann die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte hier nicht mit der Begründung verneint werden, die gebotene Anwendung des iranischen Sachrechts erfordere auch die Beachtung des untrennbar damit verbundenen religiösen Verfahrensrechts, was ein deutsches Gericht als ihm ‚völlig wesensfremd‘ nicht leisten könne. Um welche Bestimmungen des religiösen Verfahrensrechts es sich dabei im einzelnen handeln soll, hat das Berufungsgericht nicht ausgeführt. Soweit es das iranische Recht festgestellt hat und dieses im übrigen vom Revisionsgericht von Amts wegen ergänzend herangezogen werden kann, ergibt dessen Prüfung auch keine Anhaltspunkte dafür, daß den deutschen Gerichten ihnen völlig wesensfremde Aufgaben oder Tätigkeiten auferlegt oder abverlangt werden [...]. Denn der Umstand, daß ausländische Rechtsvorschriften Bestandteil religiösen Rechts sind oder gar unmittelbar dem Koran entnommen sind und ihre Anwendung innerhalb ihres örtlichen Geltungsbereichs religiösen Gerichten vorbehalten ist, stellt für sich allein genommen für den deutschen Richter noch kein Hindernis dar, sie anzuwenden; das maßgebliche Kol-

73 KG 27.11.1998 – 3 UF 9545/97, Rn. 30 (juris) = IPRax 2000, 126.

lisionsrecht verpflichtet ihn im Gegenteil dazu, sie anzuwenden.⁷⁴
[siehe noch unten Rn. 94]

Der islamische Hintergrund der Regelung eines kollisionsrechtlich aus inländischer Sicht anwendbaren Rechts wird mithin letztlich zugunsten einer Behandlung durch säkuläre deutsche Gerichte ausgeblendet. Eine der Entscheidung des Kammergerichts entsprechende Auffassung kritisiert auch das *Oberlandesgericht Hamm* in der Berufungsinstanz: 74

„Zu Unrecht hat das Amtsgericht seine Zuständigkeit für die Ehescheidung mit der Begründung verneint, die nach religiösem islamischem Recht vor einem Mufti geschlossene Ehe der Parteien könne nur durch einen Mufti geschieden werden, nicht jedoch durch ein staatliches Gericht.“⁷⁵

Auch wenn die Gerichte zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen sind, waren diese doch im Hinblick auf eine potentielle Islamskepsis neutral. Gerade das Kammergericht lehnt eine Anwendung des iranischen Rechts ab, weil es meint, dann zu einem Handeln als geistliches Gericht auf der Grundlage religiöser Vorschriften verpflichtet zu sein; im Mittelpunkt der Argumentation steht mithin eine (vermeintlich) religiöse Handlungsweise, nicht die Tatsache, dass es sich bei der betreffenden Religion um den Islam handelt. Soweit die Gerichte das ausländische Recht trotz seiner islamischen Provenienz sonstigem staatlichem Recht gleichstellen, dürfte das sogar als Indiz für eine Offenheit gegenüber islamischen Glaubensinhalten gewertet werden. Zu beachten ist freilich, dass seit dem Anwendungsbeginn der Rom-III-Verordnung die meisten islamisch geprägten Scheidungsrechte losgelöst von der Frage ihrer religiösen Herkunft oder Natur kollisionsrechtlich vor deutschen Gerichten nicht mehr anwendbar sind, soweit diese Rechtsordnungen den Ehegatten aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit keinen gleichberechtigten Zugang 75

74 BGH 6.10.2004 – XII ZR 225/01, Rn. 25, 34 (juris) = BGHZ 160, 332 = FamRZ 2004, 1952; siehe auch BGH 12.12.1979 – IV ZB 65/79, Rn. 5 (juris) = FamRZ 1980, 237.

75 OLG Hamm 7.3.2006 – 7 UF 123/05, Rn. 2 (juris) = IPRax 2008, 353.

zur Ehescheidung ermöglichen⁷⁶ und deshalb Art. 10 Fall 2 Rom-III-VO die Anwendung deutschen Scheidungsrechts gebietet (oben Rn. 55).

- 76 Hat ein staatliches Gericht seine Zuständigkeit einmal bejaht, kann es umgekehrt vorkommen, dass ein paralleles Verfahren vor einem religiösen Gericht ausgeblendet wird. Zur im griechischen Recht für Muslime vorgesehenen Möglichkeit eines religiösen Scheidungsverfahrens bemerkt das *Oberlandesgericht Frankfurt*:

„Hierdurch wird ein vor dem Mufti betriebenes Scheidungsverfahren jedoch nicht zu einer Ehesache vor einem staatlichen Gericht im Sinne der EG-Verordnung Nr. 1347/2000. Denn auch das griechische Recht verleiht dem Mufti keine staatliche Gerichtsmacht, sondern verleiht seiner Entscheidung nur innerstaatliche Wirkungen für den Fall, dass sie von dem Einzelrichtergericht erster Instanz des Bezirkes, in dem der Mufti seinen Sitz hat, für vollstreckbar erklärt wird [...].“⁷⁷

- 77 Eine solche Entscheidungsbegründung ist im Hinblick auf die Einstellung des Gerichts zum Islam als neutral anzusehen, auch wenn konkret internationalzivilverfahrensrechtlich einige Fragen offenbleiben. Bei der grenzüberschreitenden Entscheidungsanerkennung – hier auf Basis der damaligen Brüssel-II-Verordnung⁷⁸ (Brüssel-II-VO), welche unter anderem die Anerkennung von Scheidungsentscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union regelt – werden die rechtlichen Wirkungen der anzuerkennenden Entscheidung aus dem Ursprungsstaat ins Inland erstreckt. Wenn das religiöse Scheidungsverfahren als solches indes nach griechischem Recht – wie das Oberlandesgericht annimmt – keine rechtlichen Wirkungen entfalten sollte, kann auch nichts ins Inland erstreckt werden. Fraglich ist jedoch, ob das Oberlandesgericht das grie-

76 So etwa für das ägyptische Scheidungsrecht OLG Nürnberg 15.2.2022 – 10 UF 976/21 = FamRZ 2022, 1019.

77 OLG Frankfurt a. M. 16.1.2006 – 1 UF 40/04, Rn. 16 (juris) = IPRspr. 2006, 318.

78 Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29.5.2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten, ABl. 2000 Nr. L 160, S. 19.

chische Recht richtig ermittelt hat und das religiöse Scheidungsverfahren nicht doch in Griechenland Rechtsfolgen zeitigte.⁷⁹ Alles das sind aber rechtlich diffizile Fragen; eine Islamskepsis lässt sich der Begründung nicht entnehmen.

Die Tatsache, dass die Familiengerichte oftmals bemüht sind, jedenfalls die islamische Religionszugehörigkeit eines Beteiligten auszublen- 78 den, wurde auch in den Befragungen der Rechtsanwälte (hierzu allgemein oben Rn. 39 ff.) immer wieder bestätigt. Insgesamt werde die Religionsausübung bei muslimischen Beteiligten jedoch häufiger thematisiert als bei Beteiligten, die dem Christentum angehören. Zurückzuführen sei dies aber auch darauf, dass deutsche Gerichte nicht im selben Maße mit islamischen Riten vertraut sind und sich danach ausführlicher erkundigen müssen, um sie etwa für Umgangsregelungen berücksichtigen zu können. Insoweit haben einzelne Befragte angemerkt, dass die Ausblendung islamischer Hintergründe in manchen Fällen zu Unrecht erfolge und der Unsicherheit seitens der Gerichte im Umgang mit solchen Fällen geschuldet sei (dazu noch unten Rn. 149 ff. sowie Rn. 285 ff.). In der Regel werde die islamische Religionszugehörigkeit eines Beteiligten zunächst von anwaltlicher Seite in das Verfahren eingeführt, worauf Gerichte nicht eingehen, wenn sie die Religionszugehörigkeit rechtlich als irrelevant ansehen. Vereinzelt habe das Gericht auch explizit angemerkt, dass religiöse Vorstellungen für die rechtliche Beurteilung keine Rolle spielen.

b) Ermittlung des Inhalts islamischer Regeln und Gebräuche

Bei der Aufnahme von Informationen in den rechtlichen Entscheidungsprozess kommen verschiedene Methoden zum Zuge, um die Infor- 79 mationen so aufzubereiten, dass sie sich unter eine Rechtsnorm auf Voraussetzungs- oder Rechtsfolgenseite subsumieren lassen (zu den Kanälen, auf denen die Zugehörigkeit eines Verfahrensbeteiligten zur islamischen Religion oder islamische Glaubensinhalte in familiengerichtlichen Entscheidungen Relevanz erlangen, siehe bereits allgemein oben Rn. 54 ff.).

⁷⁹ Siehe die Kritik an der Entscheidung von *Jayme*, Anmerkung zu OLG Frankfurt a. M. 16.1.2006 – 1 UF 40/04, IPRax 2008, 352.

- 80** Für die Frage, auf welche Weise Gerichte mit islamischen Glaubensinhalten verfahren, ist von Interesse, mit welchem Aufwand und mit welchen Mitteln diesbezügliche Informationen gewonnen werden (dazu sogleich IV. 2. b aa). Besondere Herausforderungen ergeben sich daraus, dass die religiösen Inhalte oftmals einer rechtlichen Kategorisierung widerstreben (dazu sodann IV. 2. b bb). Der mangelnde Einblick in islamische Gepflogenheiten verleitet Gerichte mitunter dazu, zu pauschalisieren (dazu sodann IV. 2. b cc). Schließlich zeigen sich in manchen Entscheidungen besondere Unsicherheiten im Umgang mit islamischen Glaubensinhalten (dazu schließlich IV. 2. b dd). Kein Indikator für eine Islamskepsis oder gar Islamfeindlichkeit ist es dagegen, inwieweit das Gericht – freilich jenseits von Pauschalisierungen (dazu IV. 2. b cc) – die relevanten Inhalte korrekt erfasst (siehe bereits oben Rn. 24). Es kann daher im Folgenden ausgeblendet werden, ob die Aussagen der Gerichte zum Islam und zu dessen Glaubensinhalten zutreffend sind.

aa) Ermittlungsaufwand und Erkenntnismittel

- 81** Soweit islamische Regeln über die anwendbare ausländische Rechtsordnung Eingang in das Verfahren finden, steht es nach § 293 ZPO bzw. § 26 FamFG im Ermessen des Gerichts, wie es sich hiervon Kenntnis verschafft.
- 82** In vielen Fällen holen Gerichte zu diesem Zweck ein Rechtsgutachten eines rechtsvergleichend oder in den betreffenden Rechtsordnungen ausgewiesenen Sachverständigen ein, das einen hohen Kosten-, Zeit- und Arbeitsaufwand verursacht, der auch von den Beteiligten oftmals nicht gewünscht wird. Sind islamische Inhalte für die Anwendung einer staatlichen Norm – gerade auch des deutschen Rechts – von Bedeutung, kommt gar ein ethnologisches Gutachten in Betracht, um kulturelle Gepflogenheiten zu ermitteln.⁸⁰
- 83** Eine merkliche Anzahl an Entscheidungen verzichtet bei der Ermittlung islamischer Regeln hingegen auf einen solchen Aufwand und stellt eigene Recherchen an. Ausgangspunkt sind dabei oftmals deutschspra-

⁸⁰ Ein solches Gutachten wurde etwa eingeholt in LG Limburg 12.3.2012 – 2 O 384/10, Rn. 50 ff. (juris).

chige Werke zum ausländischen Familienrecht, etwa die mittlerweile dreiundzwanzigbändige und rund 18.000 Druckseiten umfassende rechtsvergleichende Sammlung „*Bergmann/Ferid/Henrich*“,⁸¹ auf die zahlreiche Gerichte auch digital Zugriff haben und die auch aktuelle Berichte zu zahlreichen islamisch geprägten Rechtsordnungen und einen allgemeinen Bericht zum islamischen Kindschafts- und Eherecht enthält. Auch werden zahlreiche Gutachten zum ausländischen Recht in der regelmäßig erscheinenden Reihe „IPG – Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht“ veröffentlicht.⁸² Ob diese Praxis der Selbstrecherche gerade bei islamischen Hintergründen verbreitet ist oder auch andere Rechtsordnungen betrifft, lässt sich anhand des vorliegenden Materials (zur Auswahl der Daten oben Rn. 29 ff.) nicht beurteilen. Bemerkenswert ist das Vorgehen allerdings im Hinblick darauf, dass sich islamisch geprägte Rechtsordnungen aus deutscher Perspektive ohne Vorkenntnisse (auch der einschlägigen Sprachen) nur schwer erschließen lassen und stärkere strukturelle Unterschiede zum deutschen Recht aufweisen als Rechtsordnungen, die der europäischen Familienrechtstradition nahestehen. Jedenfalls betont der Bundesgerichtshof immer wieder, dass an „die Ermittlungspflicht [...] umso höhere Anforderungen zu stellen [sind], je komplexer und je fremder im Vergleich zum deutschen das anzuwendende Recht ist“,⁸³ und fordert bei komplexeren Fragestellungen die „Einholung eines aussagekräftigen Sachverständigengutachtens“ zum Inhalt des kollisionsrechtlich anwendbaren ausländischen Rechts.⁸⁴

Dagegen meint etwa das *Amtsgericht Otterndorf* auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum irakischen Scheidungsrecht verzichten und die darin kodifizierten islamischen Regeln selbst ermitteln zu können:

84

„Ein Gutachten zur Ermittlung des irakischen Rechts brauchte das Gericht nach § 293 ZPO nicht einzuholen. Da der Sachverhalt ein-

81 *Bergmann/Ferid/Henrich*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Loseblatt 2023 (250. Aktualisierung).

82 Zuletzt etwa *Lorenz/Mansell/Michaels* (Hrsg.), Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG) 2018–2020, 2021.

83 BGH 24.5.2017 – XII ZB 337/15, FamRZ 2017, 1209, Rn. 14.

84 BGH 20.12.2017 – XII ZB 333/17, BGHZ 217, 165 = FamRZ 2018, 457, Rn. 29.

fach gelagert ist, kann das Gericht den Inhalt des irakischen Rechts mithilfe der abgedruckten Gesetzestexte in der Loseblattsammlung ‚Bergmann/Ferid/Henrich Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht‘ und aufgrund eigener Kenntnis des islamischen Rechts selbst feststellen.“⁸⁵

- 85 Ebenso bemerkt das *Amtsgericht Köln* in einer äußerst knapp gehaltenen Entscheidung zur Anerkennung einer im Iran ergangenen Adoptionsentscheidung:

„Eines Rechtsgutachtens bedurfte es angesichts der klaren Rechtslage nicht.“⁸⁶

- 86 Auf die Beschwerde des Antragstellers hatte die Entscheidung allerdings keinen Bestand. Anhand eines Rechtsgutachtens untersuchte das Oberlandesgericht Köln eingehend die Reichweite der iranischen Entscheidung und kam zum gegenteiligen Ergebnis. Von einer klaren Rechtslage konnte damit nicht die Rede sein. Dass das Amtsgericht von einem Rechtsgutachten abgesehen hat, muss demnach auf anderen Motiven wie der Vermeidung zusätzlichen Aufwands beruht haben. Eine Skepsis gegenüber der Anwendung einer islamisch geprägten Rechtsordnung ist jedoch aus der eigenen – wenn auch fehlerhaften – Ermittlung ausländischen Rechts nicht zu erkennen (vgl. auch oben Rn. 24).
- 87 Ohne ausdrücklich darauf einzugehen, scheinen aber auch einige oberlandesgerichtliche Entscheidungen von der Einholung eines Gutachtens zum islamisch geprägten Recht abzusehen und stattdessen ihre eigenen Kenntnisse und Recherchen für ausreichend zu erachten.⁸⁷ Eine solche Vorgehensweise ist durchaus vertretbar, zumal einige der für Familiensachen zuständigen Senate an deutschen Oberlandesgerichten oftmals

85 AG Otterndorf 28.9.2011 – 7 F 226/11 S, Rn. 14 (juris) = FamRZ 2012, 1140.

86 AG Köln 29.4.2010 – 304 F 279/09, Rn. 4 (juris).

87 Vgl. OLG Düsseldorf 31.7.2020 – 3 WF 44/20, Rn. 20 (juris) = FamRZ 2021, 1461; 7.3.2019 – 3 WF 164/18, Rn. 19 (juris) = FamRZ 2020, 167; OLG Bamberg 12.5.2016 – 2 UF 58/16, Rn. 20 ff. (juris) = FamRZ 2016, 1270; KG 21.11.2011, 1 W 79/11, Rn. 10 ff. (juris) = FamRZ 2012, 1495.

mit ähnlichen Fragen des ausländischen Rechts befasst sind und über entsprechende Kenntnisse (durch eigene Recherchen oder Sachverständigengutachten aus früheren Verfahren) verfügen oder sich diese über allgemein zugängliche Quellen verschaffen können. Hier zeigt sich mitunter auch ein echtes rechtsvergleichendes Interesse der Gerichte an islamisch geprägten Rechtsordnungen, was sich auch in teils ausführlichen Entscheidungsbegründungen niederschlägt.

Schwieriger als islamrechtliche Regelungen anzuwenden – die Anwendung von Normen ist für Gerichte ein vertrauter Vorgang – ist es oftmals, religiöse Inhalte zu ermitteln, sobald diese bei der Rechtsanwendung relevant sind. Mitunter recherchieren Gerichte islamische Glaubensinhalte über Internetportale wie Wikipedia, so etwa das *Oberlandesgericht Frankfurt* bei Auslegung des Versprechens einer Pilgerfahrt: **88**

„Eine islamische Glaubenspflicht ist aber nur die Hadsch, die Pilgerreise nach Mekka als fünfte Säule des Islams (Sure 3, 97 in deutscher Übersetzung: ‚Und die Menschen sind Gott gegenüber verpflichtet, die Wallfahrt nach dem Haus zu machen – soweit sie dazu eine Möglichkeit finden‘, vgl. [http://de.\(...\).org](http://de.(...).org)).“⁸⁸

Als weitere Erkenntnismittel zum islamischen Recht greifen Gerichte anstelle eines Rechtsgutachtens auf Entscheidungen anderer deutscher Gerichte zu ähnlichen Themen oder eine unspezifische Internetrecherche zurück, wie in folgendem Fall das *Amtsgericht Karlsruhe* bezüglich der Adoptionswirkungen nach pakistanischem Recht: **89**

„Weder sind in Juris obergerichtliche deutsche Entscheidungen nachgewiesen, die diese Auffassung teilen, noch konnte das Gericht solche Auffassungen bei einer Recherche im Internet etwa auf Seiten, die Informationen über Kindesannahmen in Pakistan geben, bestätigt sehen.“⁸⁹

88 OLG Frankfurt a. M. 26.4.2019 – 8 UF 192/17, Rn. 24 (juris) = FamRZ 2020, 908.

89 AG Karlsruhe 22.1.2010 – 6 XVI 116/07, Rn. 15 (juris).

- 90 Wie die Wünsche der Eltern im Hinblick auf die islamische Erziehung eines von ihnen ausgesetzten Kindes umzusetzen sind, hätte das Jugendamt nach Ansicht des befassen *Amtsgericht Kerpen* in der einschlägigen Ratgeber-Literatur gründlicher recherchieren können:

„So lässt sich zum Thema ‚Mischehe‘ zwischen einer Muslimin und einem Nichtmuslim [...] ohne weiteres feststellen, dass diese nach dem Koran unzulässig ist und die Erziehung in einer muslimischen Familie innerhalb der islamischen Gemeinschaft erheblich erschweren dürfte und dass eine Adoption abgelehnt wird [...].“⁹⁰

- 91 Mangelnde Sachverhaltsaufklärung seitens des Standesamts moniert das *Oberlandesgericht Düsseldorf* im Rahmen der Nachbeurkundung einer in Syrien nach islamischem Ritus geschlossenen Ehe. Weder dem Standesamt noch dem Amtsgericht hatte eine syrische Eheschließungsurkunde genügt:

„Mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar ist, dass das beteiligte Standesamt die Nachbeurkundung schon im jetzigen Verfahrensstadium abgelehnt hat. Es ist vielmehr an ihm, zunächst die gebotenen Ermittlungen durchzuführen [...].“⁹¹

- 92 In den Befragungen der Rechtsanwälte (hierzu oben Rn. 29 ff.) wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die Familiengerichte sich bemühen, das ausländische Recht – soweit anwendbar – korrekt zu ermitteln, auch wenn dieses islamisch geprägt ist. Hinsichtlich des methodischen Vorgehens bei dieser Ermittlung ergibt sich aus den Befragungen lediglich eine leichte Tendenz dahingehend, dass Gerichte den Inhalt islamisch geprägter Rechtsordnungen selbst ermitteln statt ein Sachverständigen-gutachten einzuholen. Auch berichtete eine befragte Person, dass gerade im Bereich der Richterfortbildung – in der diese Person nach ihren Anga-

90 AG Kerpen 17.3.2004 – 60 XVI 8/02 = FPR 2004, 620 (621).

91 OLG Düsseldorf 15.5.2020 – 3 Wx 69/20, Rn. 17 (juris) = FamRZ 2020, 1463.

ben tätig ist – großes Interesse am islamischen Familienrecht und dessen Verständnis besteht.

bb) Schwierigkeiten bei der Übersetzung in die Systematik des maßgeblichen Familienrechts

Um die ermittelten islamische Inhalte verarbeiten zu können, müssen 93 Gerichte sie in rechtliche Kategorien übersetzen. Da das Recht den religiösen Kontext niemals vollständig reproduzieren kann, kommt es hier notwendigerweise zu Friktionen.

Eine Pflicht, dennoch auch religiöse Inhalte in das Recht zu transformieren, sieht der *Bundesgerichtshof* in der Verweisung auf solche Inhalte durch internationalprivatrechtliche Kollisionsnormen: 94

„Denn der Umstand, daß ausländische Rechtsvorschriften Bestandteil religiösen Rechts sind oder gar unmittelbar dem Koran entnommen sind und ihre Anwendung innerhalb ihres örtlichen Geltungsbereichs religiösen Gerichten vorbehalten ist, stellt für sich allein genommen für den deutschen Richter noch kein Hindernis dar, sie anzuwenden; das maßgebliche Kollisionsrecht verpflichtet ihn im Gegenteil dazu, sie anzuwenden.“⁹²

Der XII. Zivilsenat verweist dabei auf einen anderen Fall, in dem das 95 Recht religiöse Vorstellungen einer Person allerdings weniger in die eigene Systematik einbaut, als dass es sie für eigene Zwecke instrumentalisiert, nämlich beim Eid mit religiöser Beteuerung:

„Insoweit ist ergänzend darauf hinzuweisen, daß deutschen Gerichten auch die Entgegennahme religiöser Beteuerungsformeln, sei es christlicher oder anderer Religionen, nicht fremd ist, vgl. § 481 Abs. 1 und 3 ZPO.“⁹³

92 BGH 6.10.2004 – XII ZR 225/01, Rn. 34 (juris) = BGHZ 160, 332 = FamRZ 2004, 1952.

93 BGH 6.10.2004 – XII ZR 225/01, Rn. 34 (juris) = BGHZ 160, 332 = FamRZ 2004, 1952.

- 96 Für den Streitgegenständlichen Antrag, der auf eine Scheidung nach iranischem religiösem Recht gerichtet ist, ebnet die Entscheidung des Bundesgerichtshofs den Weg für eine mögliche Übersetzung:

„Damit ist weder eine den deutschen Gerichten völlig wesensfremde Tätigkeit verbunden, noch handelt es sich etwa um eine nach deutschem Recht unzulässige Verurteilung zur Vornahme einer religiösen Handlung, da der Ausspruch der Scheidungsformel nach iranischem Recht eine unter religiösen Gesichtspunkten zwar grundsätzlich mißbilligte, aber als ultima ratio hingegenommene und dem Zivilrecht zuzuordnende private rechtsgestaltende Willenserklärung [...] darstellt.“⁹⁴

- 97 Hemmungen hinsichtlich einer solchen Übersetzungstätigkeit versucht der Bundesgerichtshof zu überbrücken, indem er sie gewohnten Tätigkeiten gleichstellt:

„Die Prüfung, ob die Scheidungsvoraussetzungen nach dem anzuwendenden religiösen Recht gegeben sind, ist schlichte Rechtsanwendung, die dem deutschen Gericht nichts Wesensfremdes abverlangt [...].“⁹⁵

- 98 Dabei spielt freilich bereits die Vorstellung, der Richter wende vorgegebene Rechtsätze nur an und es handle sich dabei um eine „schlichte“ Tätigkeit, den schöpferischen Aspekt jeder richterlichen Entscheidung herunter. Gerade im Hinblick auf religiöse Inhalte, mit denen die entscheidende Person aufgrund ihrer rechtlichen Ausbildung vor allem im deutschen Recht weniger vertraut ist, mag dieser schöpferische Spielraum durchaus schwieriger auszufüllen sein. Dennoch unterstreicht die Entscheidung, dass sich der Bundesgerichtshof um eine religiöse Neutralität bemüht, um ein islamisch geprägtes ausländisches Recht – das kollisionsrechtlich anwendbar ist – möglichst auch mithilfe der inländischen

94 BGH 6.10.2004 – XII ZR 225/01, Rn. 40 (juris) = BGHZ 160, 332 = FamRZ 2004, 1952.

95 BGH 6.10.2004 – XII ZR 225/01, Rn. 50 (juris) = BGHZ 160, 332 = FamRZ 2004, 1952; daran anschließend OLG Hamm 7.3.2006 – 7 UF 123/05, Rn. 7 (juris) = IPRspr. 2006, 107.

Familiengerichte durchzusetzen (vgl. auch bereits oben Rn. 73 f.). Die Entscheidung ist damit Ausdruck einer Offenheit des deutschen Kollisionsrechts, das eine möglichst genaue Anwendung des ausländischen Rechts einfordert.

Allerdings stoßen die Gerichte bei der Umsetzung islamisch geprägten Familienrechts mitunter an ihre Grenzen, vor allem verfahrensrechtlich. So kommt das *Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen* nicht damit zurecht, dass das iranische Recht eine seitens der Ehefrau beantragte Scheidung als Verpflichtung des Mannes konstruiert, die Frau zu verstoßen: **99**

„Unabhängig davon, ob von der Ehefrau derartige Gründe [...] geltendgemacht werden, stehen nach den materiellrechtlichen Vorschriften des iranischen Familienrechts diese Möglichkeiten einem deutschen Familienrichter praktisch nicht zur Verfügung, wenn der am Verfahren beteiligte Ehemann trotz Kenntnis vom Verfahren sich inhaltlich in keiner Weise äußert, also weder bestätigend noch verweigernd. Denn Art. 1130 S. 1 iranischen ZGB spricht davon, dass das (zivile Sonder-)Gericht den Ehemann zwingen kann, die Scheidungsformel auszusprechen, was dessen Weigerung, sie freiwillig auszusprechen, logisch voraussetzt.“⁹⁶

Tatsächlich ist die Deutung des Schweigens im Sinne fehlender eindeutiger Reaktion eine Problematik, die auch dem deutschen Recht bekannt ist und für die es Abhilfe kennt, etwa durch eine Deutung zum Nachteil des Adressaten nach Ablauf einer Äußerungsfrist. Den Zwang zur Abgabe einer Erklärung behandelt zudem § 894 ZPO. Ob das iranische Recht für eine solche Konstellation bestimmte Lösungen bereithält, hätte das Gericht freilich näher ermitteln müssen. Offenbar bestand hier eine gewisse Scheu, die dem Amtsgericht fremd erscheinende Rechtsfolge des islamisch geprägten Scheidungsrechts auszusprechen. Mangels Scheidungsmöglichkeit der Ehefrau bejahte das Gericht sodann einen Verstoß gegen den deutschen Ordre Public (oben Rn. 55) und griff auf deutsches Scheidungsrecht zurück – eine Lösung, die möglicherweise nur darauf **100**

⁹⁶ AG Garmisch-Partenkirchen 19.12.2006 – 1 F 290/03, Rn. 39 (juris); siehe auch KG 27.11.1998 – 3 UF 9545/97, Rn. 30 (juris) = IPRax 2000, 126.

beruht, dass das Gericht das iranische Recht nicht konsequent angewandt hat. Heute freilich stellt sich diese Frage nicht mehr. Nach der besonderen Ordre-Public-Klausel des Art. 10 Fall 2 Rom-III-VO sind – wie gesehen (vgl. oben Rn. 55 und Rn. 75) – die meisten islamisch geprägten Scheidungsrechte kollisionsrechtlich vor deutschen Gerichten nicht mehr anwendbar, soweit diese Scheidungsrechte den Ehegatten aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit keinen gleichberechtigten Zugang zur Ehescheidung ermöglichen.

- 101** Paradigmatisch für die Schwierigkeiten eines Systemtransfers steht die Einordnung der islamischen Brautgabe – teils sprechen die Gerichte auch etwas missverständlich von der „Morgengabe“ oder dem „Brautpreis“⁹⁷ – in die Kategorien des deutschen Rechts. Es handelt sich dabei um das Versprechen eines Vermögensvorteils seitens des Ehemanns gegenüber der Ehefrau anlässlich der Eheschließung, wobei die Erfüllung des Versprechens oftmals bis zur Beendigung der Ehe durch Tod oder Scheidung gestundet wird.⁹⁸ Die Brautgabe – welche teils in islamischen Rechtsordnungen auch gesetzlich geregelt ist – erfordert von den inländischen Gerichten im Wesentlichen auf zwei Ebenen eine Übersetzung in die maßgebliche rechtliche Systematik (zu den Kanälen, auf denen die Zugehörigkeit eines Verfahrensbeteiligten zur islamischen Religion oder islamische Glaubensinhalte in familiengerichtlichen Entscheidungen Relevanz erlangen, siehe bereits allgemein oben Rn. 54 ff.): Zum einen muss das auf die Brautgabe kollisionsrechtlich anwendbare Recht bestimmt werden. Erforderlich ist deshalb eine kollisionsrechtliche Qualifikation dieses dem deutschen Recht unbekanntem Rechtsinstituts – also die Subsumtion unter einen der (familien-)vermögensrechtlichen Anknüpfungsgegenstände des inländischen Kollisionsrechts, etwa für den Güterstand, den Unterhalt, die allgemeinen Ehwirkungen oder für Schuldverträge. Zum anderen muss, soweit das anwendbare Familienvermögensrecht wie etwa das deutsche die Brautgabe nicht kennt, dieses Institut in die Kategorien des anwendbaren Sachrechts eingeordnet werden. Mit beiden Fra-

⁹⁷ Zur Terminologie *Yassari* (Fn. 3), S. 11 f.

⁹⁸ Hierzu umfassend *Yassari* (Fn. 3), S. 19 ff.

gen musste sich auch der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs bereits des Öfteren beschäftigen.⁹⁹

Die Gerichte betonen oftmals die Schwierigkeit einer Übersetzung der Brautgabe in die Kategorien der maßgeblichen rechtlichen Regelungen, so etwa zwei unterschiedliche Senate des *Oberlandesgerichts Frankfurt*: **102**

„Das deutsche Recht kennt das Institut des Braut- bzw. Morgengabeversprechens nicht; inhaltlich passt es nicht in die Kategorien des deutschen Familienrechts [...].“¹⁰⁰

„Auch wenn eine Braut- bzw. Morgengabeverpflichtung schwerpunktmäßig weder allein unterhaltsrechtlich noch allein versorgungsausgleichs-, güterrechtlich oder schuldrechtlich qualifiziert werden kann [...], beinhaltet eine solche Verpflichtung, die zumindest auch der Versorgung der Braut dienen soll und regelmäßig bis zur Rechtskraft der Scheidung gestundet ist, Ansätze dieser dem deutschen Recht bekannten Rechtsinstitute.“¹⁰¹

Ersichtlich schwer tut sich auch das *Oberlandesgericht Stuttgart*, indem es einer muslimischen Klägerin anlastet, ihr Begehren aus einem Brautgabeverprechen nicht friktionslos in die Kategorien des deutschen Rechts einordnen zu können und sich darüber auch keine Gedanken gemacht zu haben: **103**

„Die nähere Untersuchung kann vorliegend auf sich beruhen, weil die Klägerin sich [...] allein eine unterhaltsrechtliche Absicherung für den Fall der Scheidung vorgestellt hat. Soweit sie [...] darauf abgestellt hatte, der Geldbetrag stehe ihr schon bei Getrenntleben zu, handelte sie daher zunächst widersprüchlich. Dieses Vorgehen und ihre behauptete Vorstellung sind miteinander unvereinbar. Eine

⁹⁹ Zuletzt etwa in BGH 18.3.2020 – XII ZB 380/19, FamRZ 2020, 1073.

¹⁰⁰ OLG Frankfurt a. M. 26.4.2019 – 8 UF 192/17, Rn. 31 (juris) = FamRZ 2020, 908.

¹⁰¹ OLG Frankfurt a. M. 11.12.2019 – 4 UF 23/19, Rn. 45 (juris) = FamRZ 2020, 905; ähnlich OLG Frankfurt a. M. 26.4.2019 – 8 UF 192/17, Rn. 40 (juris) = FamRZ 2020, 908; siehe auch BGH 9.12.2009 – XII ZR 107/08, FamRZ 2010, 533, Rn. 13 ff.

andere Deutung wusste die Klägerin auch in der Anhörung vor dem Senat nicht anzugeben. Insbesondere war die Klägerin nicht in der Lage, darzulegen, inwieweit die Eheleute durch die behauptete Vereinbarung einer Brautgabe gegebenenfalls bestehende gesetzliche Ansprüche der Ehefrau nach deutschem Unterhalts- und Güterrecht ausschließen oder lediglich modifizieren wollten. Sie konnte lediglich bekunden, dass sie der Auffassung sei, dass ihr dieser festgesetzte Betrag zustehe und vom Beklagten zu zahlen sei, da dies der Tradition und den Werten in der Parallelgesellschaft, in der sie lebe, so entspreche. Fragestellungen hinsichtlich der Konkurrenz von behaupteter Vereinbarung und dem für sie geltenden deutschen Scheidungsfolgenrecht waren für die Klägerin nicht Gegenstand eigener Überlegungen.¹⁰²

- 104** Anschließend unternimmt das Gericht den Versuch, die rechtliche Basis für die Brautgabe in einem deliktischen oder vertragswidrigen Verhalten des Ehemanns zu sehen und verengt damit den Blick auf den fraglichen Sachverhalt:

„Bei diesem Verständnis wäre schon keine tatbestandliche Voraussetzung eines deliktischen Vorgangs oder einer schuldrechtlichen Vereinbarung erfüllt. Insoweit hat sie [die Klägerin] auch nicht dargelegt, dass sie keine andere Wahl gehabt hätte, als vor einem gewalttätigen Ehemann zu fliehen.“¹⁰³

- 105** Letzte Zuflucht sucht das Gericht schließlich in allgemein rechtsgeschäftlichen Erwägungen, die daran scheitern, dass die Parteien freie Hand haben, das für das Gericht unerschlossene Institut der Brautgabe mit Vorstellungen zu belegen, die ihrer jeweiligen Position zugutekommen:

„Auch soweit der Senat vom Vorliegen eines abstrakten Schuldanerkenntnisses auszugehen hätte, bliebe dessen Inhalt und vor allem

102 OLG Stuttgart 29.1.2008 – 17 UF 233/07, Rn. 20 (juris) = FamRZ 2008, 1756.

103 OLG Stuttgart 29.1.2008 – 17 UF 233/07, Rn. 22 (juris) = FamRZ 2008, 1756.

dessen tatsächlicher Schuldgrund offen. Denn die Vorstellung der Klägerin, allein mit und wegen der Scheidung Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages zu erwerben, kann mit der unwiderlegten Vorstellung des Beklagten, nur im Falle des eigenen Fehlverhaltens zur Zahlung verpflichtet zu sein, nicht zur rechtsverbindlichen Deckung gebracht werden.¹⁰⁴

Diese Entscheidung des Oberlandesgerichts lässt durchaus eine gewisse Skepsis gegenüber dem Institut der Brautgabe erkennen. Allerdings dürfte sie nicht Ausdruck einer Islamfeindlichkeit sein, sondern eher einer mangelnden Bereitschaft, ein fremdes Rechtsinstitut in das deutsche Familienvermögensrecht zu integrieren. Dies kann freilich in der Sache rechtlich durchaus kritisiert werden. Insbesondere dürfte es Aufgabe des Gerichts sein, die „Übersetzungsleistung“ zu erbringen und die von der Ehefrau vorgetragene Brautgabevereinbarung in die Kategorien des Kollisions- und Sachrechts einzubetten. **106**

Wohin eine voreilige Einordnung der Brautgabe führen kann, zeigt eine Entscheidung des *Amtsgericht Köln*, die das Berufungsgericht wiedergibt: **107**

„[...] die Morgengabe sei wegen ihrer Nähe zum Unterhaltsrecht wie eine Unterhaltsvereinbarung auszulegen. Der Anspruch der Klägerin bestehe nicht, weil diese nicht unterhaltsbedürftig und der Beklagte nicht leistungsfähig sei. Ein Anspruch der Klägerin unabhängig von ihrer Unterhaltsbedürftigkeit scheitere am *ordre public*.“¹⁰⁵

Angesichts der Funktionspluralität der Brautgabe in islamischen Rechtsordnungen greifen Entscheidungen einmal die eine, einmal eine andere Funktion heraus, die dem Institut im Laufe seiner Entwicklung zukam oder neben anderen Funktionen eine Rolle spielt. In der eben behandelten Entscheidung neigt das *Oberlandesgericht Stuttgart* einer **108**

104 OLG Stuttgart 29.1.2008 – 17 UF 233/07, Rn. 23 (juris) = FamRZ 2008, 1756.

105 AG Köln 14.6.2005 – 310 F 367/04, zitiert nach OLG Köln 23.3.2006 – 21 UF 144/05, Rn. 5 (juris) = FamRZ 2006, 1380.

Deutung der Brautgabe zu, wonach sie die Ehefrau vor einer willkürlichen Verstoßung durch den Ehemann schütze:

„Dafür spricht immerhin, dass die Brautgabe nach islamischem Verständnis, soweit sie bei der Eheschließung weder ganz noch teilweise erbracht wird, der Frau das Recht gibt, der einseitigen Verstoßung durch den Ehemann begründet zu widersprechen. Insoweit entspricht das vorgetragene Verständnis des Beklagten am ehesten der Rechtswirkung der Morgengabe, die eine einseitige Verstoßung der Frau im Sinne der Absicherung gegen eine Eheauflösung darstellt.“¹⁰⁶

- 109** Der missglückte Satzbau im letzten Relativsatz mag hier erneut auf Unsicherheiten auch auf inhaltlicher Ebene hindeuten: Die Brautgabe „stellt“ keine Verstoßung „dar“, sondern wird höchstens für den Fall der Verstoßung vorgesehen und würde damit die im Weiteren genannte Absicherung gegen eine Eheauflösung darstellen.
- 110** Den Schutz vor der Willkür des Ehemanns verbindet das *Oberlandesgericht Hamm* mit einer Deutung, die die Brautgabe als Kompensation für den ehelichen Geschlechtsverkehr ansieht:

„Nach islamischen religiösen Vorstellungen und dem iranischen Recht stellt die Unberührtheit der Frau vor der Ehe ein hohes Gut dar, das durch die Morgengabe – auch – gewürdigt werden soll, weshalb diese auch nur nach ‚vollzogener Ehe‘ verlangt werden kann. Des Weiteren soll die Morgengabe, wie bereits ausgeführt, die Ehefrau vor leichtfertiger Verstoßung durch den Mann schützen [...]“¹⁰⁷

- 111** Damit wird der Brautgabe eine Funktion zugeschrieben, die ehemals im deutschen Recht dem Kranzgeld nach § 1300 BGB a. F. zukam. Eine solche Deutung übernehmen Gerichte insbesondere aus dem Vortrag der

106 OLG Stuttgart 29.1.2008 – 17 UF 233/07, Rn. 22 (juris) = FamRZ 2008, 1756.

107 OLG Hamm 4.7.2012 – 8 UF 73/12, IPRspr. 2012, 182 (186 f.).

Beteiligten, wie das *Amtsgericht Darmstadt* und das *Amtsgericht Ingolstadt* in den folgenden beiden Fällen:

„Durch den in Aussicht gestellten Erhalt von Geldsummen oder auch die in Aussicht gestellte Haftung für Geldsummen bei Vollzug oder Nichtvollzug der Ehe wird die Freiheit in der Ehe erheblich eingeschränkt.“¹⁰⁸

„Grundlage für die in der Streitgegenständlichen Vereinbarung niedergelegte Zahlungspflicht [...] des Antragsgegners war offenbar die ‚tatsächliche Eheschließung‘, d. h. ein Ausgleich für die Durchführung des Geschlechtsverkehrs und den damit verbundenen Ehrverlust der Frau nach Trennung entsprechend einer im islamischen Rechts möglichen ‚Talak-Scheidung‘ (Verstoßung durch den Mann), wie sich aus dem Antragschriftsatz [...] wie auch der Erwiderung im Schriftsatz der Gegenseite [...] [ergibt]. Danach sollte die Zahlungsvereinbarung quasi als Vertragsstrafe oder Entschädigung für die ‚Entehrung‘ aufgrund des erfolgten Geschlechtsverkehr[s] gemeint sein und/oder als Mittel, eine (voreilige oder willkürliche) Trennung des Antragsgegners zu unterbinden. [...] Höhe der zwischen den Familien ausgehandelten Morgengabe als ‚Marktwert‘ der Frau oder ‚Kranzgeld‘ [...].“¹⁰⁹

Um seinen Befund von anderen Entscheidungen abzugrenzen, nimmt das *Amtsgericht Ingolstadt* in letzterem Fall weitere Versuche vor, die unterstellten Funktionen der Brautgabe in bekannte Kategorien einzuordnen: **112**

„In den genannten Fällen wurde die Morgengabe zudem nicht – wie offenbar hier – als finanzieller Ausgleich für eine ‚Wertminderung‘ der Frau durch den vollzogenen Geschlechtsverkehr oder eine Art

108 AG Darmstadt 15.5.2014 – 50 F 366/13 GÜ = FamRZ 2015, 408 (409).

109 AG Ingolstadt 11.1.2017 – 2 F 808/15, Rn. 27 (juris) = IPRspr. 2017, 219.

Schmerzensgeld für die Entehrung im Rahmen der Talak-‘Scheidung’ gesehen [...].¹¹⁰

- 113** Eine ähnliche Richtung schlägt das *Amtsgericht Saarbrücken* ein, wenn es seine Unzuständigkeit daraus ableiten will, dass sich eine Norm des deutschen Rechts nicht mit einem der Brautgabe ähnlichen Institut des islamischen Rechts befasst:

„Dies ergibt sich aus dem abschließenden Katalog des § 623 ZPO, der einen solchen Trost zum Ausgleich für die Verstoßung nicht beinhaltet [...] Nach Auffassung des Gerichts hat [...] das *mattaa’ah* keinen unterhaltsrechtlichen Charakter, sondern eher den Charakter eines Schmerzensgeldes.“¹¹¹

- 114** Eher ökonomisch geprägte Denkmuster legt das *Oberlandesgericht Hamm* an, wenn es von der islamischen die jesidische Brautgabe abgrenzt, indem es letztere als Preis für die Ehefrau deutet, die damit gleichsam zum Objekt eines Kaufvertrages werde:

„Die für den Kauf charakteristischen Elemente der Zahlung eines Geldpreises Zug-um-Zug gegen eine Gegenleistung liegen zwar nicht in Gänze vor. Eine gewisse Ähnlichkeit lässt sich jedoch nicht von der Hand weisen. Zum einen ergibt sich dies daraus, dass die Kläger geltend machen, dass die Zahlung der Kompensation des Verlustes der Arbeitskraft dient. Dies ist ebenso als Entschädigung anzusehen, wie die Entgegennahme einer Zahlung für die Weggabe einer Sache [...]. Zum anderen wird durch die Brautgeldverhandlungen zwischen den Familien der Tochter jegliches, jedem Menschen zustehende Recht zur Selbstbestimmung aberkannt. Sie wird – gleich einem Objekt, gleich einer Ware – zum Gegenstand von Vertragsverhandlungen. Ihr ‚Marktwert‘ wird bemessen und ausgehandelt. Sie wird reduziert auf eine vertretbare Größe.“¹¹²

110 AG Ingolstadt 11.1.2017 – 2 F 808/15, Rn. 28 (juris) = IPRspr. 2017, 219.

111 AG Saarbrücken 1.10.2008 – 40 F 298/05, Rn. 47 (juris).

112 OLG Hamm 13.1.2011 – 18 U 88/10, Rn. 62–64 (juris) = FamRZ 2011, 1506.

Will man das äußere Geschehen in juristische oder ökonomische Kategorien einordnen, erscheinen die Parallelen, die das Gericht zieht, in der Tat plausibel. Außer Acht bleiben jedoch alternative Deutungen aus dem fraglichen kulturellen Kontext selbst heraus sowie die Tatsache, dass derartige Bräuche von vielfältigen historischen Entwicklungen überlagert und dabei möglicherweise umgedeutet wurden.¹¹³ Statt rituelle Abläufe oder Bezeichnungen in Kategorien des deutschen Rechts zu zwingen und daraus Beeinträchtigungen der Ehefrau abzuleiten, hätte sich das Gericht auf die Beurteilung der ohnehin bereits festgestellten konkreten Folgen für die Frau beschränken können. **115**

Die Einzelfallabhängigkeit einer Einpassung in deutsche Rechtsvorstellungen betont das *Kammergericht* in einer Entscheidung: **116**

„Folge der vielfältigen Funktionen und Zielrichtungen, die mit der Vereinbarung einer auch im islamischen Rechtskreis keineswegs scharf umrissenen Braut- bzw. Morgengabe verbunden sind [...], ist jedoch, dass allein die Verwendung des Wortes *mehir* oder des von der Antragstellerin in ihrer Erläuterung benutzten, aus dem islamischen Rechtskreis herrührenden Begriffs *mahr* noch nicht zu einem automatischen, bedingungslosen Zahlungsverprechen führt [...].“¹¹⁴

Bei seiner Qualifikation der Brautgabe als Ehwirkung stellt der *Bundesgerichtshof* maßgeblich auf die Fremdartigkeit ihres kulturell-religiösen Hintergrunds ab, mit dem die ansonsten zu bevorzugende Unwandelbarkeit des Güterrechtsstatuts nicht zu vereinbaren sei: **117**

„Diesem Vorzug ist indes der Gewinn gegenüberzustellen, den eine die gewandelten Lebensumstände berücksichtigende Anknüpfung namentlich dort mit sich bringt, wo – wie im vorliegenden Fall – Ehegatten den bisherigen Lebens- und Kulturraum aufgrund eines gemeinsamen Entschlusses verlassen haben, eine neue gemeinsame

113 Aus anthropologischer Sicht etwa *Evans-Pritchard*, An Alternative Term for „Bride-Price“, *Man* 31 (1931) 36.

114 KG 7.4.2015 – 13 WF 57/15, Rn. 16 (juris) = *FamRZ* 2015, 1607.

Staatsangehörigkeit erwerben und in ein grundlegend anderes soziales und rechtliches Umfeld eingebunden werden. Dies gilt besonders in Ansehung von Rechtsinstituten, die – wie die Morgengabe – von einer starken kulturell-religiösen Tradition geprägt sind und die sich in ein dieser Tradition weitgehend fremdes Ehe-, Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht wie das deutsche Familienrecht kaum ohne innere Brüche einfügen lassen.¹¹⁵

- 118** Bei einer Qualifikation als Ehwirkung, die in der Regel zur Anwendbarkeit deutschen Rechts führt, lasse sich das Institut der Brautgabe besser in die Systematik des deutschen Rechts einfügen:

„Einer – naturgemäß weitgehend fiktiven – Nachempfingung deutscher Rechtsgrundsätze in einem fremdrechtlichen Regelungsgefüge, das auf einen ganz anderen kulturellen und sozialen Kontext zugeschnitten ist, bleiben die deutschen Gerichte damit weitgehend enthoben.“¹¹⁶

- 119** Außen vor bleibt dabei, dass der Bundesgerichtshof das Problem der religiös-kulturell bedingten Inkompatibilität letztlich nur von der kollisionsrechtlichen auf die sachrechtliche Ebene verschiebt: Auch wenn nicht mehr die Kompatibilität der Anwendung zweier Rechtsordnungen in Rede steht, bleibt es dabei, dass die Brautgabe dem deutschen Recht unbekannt ist, anhand ihres religiös-kulturellen Hintergrunds in die Kategorien des deutschen Rechts eingeordnet und ihr Verhältnis zu ähnlichen Instituten geklärt werden muss. Statt – in den Worten des XII. Zivilsenats – deutsche Rechtsgrundsätze in einem fremdrechtlichen Regelungsgefüge nachzuempfinden, müssen nun fremdrechtliche Rechtsgrundsätze im deutschen Regelungsgefüge nachempfunden werden.¹¹⁷ Dass dabei erneut Übertragungsschwierigkeiten auftreten, zeigt die

115 BGH 9.12.2009 – XII ZR 107/08, FamRZ 2010, 533, Rn. 21; ähnlich OLG Köln 5.11.2015 – 21 UF 32/15, Rn. 12 (juris) = FamRZ 2016, 720; OLG Hamm 4.7.2012 – 8 UF 73/12, IPRspr. 2012, 182 (186).

116 BGH 9.12.2009 – XII ZR 107/08, FamRZ 2010, 533, Rn. 22.

117 Kritisch insofern auch *Yassari*, Die islamische Brautgabe im deutschen Kollisions- und Sachrecht, IPRax 2011, 63 (66).

unspezifische Einordnung, die der Bundesgerichtshof letztlich in Bezug auf die Brautgabe vornimmt:

„Eine unter deutschem Recht zu beurteilende Brautgabevereinbarung, die nicht ausnahmsweise güterrechtlich oder unterhaltsrechtlich eingeordnet werden kann, wird deshalb als familienrechtlicher Vertrag *sui generis* einzuordnen sein [...], der allerdings wegen seiner Ehebezogenheit zumindest grundsätzliche Übereinstimmungen mit dem in der Rechtsprechung des Senats entwickelten Rechtsinstitut der unbenannten Zuwendung aufweist.“¹¹⁸

In den Befragungen der Rechtsanwälte (hierzu allgemein oben Rn. 39 ff.) wurde uns berichtet, dass die Familiengerichte mittlerweile keine Schwierigkeiten haben, die islamische Brautgabe auf Basis der ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung materiellrechtlich zu erfassen und die entsprechenden Rechtssätze genauso anwenden, wie inländisches Familienvermögensrecht auch. Brautgaberversprechen würden überwiegend von den Gerichten durchgesetzt. **120**

Im Detail ergeben sich laut Auskunft der von uns befragten Rechtsanwälte allerdings immer noch Schwierigkeiten bei der Übersetzung einer Brautgabe. So fehle es einem Brautgaberversprechen nach den Maßstäben des deutschen Rechts häufig an der erforderlichen Bestimmtheit, da der Imam, der es aufzeichnet, sich nicht an deutschem Recht orientiere. Erkennbar überfordert – so berichtet eine befragte Person – sei das Gericht zudem in einem Fall gewesen, als es um das Verhältnis eines Brautgaberversprechens zur Bemessung des Zugewinnausgleichs nach deutschem Recht ging. Als besonders problematisch wurde schließlich angesehen, dass in deutschen Moscheen vereinbarte Brautgaben nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs¹¹⁹ mangels notarieller Beurkundung regelmäßig formnichtig seien, während Brautgaben, die die Beteiligten in ihrem Herkunftsstaat vereinbart haben, nach Art. 11 Abs. 1 EGBGB lediglich der dort vorgeschriebenen Form genügen müssen und daher meist wirksam **121**

118 BGH 18.3.2020 – XII ZB 380/19, FamRZ 2020, 1073, Rn. 30.

119 Siehe BGH 18.3.2020 – XII ZB 380/19, FamRZ 2020, 1073.

seien. Diese Differenzierung sei für die Beteiligten nicht nachvollziehbar und das Erfordernis notarieller Beurkundung berücksichtige nicht den religiösen Rahmen, der für Beteiligte mit dem Brautgabeversprechen untrennbar verbunden ist.

cc) Pauschalisierungen

122 Um die Übersetzung systemfremder religiöser Inhalte in die Kategorien des maßgeblichen Familienrechts zu erleichtern, kann das Gericht sich der bereits in jeder Gesetzesanwendung angelegten Strategie bedienen, konkrete Informationen stark zu abstrahieren. Die Abstraktheit rechtlicher Darstellung zwingt dazu, Einzelheiten zu ignorieren und Unterschiede einzuebnen, die für die rechtliche Darstellung irrelevant scheinen. Wenn mit Blick auf die verlangte Abstrahierung Besonderheiten des Einzelfalls gar nicht erst wahrgenommen oder gesucht werden, erleichtert diese Vorgehensweise zwar die Rechtsanwendung, führt aber andererseits zu Pauschalisierungen, die den Besonderheiten eines Sachverhalts möglicherweise nicht gerecht werden. Sie sind daher zwar nicht zwingend ein Indiz einer Islamskepsis oder gar Islamfeindlichkeit, können aber dazu führen, dass gewisse subjektive Vorprägungen des Gerichts bei der Entscheidungsbegründung überbewertet werden. Im schlimmsten Fall wird der betreffende Verfahrensbeteiligte nicht mehr als Individuum wahrgenommen, sondern als Teil der in Wirklichkeit sehr heterogenen Gruppe der islamischen Religionsangehörigen.

123 Pauschalisierungen in Bezug auf islamische Regeln und Gebräuche können in zwei Richtungen erfolgen: in einer induktiven Richtung, die sich vom konkret zu beurteilenden Fall entfernt oder in einer deduktiven Richtung, die sich auf den konkret zu beurteilenden Fall zu bewegt. Stehen die Gegebenheiten des Falls fest, besteht eine induktive Pauschalisierung darin, diese Gegebenheiten zu verallgemeinern und etwa als übliche Praxis in einem Kulturkreis darzustellen. In diesem Sinne bemerkt das *Oberlandesgericht Hamm*, um die Bedeutung des islamischen Hintergrunds einer Partei für eine Rechtswahl herauszustellen:

„Für dieses Ergebnis spricht auch, dass es sich von der Familienkonstellation her um eine typische islamische Ehe handelt, in der die Ehegatten (entfernt) miteinander verwandt sind (hier ist der Antragsgegner der Cousin der Mutter der Antragstellerin) und die Familien bei dem Aushandeln der Ehe- und Scheidungsbedingungen mit beteiligt sind.“¹²⁰

Die Pauschalierungen in diesem Diktum sind evident: Was ist eine „typische islamische Ehe“? Kann man wirklich unterstellen, dass die Mehrzahl der in islamisch geprägten Gesellschaften geschlossenen Ehen zwischen entfernt Verwandten erfolgen und die Eltern der Verlobten an der Anbahnung der Ehe beteiligt sind? Hier schimmern Vorprägungen des Gerichts durch, die womöglich sogar auf gewissen Vorurteilen basieren. **124**

In einer älteren Entscheidung beruft sich das *Oberlandesgericht München* auf die eigene Entscheidungspraxis als Erkenntnisquelle für verallgemeinernde Aussagen zu Zwangsehen: **125**

„Dem Senat ist aus einer Vielzahl von Fällen bekannt, daß derartige Eheschließungen im islamischen Kulturkreis häufig vorkommen, und daß sich junge Frauen dem Druck ihrer Eltern kaum widersetzen können, wollen sie sich nicht der Gefahr einer familiären Ächtung aussetzen.“¹²¹

Die Spruchpraxis des Senats dürfte allerdings kaum repräsentativ genug sein, um eine derart pauschale Aussage zu rechtfertigen. Abgesehen davon ist die Aussage in ihrer Allgemeinheit für den zu entscheidenden Fall in keiner Weise relevant. **126**

Unabhängig vom konkreten Fall pauschalisiert auch das *Amtsgericht Ingolstadt* die Aussagen der Beteiligten zu den Hintergründen ihrer rituellen Ehe: **127**

120 OLG Hamm 7.5.2013 – 3 UF 267/12, Rn. 54 (juris) = IPRax 2014, 349.

121 OLG München 15.10.1993 – 16 WF 1022/93, Rn. 5 (juris).

„Das Gericht verkennt dabei nicht, dass die Realität auch heute oft noch so aussieht, dass der ‚Preis‘ des Mädchens zwischen den Familien ausgehandelt wird und für dieses nach Vollzug des Geschlechtsverkehrs und Beendigung der Verbindung, ggf. auch durch ‚Verstoßung‘ die Aussichten auf eine spätere Heirat deutlich verringert sind.“¹²²

- 128** Eine ebenfalls induktiv ausgerichtete Pauschalisierung übernimmt das *Kammergericht* der Entscheidung der Vorinstanz, die – fraglos zu missbilligende – Verhaltensweisen in der Kindeserziehung nachdrücklich auf den islamischen Hintergrund der Eltern zurückführt, ohne dass sich an der Beurteilung der Verhaltensweisen dadurch etwas ändert (vgl. auch Rn. 210 f.):

„Die von den Eltern insbesondere bei ihren mündlichen Anhörungen dargestellte Haltung in den ihre Tochter betreffenden Erziehungsfragen entspreche im wesentlichen in geradezu typischer Weise traditionellen türkisch-mohammedanischen Moralvorstellungen. Das gelte für die elterlichen Vorschriften, keine Hosen zu tragen und die Arme bedeckt zu halten, während die Tochter zum Tragen eines Kopftuches zuletzt nicht mehr gezwungen worden sei. Das gelte ferner für die elterlichen Versuche, das Mädchen vom Schulbesuch abzuhalten, und für die ihr auferlegten erheblichen Beschränkungen im Verkehr mit anderen Jugendlichen. Die restriktiven Maßnahmen der Eltern fänden ihre Erklärung maßgeblich in dem elterlichen Bemühen, ihre Tochter entsprechend mohammedanischen Moralvorstellungen für eine künftige Ehe zu erhalten und die Ehre der Familie zu schützen, indem jede Gefahr der Verletzung zu moralgefährdendem Verhalten nach Möglichkeit von vornherein ausgeschlossen werde. Diese Erziehungshaltung spiegelt sich mittelbar auch in den vom LG festgestellten in Erregung gesprochenen Äußerungen des älteren Bruders, mit denen er ihr in Gegenwart von Bediensteten des Jugendamtes empfahl, Selbstmord zu bege-

122 AG Ingolstadt 11.1.2017 – 2 F 808/15, Rn. 27 (juris) = IPRspr. 2017, 219.

hen, und ihr unter Hinweis auf einen abgelegten Schwur androhte, sie zu töten.“¹²³

Die Erziehung nach traditionellen islamischen Vorstellungen sieht das *Kammergericht* allerdings nur im Hinblick auf Mädchen als kritisch an, ohne hier stärker zu differenzieren: **129**

„Dem ist hinzuzufügen, daß von derartigen durch das Aufeinandertreffen traditioneller, islamisch geprägter türkischer und andererseits deutscher Wertvorstellungen hervorgerufenen Konflikten in aller Regel nur Mädchen betroffen zu werden pflegen, während Jungen bei der an traditionellen Vorstellungen ausgerichteten Erziehung in Vorbereitung auf ihre spätere Rolle als Familienoberhaupt weitgehende Rechte und Freiheiten genießen, gleichgültig, ob sie in der türkischen Heimat oder in Deutschland aufwachsen.“¹²⁴

Dass Jungen infolge der islamischen Erziehung zwar selbst keine Nachteile erleiden mögen, mag noch im Großen und Ganzen zutreffen, lässt jedoch außer Acht, dass ihnen damit ein Familienbild nahegebracht wird, das ebenfalls nicht der Gleichberechtigung von Mann und Frau entspricht und sich später konkret zum Nachteil von Frauen auswirken kann. **130**

Eine deduktive Pauschalisierung geht demgegenüber von generellen Annahmen über islamische Inhalte aus und schließt daraus, dass die Gegebenheiten eines Einzelfalls mit Bezug zum Islam den generellen Annahmen entsprechen, wie es etwa in folgender Passage aus einer Entscheidung des *Oberlandesgerichts Hamm* anklingt: **131**

„Dem Klägervortrag lassen sich zwar keine Anhaltspunkte für eine Zwangsheirat entnehmen. Das Aushandeln eines Brautgeldes steht

123 KG 14.9.1984 – 1 W 427/84, NJW 1985, 68 (70) = FamRZ 1985, 97.

124 KG 14.9.1984 – 1 W 427/84 = NJW 1985, 68 (69) = FamRZ 1985, 97.

jedoch oft im Zusammenhang mit arrangierten Ehen, bei denen insbesondere die Töchter wenig Mitspracherecht haben.“¹²⁵

- 132** Besonders stark pauschalisiert das *Amtsgericht Freising* in einem Beschluss, mit dem es die Bestellung eines Vormunds für einen Jugendlichen aus einem nicht näher bezeichneten islamisch geprägten Land anordnet. In Bezug auf die Feststellung, ob der Jugendliche bereits volljährig ist und damit eine Vormundsbestellung ausscheidet, führt das Gericht aus:

„Dagegen gibt es bei dem Betr. deutlich wahrnehmbare Anzeichen dafür, daß er das Volljährigkeitsalter noch nicht überschritten hat. Besonders auffallend war, daß er deutlich Gefühle der Trauer und einer depressiven Stimmungslage nicht nur bei der richterlichen Anhörung, sondern auch vorher schon zeigte. Ein solches Verhalten erscheint für einen aus dem Kulturkreis des Islam kommenden jungen Mann sehr untypisch, wenn man bedenkt, daß gerade in diesem Kulturkreis ein Männlichkeitsideal von Kindern, und zwar insbesondere den männlichen Kindern, schon von Kindheit an anerzogen wird, in dem solche Gefühle nicht gezeigt werden dürfen.“¹²⁶

- 133** Damit geht das Gericht von einheitlichen islamischen Erziehungsmethoden aus, schließt daraus auf ein bestimmtes Verhalten und von diesem Verhalten wiederum auf das Alter des Betroffenen. Obendrein deutet das Gericht das Leitbild der unterstellten Erziehung pauschal als Männlichkeitsideal, ohne sich in irgendeiner Weise mit den kulturellen Hintergründen auseinanderzusetzen oder Quellen für seine pauschalen Annahmen zu nennen.
- 134** Größere mediale Aufmerksamkeit zog die höchst pauschale Deutung islamischer Regeln durch eine Richterin am Amtsgericht Frankfurt am Main auf sich, wobei uns die Entscheidung im Wortlaut nicht vorliegt. In einem Hinweis verneinte sie eine vorzeitige Scheidung wegen unzu-

125 OLG Hamm 13.1.2011 – 18 U 88/10, Rn. 54 (juris) = FamRZ 2011, 1506.

126 AG Freising 10.7.2000 – 50 F 358/00, FamRZ 2001, 1317 (1318 f.).

mutbarer Härte trotz massiver Gewalttätigkeiten des Ehemanns mit der Begründung, dass im islamischen Kulturkreis, dem die Eheleute angehören, eine Züchtigung durch Gewalt gegenüber der Ehefrau üblich sei.¹²⁷

Fast bemerkenswerter als die richterliche Aussage selbst ist die Reaktion darauf in Presse, Politik und Interessengruppen: Statt das verengte, allein aus einer bestimmten Koranstelle abgeleitete Islambild der Richter in Frage zu stellen, wurde überwiegend darüber diskutiert, welches Gewicht religiösen Vorstellungen der Beteiligten bei der Entscheidungsfindung zukommen soll.¹²⁸ **135**

Zur Pauschalisierung neigt das *Amtsgericht Bonn* mangels näherer Anhaltspunkte bei der Frage, ob das Kind einer syrischen Mutter der Gefahr eines Ehrenmords seitens eines Familienangehörigen ausgesetzt ist, weil es aus einer außerehelichen Beziehung hervorgegangen ist: **136**

„Vorliegend kann aufgrund des kulturellen Hintergrunds der Familie und dem Umstand, dass der in Deutschland lebende Bruder der Mutter bereits durch Körperverletzungsdelikte aufgefallen ist, ein Ehrenmord seitens der Familie auch nicht völlig ausgeschlossen werden. Ob die islamische Heirat mit dem Kindsvater, nicht zuletzt aufgrund der zumindest zweifelhaften Legitimität, dies tatsächlich mit Sicherheit ausschließt, kann nicht festgestellt werden.“¹²⁹

Im Ergebnis lässt das Gericht den islamischen Hintergrund der Familie jedoch nicht genügen, um eine Rückführung des Kindes aus einer Pflegefamilie zu seiner leiblichen Mutter zu versagen. Dabei stützt es sich unter anderem erneut auf eher pauschale Erkenntnisse: **137**

„Hinsichtlich der abstrakt bestehenden Möglichkeit, dass sich die Familie zur Durchführung eines Ehrenmordes entscheiden könnte, ist weiterhin zu berücksichtigen, dass sich die dem Gericht im Rah-

127 Keine Scheidung trotz Prügel, *Süddeutsche Zeitung* vom 22.3.2007, S. 6.

128 Vgl. *Hickmann/Kerscher*, „Es gibt Entscheidungen, die fassungslos machen“, *Süddeutsche Zeitung* vom 23.3.2007, S. 5.

129 AG Bonn 23.1.2018 – 410 F 309/17, Rn. 14 (juris).

men einer Recherche bekannt gewordenen Ehrenmorde jeweils ausschließlich gegen die Frau, nicht aber gegen ein von ihr geborene[s] Kind gerichtet haben.“¹³⁰

- 138** Um welche Art von Recherche es sich handelt und wie die herangezogenen Quellen zu bewerten sind, wird nicht näher erläutert. Etwas substantiierter fällt der diesbezügliche Vortrag des Verfahrensbeistands des Kindes im Beschwerdeverfahren aus, gleichfalls allerdings ohne auf die konkrete Familiensituation einzugehen:

„Vielmehr gebe es umfangreiche Forschung zur Frage der sog. Ehrenmorde, welche häufig nicht als solche erfasst, sondern als Unfälle oder Suizid getarnt würden und daher mit hoher Dunkelziffer aufträten. Dass allein die offenkundig nicht formgerechte ‚islamische Heirat‘ für die beteiligten Familien ausreichend sei, um von derartigen Maßnahmen zur ‚Wiederherstellung der Familienehre‘ abzusehen, sei nicht verlässlich erkennbar.“¹³¹

- 139** Bei der Eheauflösung durch einseitige Verstoßung seitens des Ehemannes nach islamischem Recht geht das *Oberlandesgericht München* recht pauschal davon aus, dass eine solche Verstoßung stets willkürlich erfolgt:

„Die Eheauflösung im Wege der einseitigen Verstoßung der Ehefrau durch den Ehemann nach islamischem Recht verstößt grundsätzlich gegen den deutschen materiellrechtlichen ordre public, weil der Ehefrau diese Möglichkeit in gleichberechtigungswidriger Weise vorenthalten und sie damit zum Objekt einer Willkürentscheidung gemacht wird [...].“¹³²

- 140** Unberücksichtigt bleibt dabei, dass eine Verstoßungsscheidung im Einzelfall durchaus auf einer rationalen Begründung beruhen kann, das

130 AG Bonn 23.1.2018 – 410 F 309/17, Rn. 12 (juris).

131 OLG Köln 4.6.2018 – 27 UF 56/18, Rn. 19 (juris) = FamRZ 2018, 1915.

132 OLG München 28.7.2021 – 34 Wx 47/21, Rn. 33 (juris) m.w.N. = FamRZ 2022, 127.

anwendbare Recht für eine Scheidung auf Initiative des Ehemannes allerdings nur die Form der Verstoßung vorsieht. Reinen Willkürentscheidungen beugt zudem ein sozialer Druck auf den Ehemann vor, die Familienbeziehungen aufrechtzuerhalten.¹³³ Nicht zuletzt wirken negative vermögensrechtliche Folgen und aufwendigere Formalien nach manchen Rechtsordnungen einer willkürlichen Verstoßung unter Umständen entgegen,¹³⁴ so auch nach dem im zitierten Fall anwendbaren ägyptischen Recht.¹³⁵

Stärkere Differenzierung lässt auch eine Entscheidung vermissen, die der christlichen Mutter die Entscheidung über die Religionszugehörigkeit ihrer Kinder nach § 1628 BGB, § 2 Abs. 3 RelKErzG allein deshalb überträgt, damit sie sich besser an ihr Umfeld anpassen: **141**

„Ihr Umfeld sei christlich geprägt. Die Kinder wollten auch in dieses christliche Umfeld integriert werden. Es sei ihr ausdrücklicher Wunsch, an Taufe und Erstkommunion ebenso wie ihre Freunde teilzunehmen. Dieser Wunsch sei auch trotz des Alters der Kinder zu respektieren. Der Vater habe sich bisher in die religiöse Erziehung nicht eingebracht, so dass die Kinder auch keinen Bezug zum Islam hätten. Auch nach der Taufe könne er noch seinen Kindern den islamischen Glauben näher bringen.“¹³⁶

Pauschalisierungen können insbesondere Unterschiede zwischen den zahlreichen Untergruppen verwischen, in denen der Islam unterschiedlich ausgeprägt ist. So wehren sich die Eltern eines Mannes gegen die erstinstanzlich angeordnete Herausgabe erlangten Schmucks an die nach islamischem Ritus geheiratete Frau, indem sie – wie das *Oberlandesgericht Saarbrücken* berichtet – auf regionale Besonderheiten verweisen: **142**

133 *Robe* (Fn. 3), S. 218.

134 Vgl. allgemein *Möller*, No fear of talaq: A reconsideration of Muslim divorce laws in light of the Rome III Regulation, *J. Priv. Int'l L.* 10 (2014), 461.

135 *Robe* (Fn. 3), S. 217 ff.

136 AG Dortmund 7.2.2014 – 126 F 5763/13, zitiert nach OLG Hamm 24.6.2014 – 12 UF 53/14, Rn. 11 (juris) = *FamRZ* 2014, 1712.

„Im Übrigen entstammten die Parteien nicht dem gleichen Kulturkreis: Die Beklagten seien Kurden, die Angehörigen der Klägerin eher großstädtische Türken.“¹³⁷

- 143** Die klagende Ehefrau pflichtet dagegen der in diesem Fall zu ihren Gunsten wirkenden Pauschalisierung bei und weitet sie sogar unabhängig von der Relevanz im konkreten Fall noch aus:

„Das Landgericht habe mit Recht [...] auf den türkischen Kulturkreis abgestellt. Dieser sei für die Parteien einheitlich zu beurteilen, auch wenn die Beklagten der Minderheit der Kurden angehören, weil die Traditionen und Gepflogenheiten im Fall der Heirat unter Muslimen immer gleich seien.“¹³⁸

- 144** Das Berufungsgericht geht hierauf nur knapp ein und hält die Pauschalisierung aufrecht:

„Zwar existieren bei Geschenken an die Braut viele lokale Bräuche; soweit es aber um die angesteckten Schmuckstücke geht („taki“), ist gesichert, dass diese der Braut allein zur Absicherung dienen sollen und deshalb in ihr Alleineigentum übergehen sollen.“¹³⁹

- 145** Diese Aussage übernimmt das Gericht aus der Wiedergabe eines Sachverständigengutachtens in einem landgerichtlichen Urteil¹⁴⁰ und wendet lediglich den dortigen Konjunktiv zum Indikativ.
- 146** Sprachlich finden Pauschalisierungen auch darin Ausdruck, dass islamisch geprägtes Recht generell als fremdartig dargestellt wird, während sich das Gericht mit der deutschen Rechtsordnung identifiziert. So grenzt etwa das *Amtsgericht Hameln* bei der Schilderung syrischer Rechtsregeln

137 OLG Saarbrücken 28.2.2019 – 4 U 114/17, Rn. 26 (juris) = FamRZ 2019, 1523.

138 OLG Saarbrücken 28.2.2019 – 4 U 114/17, Rn. 33 (juris) = FamRZ 2019, 1523.

139 OLG Saarbrücken 28.2.2019 – 4 U 114/17, Rn. 47 (juris) = FamRZ 2019, 1523.

140 LG Limburg 12.3.2012 – 2 O 384/10, Rn. 61 (juris).

ein „Wir“ von – so muss man wohl ergänzen – dem Anderen, Fremden ab:

„[...] soweit die gesetzliche Vertretung in unserem Sinne gemeint ist [...] Er ist danach als gesetzlicher Vertreter der Kinder im unserem Sinne anzusehen.“¹⁴¹

Eine solche Formulierung ist umso bemerkenswerter, als Richter **147** gewöhnlich streng darauf bedacht sind, insbesondere in Entscheidungstexten die erste Person zu vermeiden. Welche Gruppe von Personen damit gemeint ist – die deutsche Rechtsgemeinschaft, Gesellschaft oder Kulturöffentlichkeit –, bleibt offen.

Den islamischen Hintergrund eines Vaters nimmt eine Entscheidung **148** des *Kammergerichts* zum Anlass, in zeitlicher Hinsicht dessen Motivation für sein Umgangsbegehren zu pauschalisieren:

„Die Entschlossenheit und Nachdrücklichkeit, mit der der Vater in dem Anhörungstermin betont hat, dass er aufgrund seiner islamischen Herkunft und seinen daher rührenden Vaterpflichten nicht anders könne, als sein Umgangsrecht mit A... bis zu dessen 18. Lebensjahr weiter zu verfolgen, bestätigt A... Einschätzung, dass sein Vater niemals freiwillig davon ablassen wird, den Umgang mit ihm zu erzwingen.“¹⁴²

dd) Eingeständnis von Unsicherheiten

Sowohl als Folge der Übertragung in rechtliche Kategorien (hierzu **149** oben Rn. 93 ff.) wie auch als Grund für eine Tendenz zu Pauschalisierungen (soeben oben Rn. 122 ff.) lässt sich allgemein eine gewisse Unsicherheit im Umgang mit islamischen Glaubensinhalten ausmachen. Selten treten richterliche Unsicherheiten bei der Entscheidungsfindung offen

141 AG Hameln 27.2.2017 – 31 F 34/17 EASO, Rn. 25 (juris) = FamRZ 2017, 1223.

142 KG 20.6.2014 – 3 UF 159/12, Rn. 43 (juris) = IPRspr. 2014, 568.

zu Tage; eher wird darauf geachtet, sie zu kaschieren (vgl. auch allgemein zur Entscheidungsbegründung oben Rn. 22 ff.). Umso bemerkenswerter ist es, wenn sie im Hinblick auf islamische Hintergründe ausnahmsweise eingestanden werden.

- 150** Immerhin in einer Entscheidung erwähnt das *Amtsgericht Leipzig* erhebliche Unsicherheiten beim personenstandsrechtlichen Umgang mit islamischen Namen:

„Die amtsgerichtliche Erfahrung in Personenstandssachen hat gezeigt, dass in der standesamtlichen Praxis eine sehr unterschiedliche Beurkundung islamischer Namen, Namensketten und derer Bestandteile erfolgt, wobei manche Beurkundungsformen massive Probleme bei einer späteren Einbürgerung der ausländischen Mitbürger und der entsprechenden Angleichung der Namen in sich bergen.“¹⁴³

- 151** Ein deutlich klareres Bild davon, dass im Umgang mit islamisch geprägten Sachverhalten regelmäßig Unsicherheiten bestehen, ergibt sich aus den von uns geführten Gesprächen mit Rechtsanwälten (hierzu allgemein oben Rn. 39 ff.). Diese Quellenlage ist nicht verwunderlich, da sich Unsicherheiten im persönlichen Kontakt, wie ihn die Gesprächssituation der mündlichen Verhandlung herstellt, nicht so leicht kaschieren lassen wie im Text einer gerichtlichen Entscheidung. Auf einzelne Eindrücke der befragten Rechtsanwälte ist insofern gesondert einzugehen (unten Rn. 285 ff.).

c) Bewertung islamisch geprägter Elemente

- 152** Sobald die Inhalte islamischer Regeln und Gebräuche festgestellt sind, hat das Gericht sie daraufhin – und zwar *lege artis* allein im Rahmen der rechtlichen Spielräume (zur richterlichen Entscheidungsbegründung oben Rn. 24) – zu bewerten, ob und in welchem Umfang sie Eingang in die Entscheidung finden müssen.

¹⁴³ AG Leipzig 23.9.2010 – 530 UR III 37/09, Rn. 3 (juris) = IPRspr. 2010, 39.

Diese Bewertung ist stets auf den zu beurteilenden Einzelfall zugeschnitten. Dennoch soll im Folgenden versucht werden, die Positionen, die Gerichte gegenüber islamischen Inhalten einnehmen, auf einer groben Skala einzuordnen. An den Enden der Skala stehen die vorbehaltlose Akzeptanz (dazu IV. 2. c aa) und die gänzliche Ablehnung (dazu IV. 2. c ee) eines konkreten Inhalts. Die von diesen äußeren Polen jeweils nächstgelegenen Positionen betreffen in Form von Respekt einerseits (dazu IV. 2. c bb) und Skepsis (dazu IV. 2. c dd) andererseits stärker allgemeine Einstellungen, die aus Entscheidungstexten hervorgehen und eine Tendenz erkennen lassen. Im Zentrum der Skala stehen Vorbehalte, die die Übernahme islamischer Regeln in das Recht weder völlig bewilligen noch verweigern, sondern von weiteren Umständen abhängig machen (dazu IV. 2. c cc). Aussagen zu einer Islamfeindlichkeit oder Islamskepsis des erkennenden Gerichts lassen sich aus einer Einordnung in diese Skala freilich unmittelbar nicht entnehmen, selbst bei einer gänzlichen Ablehnung, jedenfalls soweit das Gericht seine Position rechtlich begründet (vgl. oben Rn. 24). 153

aa) Akzeptanz

Mit der Akzeptanz einer islamischen Regel verwirft ein Gericht jeglichen Einwand gegen sie und übernimmt sie in der ermittelten Fassung in seine Entscheidungsfindung. 154

Das *Oberlandesgericht Hamm* erkennt beispielsweise die Vereinbarung einer Brautgabe nach iranischem Recht an und weist damit den Einwand zurück, sie habe als islamisches Institut lediglich symbolische Natur: 155

„Entgegen den Ausführungen des AGg. vermag der Senat nicht festzustellen, dass eine vertragliche Verpflichtung von vornherein nicht begründet werden sollte, und zwar weder weil die Vereinbarung der Morgengabe nur religiösem Brauch geschuldet gewesen sei und keine Verbindlichkeit begründe, noch weil die Vertragsschließenden

die Erklärung nicht ernst gemeint oder nur zum Schein abgegeben hätten, §§ 116 Satz 2, 117 I, 118 BGB.¹⁴⁴

- 156** Im Hinblick auf eine Sittenwidrigkeit der Brautgabe akzeptiert das Gericht die historischen Funktionen des Instituts (dazu bereits oben Rn. 108 ff.), die nicht ohne Weiteres an westlichen Moralvorstellungen zu messen, sondern in ihrem eigenständigen Entstehungskontext zu berücksichtigen seien:

„Schließlich kann, auch wenn vorliegend deutsches Recht anzuwenden ist, bei der zu treffenden Entscheidung das ausländische Rechts- und Wertesystem, das dem Vertrag zugrunde liegt, nicht unberücksichtigt bleiben. Nach islamischen religiösen Vorstellungen und dem iranischen Recht stellt die Unberührtheit der Frau vor der Ehe ein hohes Gut dar, das durch die Morgengabe – auch – gewürdigt werden soll, weshalb diese auch nur nach ‚vollzogener Ehe‘ verlangt werden kann. Wenngleich diese Funktion der Morgengabe heutigen Ethikvorstellungen des westlichen Kulturkreises widerspricht, ist sie jedoch als iranische Wertvorstellung zu respektieren.“¹⁴⁵

- 157** Auch das *Oberlandesgericht Köln* berücksichtigt die gewandelten Funktionen der islamischen Brautgabe. Statt sie aber von ihrem historisch-traditionellen Hintergrund zu abstrahieren, billigt das Gericht teilweise die mittlerweile überholten Deutungen:

„Soweit sie daneben auch weiteren Zwecken dienen, begründet dies nicht das Verdikt der Sittenwidrigkeit: Weder wird die Frau zur bloßen Ware herabgewürdigt [...] noch ist es mit deutschen rechtsethischen Prinzipien schlechthin unvereinbar, dass mit der Morgengabe auch die verminderte Wiederverheiratungschance der verstoßenen

144 OLG Hamm 4.7.2012 – 8 UF 73/12, IPRspr. 2012, 182 (186); ähnlich OLG Köln 23.3.2006 – 21 UF 144/05, Rn. 27 f. (juris) = FamRZ 2006, 1380.

145 OLG Hamm 4.7.2012 – 8 UF 73/12, IPRspr. 2012, 182 (186 f.).

Frau abgegolten und ihre sexuelle Hingabe in der Ehe gewürdigt wird [...].¹⁴⁶

Teils nehmen Gerichte auch Rücksicht auf eine mangelnde Dokumentation religiöser Eheschließung im Rahmen der Beweisführung, wie etwa das *Oberlandesgericht Stuttgart*, auch wenn hier durchaus Pauschalisierungen (dazu oben Rn. 122 ff.) durchschimmern: **158**

„Vornehmlich in islamisch geprägten Kulturkreisen sind religiöse Eheschließungszeremonien üblich, deren (ggf. sofortige) staatliche Registrierung nicht immer erfolgt bzw. erfolgen muss [...] Unerheblich ist hierbei auch der Umstand, dass ein exakter Eheschließungstag nicht angegeben worden ist. Religiösen Eheschließungen in bestimmten islamischen Kulturkreisen ist eine derartige Angabe – ähnlich den oft fehlenden exakten Geburtsangaben – zumeist wesensfremd.“¹⁴⁷

Eine – aus rechtlicher Sicht – wohl vorschnelle Akzeptanz religiöser Regeln begegnet in einem Verfahren, das die Ehe zwischen einer Muslimin und einem Nichtmuslim zum Gegenstand hatte. Nach dem anwendbaren islamischen Recht, wie es auf den Komoren gilt, kommt das *Amtsgericht Oberhausen* unter Berufung auf ein Rechtsgutachten zu folgendem Schluss: **159**

„Die Ehe mit einem Nichtmuslimen, wie es der Erblasser unstreitig war, sei nach islamischem Recht verboten und stelle ein Ebehindernis dar.“¹⁴⁸

Dieses Ergebnis wird nicht weiter hinterfragt oder einer Ordre-Public-Kontrolle unterzogen.¹⁴⁹ Noch nicht einmal thematisiert das Gericht, **160**

146 OLG Köln 5.11.2015 – 21 UF 32/15, Rn. 17 (juris) = FamRZ 2016, 720.

147 OLG Stuttgart 10.1.2019 – 15 WF 121/18, Rn. 5 (juris) = FamRZ 2019, 1556.

148 AG Oberhausen 9.6.2011 – 37 C 1060/10, Rn. 20 (juris).

149 Hierzu etwa *Hepting/Dutta*, Familie und Personenstand, 4. Auflage 2022, S. 259.

welche Folgen sich aus dem „Ebehindernis“ konkret ergeben, ob die Ehe etwa nichtig oder bloß aufhebbar ist.

- 161** Teils geht die Akzeptanz islamischer Regeln sogar soweit, dass das Gericht sie gegen den Willen der Beteiligten aufrechterhält. So verwehrt das *Amtsgericht Saarbrücken* muslimischen Eheleuten eine konkludente Rückkehr zum deutschen Güterrecht, nachdem sie einmal das islamische Recht Singapurs gewählt haben:

„Ob die Parteien nach 1983 gemeinsam davon ausgegangen waren, dass deutsches Güterrecht im Falle ihrer Ehescheidung Anwendung finden würde, ist unbeachtlich.“¹⁵⁰

- 162** Nach dem zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Art. 15 Abs. 2 EGBGB a. F. hätte hier zwar eine konkludente Wahl des deutschen Güterrechts angesichts der deutschen Staatsangehörigkeit des Ehemanns und des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik durchaus nahegelegen. Anders als noch zum Zeitpunkt der Eheschließung nach Art. 220 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 EGBGB hätte diese Rechtswahl allerdings einer notariellen Beurkundung oder einer Wahrung der Formvorschriften für Eheverträge bedurft (Art. 15 Abs. 3, 14 Abs. 4 EGBGB a. F.). Jenseits einer förmlichen Rechtswahl ist den Ehegatten mithin eine Integration in die deutsche Rechtsordnung verwehrt.

bb) Respekt

- 163** Der Respekt eines Gerichts gegenüber islamischen Inhalten äußert sich darin, dass es sie im Großen und Ganzen billigt und jedenfalls ihre Grundaussagen in seiner Entscheidung berücksichtigt.
- 164** Bei der Beurteilung der Scheidungsvoraussetzungen nach iranischem Recht leitet das *Oberlandesgericht Hamm* aus staatsvertraglich verbürgten Kollisionsregeln einen darüber hinausgreifenden Grundsatz kulturellen und religiösen Respekts ab, der allerdings auf Gegenseitigkeit beruhen müsse:

¹⁵⁰ AG Saarbrücken 1.10.2008 – 40 F 298/05, Rn. 46 (juris).

Bereits aus dem deutsch-iranischen Niederlassungsabkommen lässt sich ableiten, dass der deutsche Staat andere, insbesondere außer-europäische Kulturen, und damit auch deren Rechtskultur, respektiert, von ihnen aber auch den gleichen Respekt gegenüber der deutschen Kultur verlangt. Hiermit steht es aus Sicht des Senats nicht im Einklang, wenn nahezu reflexhaft in jedem Fall, in dem ein religiös muslimisch geprägtes Scheidungsrecht für die Ehefrau höhere Hürden für eine Scheidung aufstellt, als für den Ehemann, auf Art. 6 EGBGB rekurriert wird [...].¹⁵¹

Den Stellenwert der islamischen Herkunft bemisst das *Amtsgericht Kerpen* anhand der Größe der islamischen Gemeinschaft in Deutschland, um zu begründen, dass Eltern, die ihr Kind aussetzen, dessen religiöse Erziehung und damit die Religionszugehörigkeit der Adoptiveltern bestimmen können: **165**

„Hier wäre es Aufgabe der ‚Helfer‘ der Jugendämter gewesen, eine Platzierung möglichst nahe an der Herkunftsgemeinschaft zu ermöglichen, und wie die gerade im Kontakt mit mehr als drei Millionen islamischen Mitbürgern wieder stärker in das Bewusstsein getretene religiöse Bekenntnisfrage zeigt, den Mitarbeitern des Jugendamts auch eine erkennbare Rechtspflicht gewesen, die hier gröblich verletzt worden ist.“¹⁵²

Dass selbst eine besonders strenge Ausrichtung am Islam zu respektieren ist, solange sie sich nicht in relevanten Handlungen äußert, geht aus folgender Entscheidung des *Amtsgerichts Bergen* zum gemeinsamen Sorgerecht konfessionsverschiedener Eltern hervor: **166**

„[Es] ist ohnehin schon nicht erkennbar, dass dem Antragsteller eine Teilhabe an der elterlichen Sorge selbst für den Fall verweigert werden könnte, dass er tatsächlich ein ‚traditionalistischer‘ Moslem wäre. Auch eine orthodoxe Religionsauffassung ist bzw. wäre

151 OLG Hamm 17.1.2013 – 4 UF 172/12, Rn. 71 (juris) = FamRZ 2013, 1481.

152 AG Kerpen 17.3.2004 – 60 XVI 8/02, FPR 2004, 620 (621).

für sich betrachtet nichts, was dem gemeinsamen Kind per se zum Nachteil gereichen müsste.“¹⁵³

- 167** Auch die Religionsausübung eines muslimischen Vaters vor seinen Kindern führte nach Ansicht des *Oberlandesgerichts Köln* nicht dazu, deren Umgang mit ihm einzuschränken, wobei eine Grenze offenbar in Bekleidungs Vorschriften gesehen wurde:

„Es ist dem Vater nicht zu verwehren, die Kinder in geeigneter Weise mit seinem Glauben vertraut zu machen. Eine Beeinträchtigung der Kinder, etwa hinsichtlich der Bekleidung, ist bislang nicht ersichtlich. Im Gegenteil trugen die Kinder auf eingereichten Fotografien, aber auch etwa bei der Anhörung durch den Senat, absolut übliche und angemessene mitteleuropäische Kinderkleidung.“¹⁵⁴

- 168** Gegenüber einer christlichen Mutter und einem islamischen Vater, die sich nicht über die Religionszugehörigkeit des Kindes einigen können, weist das Gericht die Entscheidungsbefugnis nicht nach § 1628 BGB, § 2 Abs. 3 RelKERzG zu, sondern versucht, die Haltungen beider Eltern zu respektieren, indem es als Ausweg aus dem Dilemma bereits die Sinnhaftigkeit einer gegenwärtigen Entscheidung als solcher in Frage stellt:

„Deshalb erscheint es gerade vor dem Hintergrund, dass die Eltern M's aus verschiedenen Kulturkreisen stammen und verschiedenen Religionsgemeinschaften angehören, aus der Sicht des weltanschaulich neutralen Staates geboten, das Kind nicht bereits jetzt endgültig in eine Religionsgemeinschaft zu integrieren, wie es insbesondere durch die Taufe der Fall wäre [...].“¹⁵⁵

- 169** In einem – zum Entscheidungszeitpunkt nach deutschem Recht noch möglichen – Verfahren zur Befreiung vom Mindestalter zur Eheschlie-

153 AG Bergen (Rügen) 10.2.2014 – 4 F 2/14, Rn. 7 (juris) = KirchE 63, 118.

154 OLG Köln 11.12.2018 – 27 UF 117/18, Rn. 54 (juris).

155 OLG Karlsruhe 3.5.2016 – 20 UF 152/15, Rn. 26 (juris) = FamRZ 2016, 1376; ähnlich OLG Hamm 24.6.2014 – 12 UF 53/14, Rn. 26 (juris) = FamRZ 2014, 1712.

ßung erwägt das *Amtsgericht Torgau*, ob die islamische Religionszugehörigkeit des Verlobten der Antragstellerin eine Rolle spielt, um den Erfolg der Ehe zu prognostizieren. Aus Respekt vor kultureller Vielfalt leitet es daraus jedoch keine belastbaren Anhaltspunkte ab und widersetzt sich zudem einer problematischen (vgl. oben Rn. 122 ff.) Pauschalisierung:

„Die abstrakte Gefahr eines Scheiterns deshalb, weil die Ehegatten aus verschiedenen Kulturkreisen stammen, reicht jedenfalls nicht aus. Einen dahin gehenden Erfahrungssatz gibt es einfach nicht. Hinzu kommt, dass der Verlobte ohnehin nicht streng in die insbesondere religiösen Traditionen seines Heimatlands eingebunden scheint, sondern er sich durchaus die Freiheit, eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen, bewahrt und sich dem mitteleuropäischen Kulturkreis auch angenähert hat. Dass überkommene Vorstellungen nicht gänzlich überwunden sind (die Frau gehört in die Küche) lässt sich bei einheimischen Verlobten ebenso feststellen.“¹⁵⁶

Im Rahmen einer Entscheidung über das Sorgerecht hatte das *Amtsgericht Einbeck* über das Kindeswohl zweier in Syrien lebender Kinder zu entscheiden. Das Gericht respektierte dabei ausdrücklich die abweichenden Wertvorstellungen in ihrer islamisch geprägten Umgebung. Obwohl den Kindern aus Sicht des deutschen Rechts daraus Nachteile erwachsen könnten, verneint das Gericht in der Folge eine Kindeswohlgefährdung: 170

„Die Tatsache, daß beide aufgrund ihres Geschlechts eine andere Behandlung durch ihre Umwelt erfahren, als dies in der Bundesrepublik Deutschland der Fall wäre, reicht nicht aus, um eine Beeinträchtigung des Kindeswohls anzunehmen. Die Anlegung westlicher Wertmaßstäbe ist insoweit nicht gerechtfertigt. X. und Y. sind nach dem einvernehmlichen Umzug nach Syrien in einer arabischen Umwelt aufgewachsen und im Sinne des Islam erzogen worden.“¹⁵⁷

156 AG Torgau 8.3.2004 – 1 F 319/03, Rn. 13 (juris).

157 AG Einbeck 8.11.1990 – 1 F 12/88, FamRZ 1991, 590 (592).

- 171 Eine Kindeswohlgefährdung liege nach Auffassung des *Bayerischen Obersten Landesgerichts* in einer älteren Entscheidung auch nicht bereits in einem Konflikt zwischen den islamischen Vorstellungen seiner Eltern und den kulturellen Gepflogenheiten im deutschen Alltag:

„Es kann auch nicht auf das ‚Spannungsverhältnis‘ abgestellt werden, dem das Mädchen ausgesetzt sei und das sich einerseits aus den Verhältnissen in der Bundesrepublik ergebe, andererseits aus der Haltung der den ‚heimatlichen herkömmlichen Vorstellungen verpflichteten‘ Eltern. Einem solchen Spannungsverhältnis sind alle bei ihren Eltern in Deutschland lebenden Mädchen ausgesetzt, wenn die Familie aus dem islamischen Glaubens- und Kulturkreis stammt.“¹⁵⁸

- 172 Die kulturelle Identität eines Kindes mit Hintergrund in einem islamisch geprägten Land respektiert das *Oberlandesgericht Köln*:

„Darüber hinaus darf nicht außer Acht gelassen werden, dass B über längere Zeit bei einer Schwester des Antragstellers in Ägypten, dem Heimatland des Antragstellers, aufgewachsen ist. Dadurch hat er eine besondere Beziehung zur arabischen Kultur. Diese ist ein Teil seiner persönlichen Identität. Diese gilt es zu fördern. Dabei ist hervorzuheben, dass der Antragsteller diese Bindung nicht einseitig in den Vordergrund stellt, sondern durchaus auch eine Integration B's in den europäischen Kulturkreis fördert.“¹⁵⁹

- 173 Der Respekt vor islamischen Regeln kann sich auch darin äußern, dass Vereinbarungen über ihre Anwendung oder ihre Befolgung durch die Beteiligten respektiert werden. So billigte eine erstinstanzliche Entscheidung eine Scheidungsfolgenvereinbarung, in der sich die Ehefrau dazu verpflichtet hatte, an der religiösen Scheidung in einem Islamzentrum mitzuwirken. Die diesbezüglichen Erwägungen gibt die kassierende

158 BayObLG 19.4.1991 – BReg. 1 Z 23/91, FamRZ 1991, 1218 (1219).

159 OLG Köln 18.8.2006 – 4 UF 8/06, Rn. 14 (juris).

Beschwerdeentscheidung des *Oberlandesgerichts Hamburg* (dazu noch unten Rn. 227) wieder:

„Die Religionsfreiheit der Beteiligten spreche nicht gegen ihre Befugnis, sich privatrechtlich im Rahmen der Scheidung wechselseitig zur Durchführung der religiösen Scheidung zu verpflichten. Dies sei Ausdruck ihrer grundrechtlich geschützten Privatautonomie. Die Antragsgegnerin habe sich auch nicht gegen die Scheidung gewendet, sondern diese nur deswegen verweigert, weil sie auf die Morgengabe nicht habe verzichten wollen. Sie habe ihre Religionsfreiheit mit dem Abschluss der Scheidungsfolgenvereinbarung dahingehend ausgeübt, dass sie an der islamischen Scheidung mitwirke. Dies könne sie nicht dadurch unterlaufen, dass sie später eine Änderung ihrer weltanschaulichen Ansichten vortrage, um sich so von den vertraglichen Verpflichtungen zu lösen.“¹⁶⁰

Dass die Erwägungen der Familiengerichte von einem grundsätzlichen Respekt gegenüber islamischen Vorstellungen getragen sind, hat sich in den Gesprächen, die wir mit Rechtsanwälten geführt haben (hierzu allgemein oben Rn. 39 ff.), bestätigt. Ein wiederkehrender Beispielfall betrifft dabei die Entscheidung, dass das Umgangsrecht eines Vaters die Mitnahme des Kindes zu Moscheebesuchen umfasst, was ein Gericht – wie eine befragte Person berichtete – selbst bei Ausrichtung an der radikaleren Strömung des Salafismus bejaht habe. 174

cc) Vorbehalte

Vorbehalte stellen eine Art Kompromiss im Umgang mit islamischen Regeln dar und können je nach den weiteren Umständen des Falles zu ihrer Akzeptanz oder zu ihrer Ablehnung führen. Solche Vorbehalte ergeben sich insbesondere aus der Übersetzung in die Kategorien des kollisionsrechtlich anwendbaren Rechts (dazu oben Rn. 93 ff.), die auf bestimmte Situationen zugeschnitten sind, von deren Umständen sie abhängen. 175

¹⁶⁰ OLG Hamburg 25.10.2019 – 12 UF 220/17, Rn. 18 (juris) = FamRZ 2020, 668.

- 176 So können Schwierigkeiten bei der rechtlichen Einordnung islamischer Institute darin münden, dass sie als symbolische Geste abgetan werden und ihnen keine rechtsverbindliche Wirkung zugestanden wird. Diesen Sinn misst etwa das *Oberlandesgericht Stuttgart* der Vereinbarung einer Brautgabe bei, nachdem verschiedene Einordnungsversuche gescheitert sind (dazu bereits oben Rn. 103 ff.):

„Es handelt sich um ein Rechtsinstitut, das dem islamischen Rechtskreis entspringt und im Gegensatz zu früheren Zeiten heute oftmals aus traditionellen Gründen anlässlich der Eheschließung von Muslimen vereinbart wird, auch wenn diese in westlichen Rechtsordnungen heiraten.“¹⁶¹

„Letztlich konnte die Klägerin auch nicht überzeugend darlegen, dass die [...] Zeremonie [...] tatsächlich auch in einem rechtsverbindlichen Sinne von beiden Eheleuten so gewollt und nicht nur der traditionellen Vorstellung und dem Willen des Geistlichen geschuldet war, der sonst die islamische Hochzeitszeremonie nicht durchgeführt hätte.“¹⁶²

- 177 Auch der Anerkennung als Institut einer ausländischen Rechtsordnung steht der behauptete symbolische Charakter entgegen, wie etwa eine Entscheidung des *Oberlandesgericht Frankfurt* zeigt:

„Wird eine Braut- bzw. Morgengabe aber in Deutschland [...] von längere Zeit hier lebenden (beiden oder einem deutschen) Beteiligten im Rahmen von religiösen Eheschließungen vereinbart, prägt der ausländische Hintergrund die Vereinbarung nicht (wie vorliegend), sondern dann ist eine solche Vereinbarung auf kulturelles

161 OLG Stuttgart 29.1.2008 – 17 UF 233/07, Rn. 14 (juris) = FamRZ 2008, 1756.

162 OLG Stuttgart 29.1.2008 – 17 UF 233/07, Rn. 24 (juris) = FamRZ 2008, 1756; vgl. auch als Begründung für das Erfordernis notarieller Beurkundung BGH 18.3.2020 – XII ZB 380/19, FamRZ 2020, 1073, Rn. 46.

und religiöses Brauchtum der dem Islam angehörig en Ehegatten zurückzuführen.“¹⁶³

Diese Begründung ist zwar rechtlich nicht überzeugend,¹⁶⁴ aber jedenfalls vertretbar und damit nicht Beleg für eine Islamskepsis, da sich das Gericht mit seinen Vorbehalten in den Kategorien des deutschen Rechts bewegt. **178**

Das *Amtsgericht Ingolstadt* macht die Wirksamkeit einer Brautgabvereinbarung davon abhängig, dass die Ehegatten nicht nur nach religiösem Ritus geheiratet haben, sondern die nach türkischem Recht obligatorische Zivilehe geschlossen haben: **179**

„Die Trennung der Beteiligten nach religiöser Eheschließung reicht nicht aus, da die religiöse Eheschließung nichtig ist und die Morgengabvereinbarung als deren Bestandteil ihr Schicksal teilt, da ansonsten die zwingenden gesetzlichen Regelungen, wonach eine religiöse Ehe erst nach standesamtlicher Heirat durchgeführt werden darf, unterlaufen würden.“¹⁶⁵

Indem das Gericht die ausländische Pflicht zur Zivilehe mittels des vereinbarten finanziellen Ausgleichs durchsetzt, sanktioniert es den Verstoß gegen die Pflicht einseitig zulasten der ausgleichsberechtigten Ehefrau. Entgegen dem von einem Beteiligten vorgelegten Gutachten zum türkischen Recht spielen die religiösen Vorstellungen der Ehegatten für das Gericht hierbei keine Rolle. Soll die Brautgabvereinbarung hingegen unabhängig von einer Zivilehe ein Zahlungsverprechen begründen, prüft das Gericht die zugrunde liegenden religiösen Vorstellungen auf Sittenverstöße, wobei die rechtliche Begründung der Entscheidung im Einzelnen im Dunklen bleibt: **180**

163 OLG Frankfurt a. M. 26.4.2019 – 8 UF 192/17, Rn. 33 (juris) = FamRZ 2020, 908.

164 Etwa *Dutta*, Anmerkung zu OLG Frankfurt a. M. 26.4.2019 – 8 UF 192/17, FamRZ 2020, 910.

165 AG Ingolstadt 11.1.2017 – 2 F 808/15, Rn. 22 (juris) = IPRspr. 2017, 219.

„Danach sollte die Zahlungsvereinbarung quasi als Vertragsstrafe oder Entschädigung für die ‚Entehrung‘ aufgrund des erfolgten Geschlechtsverkehr[s] gemeint sein und/oder als Mittel, eine (vorilige oder willkürliche) Trennung des Antragsgegners zu unterbinden. Eine derartig motivierte Vereinbarung ist jedoch sittenwidrig und damit nichtig [...]. Im Übrigen würde – unabhängig vom türkischen Recht – eine derartige Entschädigungsregelung gem. Art. 6 EGBGB als mit der hiesigen Rechtsordnung nicht vereinbar anzusehen sein [...] als sittenwidriger Verstoß gegen §§ 1, 2 GG [sic] [...]“.¹⁶⁶

- 181** In ähnlicher Weise sind Vorbehalte bei der Frage zu beobachten, welches Gewicht dem religiösen oder kulturellen Hintergrund der Beteiligten für die Bestimmung des anwendbaren Rechts zukommt. Tendenziell scheinen Gerichte hierbei hohe Hürden anzusetzen und solche Faktoren stärker zu gewichten, die die Integration in ein neues gesellschaftliches Umfeld betreffen, insbesondere den gewöhnlichen Aufenthalt der Parteien. Zur Frage einer konkludenten Wahl des islamisch geprägten Rechts des Herkunftslands der Beteiligten führt das *Oberlandesgericht Frankfurt* aus:

„Die türkische Vertragssprache, die türkische Staatsangehörigkeit beider Ehegatten, deren kulturelle Identität und die Vereinbarung eines dem deutschen Sachrecht fremden Morgengabeversprechens begründen zwar durchaus Anhaltspunkte für eine von beiden Beteiligten gewünschte Rechtswahl des türkischen Rechts als des auf das Morgengabeversprechen anzuwendenden Rechts. Diese reichen vor dem Hintergrund der sonstigen Umstände der Abgabe des Versprechens allerdings nicht für die Annahme einer Rechtswahl aus.“¹⁶⁷

- 182** Dabei wird – etwa auch in einer Entscheidung des *Kammergerichts* – versucht, zwischen religiösem Ritus und staatlich gesetztem Recht klar zu

¹⁶⁶ AG Ingolstadt 11.1.2017 – 2 F 808/15, Rn. 27 (juris) = IPRspr. 2017, 219.

¹⁶⁷ OLG Frankfurt a. M. 11.12.2019 – 4 UF 23/19, Rn. 43 (juris) = FamRZ 2020, 905; ähnlich OLG München 26.7.2005 – 4 UF 433/04, Rn. 15 (juris) = IPRspr. 2005, 101.

trennen, obwohl diese Sichtweise islamisch geprägten Rechtsordnungen gerade nicht entspricht¹⁶⁸:

„Mit der Vereinbarung einer Morgengabe bei einer islamischen Trauung wird nur allgemein, d.h. länderübergreifend, einer im Islam verbreiteten Vorstellung Rechnung getragen, ohne dass damit zugleich eine ausschließliche Unterstellung gerade unter das Recht des Staates der Eheschließung, also Ägypten, verbunden ist. Die Vereinbarung einer Morgengabe hat insbesondere symbolische Bedeutung, um den islamischen Gepflogenheiten zu entsprechen [...]“¹⁶⁹

Eine konkludente Wahl libanesischen Scheidungs-, Güter- und Unterhaltsrechts hat auch das *Oberlandesgericht Celle* in einem Fall verneint, in dem die Ehegatten islamische Regeln per Ehevertrag zur Geltung bringen wollten. Dem Ehevertrag lag dabei ein vom Bundesverwaltungsamt herausgegebenes Muster zugrunde, das sich explizit auf Eheschließungen „einer Europäerin mit einem Angehörigen islamischen Glaubens“¹⁷⁰ bezog und insbesondere auf eine Anerkennung in islamisch geprägten Staaten abzielte. Das Gericht führt hierzu aus:

183

„Die übrigen Bestimmungen des Ehevertrags unterscheiden sich zwar erheblich von dem Regelungsgehalt der Gesetzesbestimmungen des BGB betreffend die Ehescheidung und die Scheidungsfolgen. Sie entsprechen inhaltlich vielmehr unzweideutig maßgeblich den Vorstellungen des islamischen Kulturkreises in Bezug auf Ehe und Familie, wie der von dem Antragsgegner im Beschwerdeverfahren vorgelegten Veröffentlichung „Islamische Eheverträge“ des Bundesverwaltungsamts [...] zu entnehmen ist.“¹⁷¹

168 *Yassari*, Islamisches Recht oder Recht der Muslime – Gedanken zu Recht und Religion im Islam, ZVglRWiss 103 (2004) 103 (107 f.).

169 KG 3.1.2013 – 1 VA 9/12, Rn. 15 (juris) = FamRZ 2013, 1480; ähnlich AG Clausthal-Zellerfeld 16.2.2011 – 1 F 214/07 S, Rn. 9 (juris) = IPRspr. 2011, 150; vgl. auch BGH 18.3.2020 – XII ZB 380/19, FamRZ 2020, 1073, Rn. 14.

170 *Rieck*, Islamische Eheverträge, hrsg. vom Bundesverwaltungsamt, 13. Auflage 2011, S. 6, noch abrufbar unter <https://www.verband-binationaler.de/fileadmin/Dokumente/PDFs/Islamische_Ehevertraege_Download.pdf> (abgerufen 24.4.2023).

171 OLG Celle 14.12.2022 – 15 UF 137/21, FamRZ 2023, 927 (929), m. Anm. *Aiwanger*.

- 184** Die Bezugnahme auf islamische Vorstellungen genüge jedoch nicht, um eine konkludente Wahl des libanesischen Rechts durch die Ehegatten anzunehmen. Hierfür fehle es an einem Bezugspunkt gerade zum Libanon. Allerdings dürfte die Rechtsordnung eines anderen Staates für die Beteiligten kaum in Frage gekommen sein, zumal der Ehemann die libanesischen Staatsangehörigkeit besaß.
- 185** Selbst den Übertritt eines Ehegatten zum Islam als gemeinsamer Religion reduzieren Gerichte auf eine Formalität, die der betreffende Ehegatte lediglich hinnehme, ohne aus Überzeugung zu handeln:

„Auch die Konversion des Antragsgegners zum Islam könnte zwar ein Indiz für die Wahl des islamisch geprägten Rechts sein, allerdings haben sich die Parteien trotz der vorgenommenen Konversion auch christlich trauen lassen. Dieser Gesichtspunkt spricht dafür, dass die reine Eheschließung nach islamischem Recht für beide Parteien nicht ausreichend war. Hinzu kommt, dass die Antragstellerin den Antragsgegner in Pakistan nur heiraten konnte, wenn dieser den islamischen Glauben annimmt.“¹⁷²

- 186** Andere mögliche Motive für die zusätzliche christliche Trauung, wie die Rücksicht auf familieninterne Erwartungen, lässt die Entscheidung ebenso außer Acht wie die Frage, ob eine Eheschließung ohne Weiteres auch an einem anderen Ort hätte erfolgen können, ohne dass ein Übertritt zum Islam notwendig gewesen wäre.
- 187** Das *Amtsgericht Saarbrücken* bejaht zwar eine konkludente Wahl singapurischen Güterrechts aufgrund des islamischen Hintergrunds beider Ehegatten, spricht dem Ehemann aber dennoch seine religiöse Überzeugung als Motiv dafür ab, dass er zum Islam konvertiert ist:

„Der Antragsteller ist zu diesem Zweck zum Islam übergetreten, auch wenn er dies nicht aus religiöser Überzeugung getan hat,

172 AG Clausthal-Zellerfeld 16.2.2011 – 1 F 214/07 S, Rn. 9 (juris) = IPRspr. 2011, 150.

sondern vielmehr wegen der Familie der Antragsgegnerin und mit Rücksicht auf deren soziokulturellen Hintergrund.¹⁷³

In diesen Fällen fragt sich, ob eine religiöse Überzeugung erforderlich ist, um sich rechtlich einer bestimmten Ordnung zu unterwerfen. Die Rücksicht auf religiöse Gefühle anderer nicht als valides Motiv für eine Rechtswahl anzusehen, erscheint – jedenfalls auf den ersten Blick – selbst wenig rücksichtsvoll. **188**

Auch wenn es darum geht, im Rahmen einer kollisionsrechtlichen Ausweichklausel eine engere Verbindung zum Recht eines anderen Staates zu begründen, kommt den religiösen Vorstellungen und Handlungen der Beteiligten keine durchgreifende Bedeutung zu, so etwa im Hinblick auf Art. 5 des Haager Unterhaltsprotokolls¹⁷⁴ (HUP) das *Oberlandesgericht Hamm*: **189**

„Es lässt sich nämlich nicht feststellen, dass das islamisch-sunnitische Recht des Staates Libanon zu der Ehe der Beteiligten eine engere Verbindung als das deutsche Sachrecht aufweist. Zwar haben die Beteiligten ihre Ehe in Beirut/Libanon vor dem dortigen Scharia-Gericht geschlossen und in dem Ehevertrag vom selben Tage einen Mahr nach dem dortigen Recht vereinbart. Schon damals hatte allerdings lediglich die Antragstellerin die libanesische Staatsangehörigkeit, während der Antragsgegner bereits seinerzeit im Jahre 2005 – also vor mehr als zehn Jahren – deutscher Staatsangehöriger war.“¹⁷⁵

Eine weitere kollisionsrechtliche Wertung, bei der die religiösen Vorstellungen der Parteien nicht durchgreifen, ist der für einen *Ordre-Public*-Verstoß erforderliche Inlandsbezug. Um ihn bei einem Erbrechtsausschluss von Nichtmuslimen nach ägyptischem Recht zu verneinen, sollen **190**

173 AG Saarbrücken 1.10.2008 – 40 F 298/05, Rn. 42 (juris).

174 Protokoll über das auf Unterhaltungspflichten anzuwendende Recht vom 23.11.2007, ABl. 2009 L 331, S. 19.

175 OLG Hamm 22.4.2016 – 3 UF 262/15, Rn. 86 (juris) = FamRZ 2016, 1926; siehe auch KG 6.11.2001 – 1 VA 11/00, Rn. 7 (juris) = FamRZ 2002, 840.

nach Ansicht des *Oberlandesgerichts Hamm* der muslimische Glaube des Erblassers und seine ägyptische Staatsangehörigkeit nicht genügen:

„Bereits der Umstand, dass die primär von der fraglichen Norm Betroffenen infolge der Lebensgestaltung des Erblassers ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, schließt es nach Auffassung des Senats aus, das Verbot religiöser Diskriminierung nur deshalb nicht zur Anwendung zu bringen, weil der Erblasser seine Staatsangehörigkeit und sein religiöses Bekenntnis nicht aufgegeben hat, und sich seine persönliche und berufliche Beziehung zu Deutschland in seinen letzten Lebensjahren gelockert haben mag.“¹⁷⁶

- 191** Unter umgekehrten Vorzeichen stellte sich die Frage, ob von einer ausdrücklichen Rechtswahl zugunsten iranischen Rechts wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage abzuweichen ist. Hier bildete nach dem *Oberlandesgericht Hamm* in einem Scheidungsverfahren der islamische Hintergrund einer Partei das entscheidende Kriterium, um die ursprüngliche Rechtswahl aufrechtzuerhalten, obwohl sich das Eheleben beinahe ausschließlich in Deutschland abgespielt hatte:

„Insbesondere der – für die Antragstellerin erkennbar – in der islamischen Tradition verwurzelte Antragsgegner hätte sich nicht mit der Vereinbarung der Anwendung deutschen Scheidungsrechts einverstanden erklärt, und zum Zeitpunkt der Eheschließung durfte dies angesichts der nach dem Scharia-Recht im Iran geschlossenen Ehe von ihm auch nicht redlicherweise erwartet werden.“¹⁷⁷

- 192** Unter einem sehr vagen Vorbehalt akzeptiert eine Entscheidung des *Oberlandesgerichts Saarbrücken* islamische Bräuche als Faktor bei der Auslegung von Willenserklärungen (vgl. bereits oben Rn. 56):

176 OLG Hamm 28.2.2005 – 15 W 117/04, Rn. 46 (juris) = FamRZ 2005, 1705.

177 OLG Hamm 7.5.2013 – 3 UF 267/12, Rn. 54 (juris) = IPPrax 2014, 349.

„Auf die Grundsätze eines fremden Kulturkreises könne, so das Landgericht, dann abgestellt werden, wenn es auf die Frage ankomme, welche Vorstellungen die Beteiligten einem Rechtsgeschäft zugrunde gelegt haben, solange diese Grundsätze nicht gegen das Wertesystem des Grundgesetzes verstießen.“¹⁷⁸

Bemerkenswert ist hieran, dass über die selbstverständliche Wirksamkeitskontrolle eines Rechtsgeschäfts hinaus unmittelbar auf ein Wertesystem abgestellt wird, das gleichfalls nicht allein rechtliche, sondern gesellschaftliche Anschauungen abbilden soll. Aus dem Verweis insbesondere auf die Grundrechte ist entweder zu schließen, dass ein strenger Maßstab gelten soll als bei deren lediglich mittelbarer Drittwirkung¹⁷⁹, oder es handelt sich lediglich um einen Verweis auf ebendiese Drittwirkung, wobei sich die Frage stellte, weshalb dieser mittlerweile selbstverständliche Maßstab eigens erwähnt zu werden braucht. Zum einen könnte darin eine symbolische Geste liegen, die etwa erwartete Kritiker beschwichtigen soll. Zum anderen ist denkbar, dass das Gericht selbst einen Verstoß gegen grundgesetzliche Wertungen bei Inhalten aus einem fremden – hier islamischen – Kulturkreis für besonders wahrscheinlich hält. **193**

Dass sich Beteiligte mit einer nachteiligen islamischen Regel (Adoptionsverbot) abfinden müssten, macht das LG Flensburg daran fest, dass die Beteiligten sich durch Beibehaltung ihrer Staatsangehörigkeit insgesamt zum islamischen Kulturkreis bekennen würden und dies ändern könnten. Diesen Ansatz kritisiert das Beschwerdegericht, das *Oberlandesgericht Schleswig*. **194**

„Soweit das Landgericht ausführt, die Beteiligten zu 1) und 2) seien nicht gehindert, nach der Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit nach deutschem Recht ein Kind zu adoptieren, und diese Erwägung als einen tragenden Grund dafür ansieht, dass

178 OLG Saarbrücken 28.2.2019 – 4 U 114/17, Rn. 44 (juris) = FamRZ 2019, 1523; ähnlich bereits LG Limburg 12.3.2012 – 2 O 384/10, Rn. 65 (juris).

179 Dazu grundlegend BVerfG 15.1.1958 – 1 BvR 400/51, BVerfGE 7, 198 (205 ff.); Herdegen, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG, 99. Ergänzungslieferung 2022, Art. 1 Abs. 3 Rn. 74.

im Ergebnis kein Verstoß gegen den ordre public vorliegt, ist dies rechtsfehlerhaft. Der Verweis auf die Möglichkeit einer Einbürgerung darf im Kontext einer Prüfung des Artikels 6 EGBGB kein ausschlaggebendes Kriterium sein, weil den Betroffenen durch die Anwendung dieser Vorschrift des Internationalen Privatrechts eine angemessene persönliche Lebensgestaltung ermöglicht werden soll, ohne dass sie ihre Zugehörigkeit zu ihrem Heimatstaat aufgeben müssen.¹⁸⁰

- 195** Einen Ordre-Public-Verstoß mit Verweis auf den Anknüpfungspunkt für das zunächst anwendbare Recht zu verneinen, läuft genau genommen auf einen Zirkelschluss hinaus, da die Ordre-Public-Kontrolle gerade jenseits der primären Anknüpfung steht und diese unter Umständen korrigieren soll.

dd) Skepsis

- 196** Skeptisch steht ein Gericht islamischen Inhalten gegenüber, wenn es ihre uneingeschränkte Geltung in Zweifel zieht, ohne sich dabei im Einzelnen festzulegen. Eine solche Skepsis kommt insbesondere in einer Wortwahl zum Ausdruck, die Misstrauen widerspiegelt, etwa der Bezeichnung als „problematisch“, „kritisch“ oder „fraglich“.
- 197** So führt das *Oberlandesgericht Nürnberg* hinsichtlich der Anerkennung einer ägyptischen Sorgerechtsentscheidung aus:

„Die problematischen Kriterien, wonach die Mutter nicht vom Islam abtrünnig sein und nicht mit einem dem Kind fremden Mann verheiratet sein darf, kommen in der Entscheidung nicht zum Tragen.“¹⁸¹

- 198** Während das Erziehungsrecht der Eltern grundsätzlich deren freie Entscheidung über die Erziehung ihrer Kinder gewährleistet, kann eine

180 OLG Schleswig 13.9.2007 – 2 W 227/06, Rn. 51 (juris) = FamRZ 2008, 1104.

181 OLG Nürnberg 15.10.2020 – 10 UF 651/20, Rn. 166 (juris) = FamRZ 2021, 600.

Skepsis gegenüber kulturell oder religiös geprägten Erziehungsmethoden im Konflikt zwischen den Eltern den Ausschlag geben.¹⁸²

Gegen die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf eine zum Islam konvertierte Mutter äußert das *Oberlandesgericht Hamm* Bedenken im Hinblick auf eine islamisch geprägte Erziehung des Kindes: **199**

„Kritisch im Hinblick auf die Erziehungseignung der Mutter, ist allerdings nach dem Ergebnis des Gutachtens aus Sicht des Senats zu bewerten, dass die streng islamische Erziehung des Kindes für das Kind eher ungünstig ist und bisweilen mit sozialen Einschränkungen einhergeht, welche den Erfahrungsraum und die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes auch langfristig beschränken können. Insoweit stellt es für das Kind einen Nachteil dar, dass ihm von der Kindesmutter eine Vollverschleierung und sowohl von dieser als auch von ihrem derzeitigen Lebenspartner vorgelebt wird, dass persönliche Gespräche mit Personen des jeweils anderen Geschlechts nur unter erheblichen Einschränkungen möglich sind.“¹⁸³

Insgesamt überwiegen für das Gericht dennoch die Gründe, die dafür sprechen, der Mutter die alleinige Sorge zu übertragen, was nach § 1671 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB die Erwartung voraussetzt, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf die Mutter dem Wohl des Kindes am besten entspricht. In einer abschließenden Bemerkung betont das Gericht jedoch, dass die islamischen Vorstellungen der Mutter ausschlaggebend dafür waren, dass eine gemeinsame Sorge nicht in Betracht kam: **200**

„Angesichts der grundsätzlich differierenden Wert- und Erziehungsvorstellungen der Kindeseltern, seien sie auch religiös geprägt, ist eine Übertragung aller Sorgerechtsbereiche auf die Kindesmutter

182 Siehe zunächst OLG Nürnberg 30.3.2001 – 7 UF 2844/00, Rn. 103 f. (juris) = FamRZ 2001, 1639, wonach eine nichtislamische Erziehung trotz eines islamischen Hintergrunds jedenfalls keinen Bedenken begegnet.

183 OLG Hamm 12.5.2017 – 4 UF 94/16, Rn. 18 (juris) = FamRZ 2017, 1225; siehe auch OLG Frankfurt a. M. 1.10.1998 – 6 UF 138/98, Rn. 8 = FamRZ 1999, 182; ferner OLG Frankfurt a. M. 13.7.2022 – 4 UF 207/21, FamRZ 2023, 947 (949).

erforderlich, weil die insoweit unterschiedlichen Wertvorstellungen in alle Lebensbereiche hineinwirken.“¹⁸⁴

- 201** Um die Änderung einer Umgangsregelung zugunsten des Vaters zu begründen, attestiert das *Kammergericht* der Mutter Mängel in ihrer Erziehungsfähigkeit, die es auf ihren streng praktizierten islamischen Glauben zurückführt:

„Die Mutter hat [...] deutlich zu erkennen gegeben, dass sie ihr Leben und das der Kinder streng in Einklang mit dem sunnitischen Islam bringen und dem auch die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder unterordnen will. Schon ihre Ausführungen, dass die Kinder viel spielen und alles spielerisch lernen sollen, dass sie Musik hören und auch dazu tanzen dürfen, nur eben ohne Instrumente und ohne schlechte Wörter und ohne schlechten Inhalt (keine sinnesbetäubende Musik, das falle im Islam unter Berausches), wirft die Frage auf, wie es den Kindern bei einer solchen Erziehung beispielsweise möglich sein soll, den kulturellen Werten der westlichen Musik unvoreingenommen gegenüber zu treten und am Musikunterricht in der Schule unbefangen und gewinnbringend teilzunehmen. Gleiches gilt für in hiesiger Gesellschaft übliche Gepflogenheiten wie die Teilnahme an Geburtstagsfeiern oder anderen üblichen Veranstaltungen, die sich nicht mit dem sunnitischen Islam in Einklang bringen lassen. Die Eingrenzung in diesem Bereich birgt die Gefahr, dass das Kind nicht lernt, sich in einer multikulturellen Gesellschaft zurechtzufinden und andere Lebensweisen und Ansichten als selbstverständlich hinzunehmen und zu akzeptieren.“¹⁸⁵

- 202** Dem Ziel, dass die Kinder lernen, andere kulturelle Vorstellungen zu akzeptieren, fallen also gerade die kulturellen Vorstellungen der Mutter zum Opfer. Da der Vater seinen islamischen Glauben nicht in einer derart strengen Form praktiziere und Aktivitäten anderer kultureller Prägung zulasse, sei er besser geeignet, die Kinder zu erziehen:

184 OLG Hamm 12.5.2017 – 4 UF 94/16, Rn. 25 (juris) = FamRZ 2017, 1225.

185 KG 18.5.2018 – 3 UF 4/18, Rn. 48 (juris) = FamRZ 2018, 1329.

„Schließlich erscheint der Vater [...] im Gegensatz zur Mutter auch in [der] Lage, den Kindern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, indem er z. B. die Teilnahme an Geburtstagsfeiern oder schulischen Aktivitäten – ggfs. mit christlichem Hintergrund (Laternenfest) – ohne Glaubensvorbehalte fördert. So hat der Vater eine liberalere Einstellung zu seinem muslimischen Glauben zu erkennen gegeben und angegeben, dass er es übertrieben finde, die Erziehung der Kinder allein unter religiösen Aspekten zu betrachten. Er als Muslim versuche den Kindern zu vermitteln, dass sie nicht in einem muslimischen Land leben. Es sei nicht gut, sich als Muslime besser zu fühlen als Angehörige anderer Religionen, die ebenso zu respektieren seien.“¹⁸⁶

Die Argumentation des Gerichts kaschiert jedoch, dass den Kindern freilich nicht jegliches Verhalten ermöglicht werden soll, sondern die Auswahl an Aktivitäten des gesellschaftlichen Lebens, die zu begrüßen sind, ebenfalls stark kulturell oder religiös geprägt sind. Offenbar wird insoweit ein Konsens in der Umgebung des Kindes unterstellt, aus dem sich zu fördernde Aktivitäten ableiten lassen. In der Sache spricht das Gericht also schlicht den Vorrang gewisser inländischer kultureller Vorstellungen gegenüber einer bestimmten Form des Islam aus. Deutlicher wird diese Haltung, wenn das Gericht am Rande auch Bekleidungsangaben thematisiert, die in keinem so klaren Widerspruch zu den Vorstellungen anderer Bevölkerungskreise stehen: **203**

„[...] die Mutter [folgt] einer sehr strengen Moralerziehung, die auf viele Bereiche der Entwicklung des Mädchens Einfluss hat. So hat [...] die Mutter in ihrer Anhörung angegeben, dass sie darauf achte, dass sich S... bedecke. Sie solle auch keine engen Hosen tragen, damit ihr Gesäß nicht zu sehen sei. Ihre Hoffnung sei, dass sich S... sie als Vorbild nehme; zum Tragen des Niqabs (wie die Mutter selbst es praktiziert) oder des Kopftuchs werde sie sie aber nicht zwingen.“¹⁸⁷

186 KG 18.5.2018 – 3 UF 4/18, Rn. 47 (juris) = FamRZ 2018, 1329.

187 KG 18.5.2018 – 3 UF 4/18, Rn. 61 (juris) = FamRZ 2018, 1329.

- 204** Eine gewisse Skepsis gegenüber islamischen Namensregeln zeigt sich darin, dass das *Amtsgericht Leipzig* zwar zunächst auf das ursprüngliche Heimatrecht des Namensträgers verweist, um seine Namensbestandteile als zusätzliche Vornamen oder andere Bestandteile zu identifizieren, sodann aber Maßstäbe des deutschen Rechts anlegt und sich davon eine bessere gesellschaftliche Integration verspricht:

„[...] bereits durch die Beibehaltung des erworbenen Vor- und Familiennamens [ist] die Identifikation gesichert und Namenskontinuität gegeben [...]. Auch kennt das deutsche Recht nicht das Rechtsinstitut eines Vaters- und Großvatersnamens. Mit dieser Angleichung würde auch das Anliegen des Art. 47 EGBGB gestärkt, nämlich eine bessere Integration der eingebürgerten Person zu ermöglichen und sein neues Statut im täglichen Leben unter Umgang mit dem angeglichenen Namen zu festigen.“¹⁸⁸

- 205** Das deutsche Namensrecht sei zudem insoweit überlegen, als es den Namensträger besser vor gesellschaftlichen Nachteilen schütze, die das Gericht bei islamisch geprägten Namen offenbar erwartet:

„Die Namenswahl ist nach deutschem Recht auf das Wohl der namensführenden Person gerichtet, der Vorname soll eindeutig das Geschlecht der Person erkennen lassen, um Diskriminierung, Hänseleien und Verwechslungen auszuschließen.“¹⁸⁹

- 206** Im Folgenden entlarvt das Gericht diesen Regelungszweck allerdings selbst als eher fiktiv, indem es die Geschlechtszugehörigkeit der fraglichen Namen erst anhand sachverständiger Auskunft feststellen kann und auch dabei noch Unsicherheiten verbleiben, zumal eine Geschlechtsoffenkundigkeit des Vornamens heute ohnehin nicht mehr gefordert wird und es beim namensrechtlichen Kindeswohl vor allem auf die Spontaneität der Beurteilung ankommt.¹⁹⁰

188 AG Leipzig 23.9.2010 – 530 UR III 37/09, Rn. 26 (juris) = StAZ 2011, 215.

189 AG Leipzig 23.9.2010 – 530 UR III 37/09, Rn. 49 (juris) = StAZ 2011, 215.

190 Zu Einzelheiten etwa *Hepting/Dutta* (Fn. 149), S. 466 ff.

Mehrere der befragten Rechtsanwälte (hierzu allgemein oben Rn. 39 ff.) wiesen darauf hin, dass sie eine Skepsis seitens des Gerichts beobachtet hätten, soweit es um eine besonders strenge oder radikale Form der Religionsausübung oder -auslegung ging, insbesondere wenn dadurch das Kindeswohl als bedroht angesehen wurde. So hätten Gerichte zwischen muslimischen Elternteilen zugunsten desjenigen entschieden, der eine gemäßigte Auffassung hinsichtlich islamischer Regeln vertreten habe. **207**

ee) Ablehnung

Mit der Ablehnung einer islamischen Regel schließt es ein Gericht aus, sie für seine Entscheidung in irgendeiner Weise zu berücksichtigen. Hierbei ist eine Abgrenzung zum generellen Ausblenden des islamischen Hintergrunds (hierzu oben Rn. 63 ff.) oftmals fließend. **208**

Eine streng islamische Kindserziehung durch die Eltern lehnt etwa das *Amtsgericht Korbach* als inkompatibel mit dem sozialen Umfeld in Deutschland ab: **209**

„Die Beteiligten zu 1) und 2) wollen C. nach ihren Traditionen und Regeln großziehen, wonach eine Tochter bis zur Heirat zur Familie gehört und dort so lange bleibt, bis sie heiratet. Hierbei übersehen sie jedoch, dass eine Erziehung von C. in Deutschland ohne die Gefahr dramatischer Konflikte, wie sie vorliegend massiv aufgetreten sind, nur möglich gewesen wäre, wenn sie wesentliche Abstriche von der traditionell geprägten Erziehung der Jugendlichen gemacht hätten. Auch wenn es den Eltern grundsätzlich unbenommen bleibt, ihre Kinder entsprechend ihrer Tradition und ihren Wertvorstellungen zu erziehen, so lässt sich dies faktisch nur in einem entsprechenden Umfeld verwirklichen, nicht aber in einem Umfeld, in dem die anerkannten und für beide Geschlechter gleichermaßen maßgebenden Erziehungsziele (§ 1626 II 1 BGB: Pflicht der Eltern zur Berücksichtigung der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbständigem und verantwortungsbewußtem Handeln; § 1631 II 1 BGB: Recht des Kindes auf gewalt-

freie Erziehung) in deutlichem Gegensatz zur Stellung der Frau in der islamischen Familie stehen [...].¹⁹¹

- 210** Damit setzt das Gericht den Vorrang der rechtlich normierten Erziehungsmaximen voraus und unterstellt, dass die Erziehung nach islamischen Grundsätzen damit nicht vereinbar ist. Im fraglichen Fall scheint das Verhalten der Eltern tatsächlich eklatant gegen staatliche Vorgaben verstoßen zu haben. Das Gericht führt dieses Verhalten erneut auf den islamischen Hintergrund der Eltern zurück, um im Ergebnis einen Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB wegen Gefährdung des Kindeswohls zu begründen:

„Auf Grund ihrer Wertvorstellungen sind die Beteiligten zu 1) und 2) [...] nicht in der Lage, die Gefahr für die Jugendliche abzuwenden.“¹⁹²

- 211** In einem sehr ähnlich gelagerten Fall fügt das *Kammergericht* hinzu, dass für die Beteiligten nur eine Rückkehr in den Heimatstaat in Betracht komme, wenn sie sich den hiesigen Erziehungsvorstellungen nicht anpassen würden, womit es eine kulturelle Integration in derartigen Fällen faktisch ausschließt:

„[...] wenn sie sich dazu aufgrund ihres Glaubens und ihrer eigenen kulturellen Verwurzelung nicht in der Weise in der Lage sahen, daß sie sich westlich geprägten Er[z]iehungsvorstellungen öffneten, so hätten sie die Konsequenz rechtzeitiger Rücksiedlung oder jedenfalls Rückführung ihrer Tochter in die Türkei ziehen müssen.“¹⁹³

- 212** Hat sich ein Gericht im Rahmen der Anwendung ausländischen Rechts mit islamischen Regeln zu befassen, kommt die Ablehnung solcher

191 AG Korbach 23.1.2003 – 7 F 996/02, Rn. 9 (juris) = FamRZ 2003, 1497; ähnlich bereits KG 14.9.1984 – 1 W 427/84, NJW 1985, 68 (70).

192 AG Korbach 23.1.2003 – 7 F 996/02, Rn. 10. (juris) = FamRZ 2003, 1497.

193 KG 14.9.1984 – 1 W 427/84, NJW 1985, 68 (70).

Regeln insbesondere darin zum Ausdruck, dass es sie als unvereinbar mit dem deutschen Ordre Public wertet, sodass das ausländische Recht ausnahmsweise nicht angewandt wird, vgl. etwa Art. 6 EGBGB. Als Verstoß gegen den Ordre Public haben Gerichte etwa bei der Eheschließung eine Vertretung (Handschuhehe) angesehen, die nicht nur in der Erklärung, sondern auch im Willen erfolgt, sich also jenseits bloßer Übermittlung der zur Eheschließung erforderlichen Willenserklärung des abwesenden Verlobten auf dessen Entschluss zur Eheschließung oder die Auswahl des Ehegatten bezieht.¹⁹⁴

Mit einhelliger Ablehnung begegnen Gerichte außerdem der Verstoßung (talaq) einer Ehefrau durch den Ehemann, wenn die Ehefrau nicht einverstanden ist und die Voraussetzungen für eine Scheidung nach deutschem Recht nicht vorliegen.¹⁹⁵ Wie bereits mehrfach betont (oben Rn. 55 und Rn. 75), werden heute nach der besonderen Ordre-Public-Klausel des Art. 10 Fall 2 Rom-III-VO freilich die meisten islamisch geprägten Scheidungsrechte kollisionsrechtlich vor deutschen Gerichten nicht mehr anwendbar sein, weil sie den Ehegatten aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit keinen gleichberechtigten Zugang zur Ehescheidung ermöglichen. Aber bereits vor dieser Regelung bewertet die damit einhergehende Benachteiligung der Frau das *Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen* losgelöst vom konkreten Fall:

213

„Eine Ungleichbehandlung gegen Art. 3 Abs. 2 GG liegt vor, da das iranische Recht dem Mann unter leichteren Voraussetzungen die Ehescheidung gestattet als der Frau, wie dies insbesondere im islamischen Recht überwiegend der Fall ist. Das einseitige Scheidungsrecht (talaq), welches nur dem Ehemann, nicht aber umge-

194 OLG Oldenburg 30.1.2020 – 12 W 63/19 (PS), Rn. 16 (juris) = FamRZ 2020, 1476.

195 BGH 26.8.2020 – XII ZB 158/18, BGHZ 226, 365 = FamRZ 2020, 1811, Rn. 51 ff.; OLG München 28.7.2021 – 34 Wx 47/21, Rn. 13 (juris) = FamRZ 2022, 127; OLG Stuttgart 3.5.2019 – 3465 E – 519/18, Rn. 10 (juris) = FamRZ 2019, 1532; OLG Rostock 7.11.2005 – 10 WF 69/05, Rn. 3 (juris) = FamRZ 2006, 947; OLG Frankfurt 22.3.2004 – 346/3 – I/4 – 153/03, StAZ 2004, 367; OLG Zweibrücken 16.11.2001 – 2 UF 80/00, NJW-RR 2002, 581; ohne Thematisierung des Ordre Public dagegen noch LG München I 7.10.1976 – 2 R 13208/76, Rn. 15, 20 (juris) = FamRZ 1977, 332, das eine Verstoßung in der mündlichen Verhandlung akzeptierte und zugleich als Scheidungsgrund nach damaligem deutschem Recht ansah.

kehrt auch der Ehefrau zusteht und völlig willkürlich gehandhabt werden kann, widerspricht eklatant den deutschen Gerechtigkeitsvorstellungen [...].¹⁹⁶

- 214** Die nähere Untersuchung, ob das iranische Recht im konkreten Fall eine Scheidung auf Antrag der Ehefrau ausnahmsweise zugelassen hätte, scheiterte daran, dass die Rechtsfolgen als inkompatibel mit den Aufgaben eines deutschen Familienrichters angesehen wurden (dazu bereits oben Rn. 99). Ohne dass eine Relevanz für den konkreten Fall ersichtlich wäre, kommentiert das Gericht in diesem Zusammenhang noch die Familienpolitik des iranischen Staates:

„Die Familienpolitik der Islamischen Republik Iran nach 1979 scheint die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Scheidungsrecht nicht anzustreben. Diese Konsequenzen sind nicht wünschenswert, denn es kann nicht Ziel einer Familienpolitik sein, von beiden Parteien ungewollte Ehen aufrecht zu erhalten.“¹⁹⁷

- 215** Statt lediglich eine islamische Regel umzusetzen, knüpfen ausländische Rechtsordnungen auch Folgen an die islamische Religionszugehörigkeit selbst. Bereits eine solche Berücksichtigung der Religionszugehörigkeit kann aus Sicht eines deutschen Gerichts *ordre-public-widrig* sein, wenn sich nach deutschem Recht in der betreffenden Angelegenheit die Berücksichtigung der Religionszugehörigkeit verbietet. In diesem Sinne ist eine ägyptische Entscheidung aus Sicht des Oberlandesgerichts Koblenz wegen Verstoßes gegen den *Ordre Public* nicht anzuerkennen, weil sie die Zuweisung des Sorgerechts an die Mutter von deren Zugehörigkeit zur islamischen Religion abhängig macht.¹⁹⁸
- 216** Der kulturellen Unterschiede beim Mindestalter für die Eheschließung hat sich zwar mittlerweile bereits der Gesetzgeber angenommen (vgl. Art. 13 Abs. 3 EGBGB), angesichts diesbezüglicher verfassungs-

196 AG-Garmisch-Partenkirchen 19.12.2006 – 1 F 290/03, Rn. 46 (juris).

197 AG Garmisch-Partenkirchen 19.12.2006 – 1 F 290/03, Rn. 44 (juris).

198 OLG Koblenz 4.8.2004 – 11 UF 771/03, Rn. 31 (juris) = IPRspr. 2005, 150; ebenso OLG Hamm 8.2.1990 – 2 UF 216/89 = FamRZ 1990, 781.

rechtlicher Zweifel¹⁹⁹ begründet das *Amtsgericht Fürth* ersatzweise einen Verstoß gegen den *Ordre Public*:

„Die Eheschließung eines Mädchens im Alter von zwölf Jahren scheidet eindeutig aus, weil selbst unter Berücksichtigung möglicher kultureller Unterschiede, die geistige und körperliche Entwicklung der Minderjährigen der eines Erwachsenen noch nicht einmal ansatzweise angenähert und die Pubertät noch nicht abgeschlossen ist. Darauf, daß die Fähigkeit zu einer Eheschließung im Alter von 12 Jahren gegebenenfalls im Kulturkreis der Beteiligten als selbstverständlich gegeben angesehen wird, kommt es nicht an, da im Rahmen des *ordre public* gerade inländische Maßstäbe anzulegen sind.“²⁰⁰

Auch bei einer Eheschließung im Alter von 16 Jahren sieht das *Amtsgericht Offenbach* vor dem Hintergrund der islamischen Vorstellungen der Beteiligten eine erhöhte Gefahr, dass die Eltern ihre Tochter zur Ehe drängen. Ohne besondere Vorkehrungen zum Schutz der freien Willensbildung verstoße eine Ehe in diesem Alter gegen den deutschen *Ordre Public*: 217

„Wenn der minderjährige künftige Ehegatte seine Zustimmung zur Heirat nur schriftlich erklären muss, was in der familiären Umgebung geschehen kann, ist er gegen Druck, den die Eltern zur Durchsetzung ihrer Heiratspläne ausüben, überhaupt nicht geschützt.“²⁰¹

Kritisch kommentiert das Gericht daher eine Entscheidung des Kammergerichts: 218

199 Vgl. nunmehr BVerfG 1.2.2023 – 1 BvL 7/18, FamRZ 2023, 837.

200 AG Fürth (Odenwald) 19.6.2019 – 4 F 425/18 S, Rn. 22 (juris) = FamRZ 2019, 1855; ähnlich AG Wuppertal 18.4.2016 – 64 F 154/15, Rn. 45 (juris) = IPRspr. 2016, 412; KG 21.11.2011 – 1 W 79/11, Rn. 18 (juris) = FamRZ 2012, 1495.

201 AG Offenbach 30.10.2009 – 314 F 1132/09, Rn. 23 (juris) = FamRZ 2010, 1561.

„Das Kammergericht (FamRZ 1990, S. 45) hat sogar die nach türkischem Recht wirksame Heirat einer 15-Jährigen akzeptiert, was in dieser Allgemeinheit in Widerspruch zu dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung unter 16-Jähriger nach § 180 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB stehen dürfte.“²⁰²

- 219** Dass das Adoptionsverbot nach pakistanischem Recht gegen den deutschen Ordre Public verstoße, führt das *Amtsgericht Hagen* maßgeblich auf den religiösen Hintergrund des Verbots zurück:

„Der völlige Ausschluss der Kindesannahme aufgrund einer auf religiösen Vorstellungen basierenden Rechtsordnung, die in der Bundesrepublik wegen der gänzlich andersartigen kulturellen und soziologischen Strukturen nicht ohne weiteres nachvollziehbar ist, die überdies die Rechtsstellung des nicht dieser Religionsgemeinschaft angehörenden Ehegatten außer Betracht lässt und keine Rücksicht auf das Wohl des Kindes nimmt, [...] steht mit deutschen Gerechtigkeitsvorstellungen in untragbarem Widerspruch.“²⁰³

- 220** Dabei erscheint fraglich, ob nicht bereits der Ansatz, religiöse Vorstellungen rational nachvollziehen zu wollen, von vornherein verfehlt ist. Eine wesentliche Komponente des Religiösen und seines Schutzes gegen rechtliche Eingriffe liegt schließlich gerade darin, nicht alles begründen zu müssen, sondern auf eine Sphäre der Unbegründbarkeit verweisen zu können. Das *Oberlandesgericht Schleswig* hebt darüber hinaus auf das Kindeswohl als entscheidenden Aspekt ab, lässt dabei aber Lücken in der Argumentation erkennen:

„Durch die Vorschriften über die Adoption wollte der Gesetzgeber das Prinzip des Kindeswohls verwirklichen, das einen unverzichtba-

202 AG Offenbach 30.10.2009 – 314 F 1132/09, Rn. 22 (juris) = FamRZ 2010, 1561.

203 AG Hagen 14.3.1984 – 44 XVI 7/83, IPRax 1984, 279, zitiert nach OLG Schleswig 13.9.2007 – 2 W 227/06, Rn. 47 (juris) = FamRZ 2008, 1104.

ren Bestandteil der rechtsethischen und sittlichen Ordnung in der Bundesrepublik darstellt.“²⁰⁴

Das Gericht leitet hier aus dem Rang des Kindeswohlprinzips ab, dass der Möglichkeit einer Adoption als Ausprägung dieses Prinzips genau derselbe Rang zukommt, ohne darauf einzugehen, ob das Kindeswohl auch auf andere Weise geschützt werden kann. Zwar führt die Entscheidung im Weiteren noch die schwächere Wirkung einer Familienpflege an, übergeht insoweit aber wiederum die Rangfrage, ob nämlich gerade dem Rückstand der Familienpflege der für einen Ordre-Public-Verstoß nötige Stellenwert zukommt. **221**

Während das islamische Institut der Brautgabe hingegen überwiegend anerkannt wird, hat ihr das *Oberlandesgericht Frankfurt* explizit wegen ihres religiösen Hintergrunds rechtliche Durchsetzbarkeit abgesprochen: **222**

„Die Trennung von Staat und Religion rechtfertigt in diesen Fällen ohne prägenden Auslandsbezug, weil die Morgengabe als Institut nicht mit dem Grundverständnis der Ehe in der modernen Gesellschaft übereinstimmt, dass der staatliche Durchsetzungszwang nicht für derartige Vereinbarungen zur Verfügung steht [...]“.“²⁰⁵

Bei der Auslegung einer Brautgabvereinbarung nach deutschem Recht lässt das *Oberlandesgericht Hamm* die Regel unangewendet, wonach eine Brautgabe zu versagen ist, wenn die Scheidung auf ein Verhalten der Ehefrau zurückgeht. Dabei stützt es sich auf eine entsprechende Anwendung der Ordre-Public-Kontrolle nach Art. 10, 12 Rom-III-VO, Art. 6 EGBGB und begründet den maßgeblichen Widerspruch zum deutschen Recht wie folgt: **223**

204 OLG Schleswig 13.9.2007 – 2 W 227/06, Rn. 43 (juris) = FamRZ 2008, 1104.

205 OLG Frankfurt a. M. 26.4.2019 – 8 UF 192/17, Rn. 34 (juris) = FamRZ 2020, 908; dagegen die Rechtsbeschwerdeinstanz BGH 18.3.2020 – XII ZB 380/19, FamRZ 2020, 1073, Rn. 31 f.

„Während nämlich das deutsche Scheidungsrecht schon seit Jahrzehnten kein Verschuldensprinzip mehr kennt [...], fußt das islamische Recht der Abendgabe neben dem Versorgungsgedanken zugunsten der Ehefrau auch auf einem mit unserer Rechtsordnung nicht zu vereinbarenden, die Ehefrau einseitig benachteiligenden Verschuldensprinzip.“²⁰⁶

- 224** Um den behaupteten diskriminierenden Charakter des islamischen Rechts anhand des gesetzlichen Programms herauszustreichen, entnimmt das Gericht Art. 6 EGBGB den Gehalt des Art. 10 Rom-III-VO, der freilich eine Ausnahmeregel darstellt (vgl. oben Rn. 55 und Rn. 75):

„Für eine evident gleichheitswidrige Diskriminierung der Ehefrau durch das islamische Recht der vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen muss dieser Grundsatz [des Art. 10 Rom-III-VO] über die allgemeine Regelung des ‘Ordre Public’ in Art. 6 EGBGB entsprechend gelten.“²⁰⁷

- 225** Der abstrakten Bewertung einer islamischen Regel, wie sie im Rahmen des Art. 6 EGBGB unzulässig ist, kommt auch eine Entscheidung des *Oberlandesgerichts Düsseldorf* nahe, die offen lässt, ob die Regel im konkreten Fall anwendbar ist und stattdessen darauf abstellt, dass sie jedenfalls gegen den deutschen Ordre Public verstieße.²⁰⁸

„Wäre die Beteiligte zu 6. nicht Muslim, griffe zu ihren Lasten der Erbausschließungsgrund der Religionsverschiedenheit ein. Dies verstieße gegen Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG [...]. Auch dieser Verstoß kann nicht ausnahmsweise hingenommen werden [...].“²⁰⁹

206 OLG Hamm 22.4.2016 – 3 UF 262/15, Rn. 92 (juris) = FamRZ 2016, 1926.

207 OLG Hamm 22.4.2016 – 3 UF 262/15, Rn. 93 (juris) = FamRZ 2016, 1926.

208 Zu einem solchen Vorgehen kritisch *von Hein*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, Art. 6 EGBGB Rn. 127.

209 OLG Düsseldorf 19.12.2008 – 3 Wx 51/08, Rn. 35 (juris) = FamRZ 2009, 1013; ebenso bereits die Vorinstanz: AG Langenfeld 8.2.2007 – 47 VI 38/05, Rn. 17 (juris).

Ob die Beteiligte – wie von ihr behauptet – zum Islam konvertiert war, hat das Gericht hingegen nicht ermittelt, sondern darauf abgestellt, dass der Erbausschließungsgrund in keinem Fall anwendbar wäre. Mag zwar das Ergebnis auf diese Weise feststehen, so stellt sich doch die Frage, ob nicht eine Begründung vorzuziehen ist, die die religiösen Vorstellungen der Beteiligten schont. **226**

Als besondere Ausprägung öffentlicher Interessen steht Art. 17 Abs. 3 EGBGB Scheidungen vor religiösen Stellen im Inland entgegen. Das *Oberlandesgericht Hamburg* leitet daraus ab, dass Ehegatten sich nicht einmal privatautonom zur Mitwirkung an einer Scheidung nach islamischem Ritus verpflichten können – ein darauf gestützter Leistungsantrag sei bereits unzulässig.²¹⁰ Dieses Ergebnis erscheint zweifelhaft. Die Beteiligten waren in besagtem Verfahren ohnehin durch Beschluss des Familiengerichts geschieden worden. Die zusätzliche Mitwirkung an einer religiösen Scheidung kann unabhängig von deren rechtlicher Wirkungslosigkeit für die Beteiligten von spiritueller, symbolischer oder sonst ideeller Bedeutung sein. **227**

Um im Rahmen des deutschen Rechts islamisch geprägten Sachverhaltselementen eine Wirkung abzusprechen, rekurren Gerichte auf Generalklauseln. Gestützt auf das angenommene Verständnis der Beteiligten hält das *Amtsgericht Darmstadt* eine Brautgeldabrede mit deutlichen Worten für sittenwidrig: **228**

„Der Vertrag ist wegen der Verpflichtung, für den Vollzug der Ehe zu zahlen, nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Die Abrede, eine hohe Geldsumme für den Vollzug der Ehe zu zahlen, entspricht nicht dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden und widerspricht somit den guten Sitten. [...] Die Brautgeldabrede ist mit dem Schutzgedanken des Art. 6 Abs. 1 GG sowie mit dem Grundsatz der Freiheit der Eheschließung nicht in Einklang zu bringen. [...] Die Vereinbarung widerspricht schließlich der Freiheit der Ehescheidung.“²¹¹

210 OLG Hamburg 25.10.2019 – 12 UF 220/17, Rn. 30 (juris) = FamRZ 2020, 668.

211 AG Darmstadt 15.5.2014 – 50 F 366/13 GÜ, FamRZ 2015, 408 (409).

- 229 Die Sitten- und Gesetzeswidrigkeit eines nach islamischen Vorstellungen gestalteten Ehevertrags, dem ein Muster des Bundesverwaltungsamtes für islamische Ehen zugrunde liegt (dazu bereits oben Rn. 183), stellt das *Oberlandesgericht Celle* mit der Begründung fest, dass die Ehefrau durch den Vertrag im Hinblick auf Scheidungs-, Unterhalts- und Sorgerecht deutlich benachteiligt werde.²¹² Zu weitgehend erscheint dabei die Annahme, dass selbst die nach islamischen Vorstellungen erforderliche Einräumung von Befugnissen die Frau benachteilige:

„Selbst die weiteren ‚Ermächtigungen und Bevollmächtigungen‘ der Antragsgegnerin durch den Antragsteller in Ziffer II Buchstabe i) widersprechen von ihrer Grundkonzeption des Ehemannes als Vollmachtgeber von Rechten an die Ehefrau dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 2 GG. Nach heutigem Grundrechtsverständnis benötigt die Ehefrau derartige Erlaubnisse und Ermächtigungen ihres Ehemannes schon dem Grunde nach nicht.“²¹³

- 230 Daran ist richtig, dass es dem Gleichheitssatz widerspräche, wenn die Ehefrau solcher Ermächtigungen und Erlaubnisse bedürfte, wie es nach der heutigen Rechtslage in Deutschland nicht mehr der Fall ist. Die zusätzlichen Befugnisse wurden der Ehefrau offenbar vorsorglich für den Rechtsverkehr in einem islamisch geprägten Land eingeräumt und stellen insofern sogar einen Vorteil dar, während sie nach deutschem Recht schlicht ins Leere laufen. Zwar mag man in der expliziten Gewährung der Befugnisse eine Anmaßung seitens des Ehemanns und eine Erniedrigung der Ehefrau sehen, doch kann allein auf eine verwerfliche Gesinnung ohne tatsächliche Benachteiligung keine Nichtigkeitssanktion gestützt werden.
- 231 Ohne nähere Begründung verweist das *Landgericht Limburg* auf das Wertesystem des Grundgesetzes (dazu bereits oben Rn. 192), um islamische Vorstellungen bei der Bestimmung groben Undanks im Sinne des § 530 Abs. 1 BGB zurückzuweisen:

212 OLG Celle 14.12.2022 – 15 UF 137/21, FamRZ 2023, 927 (930 f.), m. Anm. *Aiwanger*.

213 OLG Celle 14.12.2022 – 15 UF 137/21, FamRZ 2023, 927 (931), m. Anm. *Aiwanger*.

„Auch wenn bestimmte religiöse oder kulturelle, auch abendländische Überzeugungen von der Unauflöslichkeit der Ehe ausgehen und die Trennung von dem Kläger nach den Traditionen seiner Kultur möglicherweise als Verlust der Ehre angesehen wird, könnten diese Grundsätze nach dem Wertsystem des Grundgesetzes in dessen Geltungsbereich keine Berücksichtigung finden.“²¹⁴

Ohne jede Begründung oder Prüfung verneint auch das *Oberlandesgericht Karlsruhe* die Anerkennung einer im Irak gerichtlich bestätigten Privatscheidung: **232**

„Das Urteil ist offenkundig nicht anerkennungsfähig gemäß §§ 107 ff. FamFG, da es letztlich eine Privatscheidung legitimiert.“²¹⁵

Diese knappe und wie selbstverständlich behandelte Aussage ist bemerkenswert, da der Beschluss zu der Zeit erging, als vor dem EuGH das Vorabentscheidungsverfahren anhängig war, das die Anwendbarkeit der Rom-III-VO auf derartige Privatscheidungen klären sollte.²¹⁶ So war aus damaliger Sicht höchst ungewiss, ob die streitgegenständliche Privatscheidung nicht etwa gemäß Art. 17 Abs. 1 S. 1 a. F. i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 a. F. EGBGB nach dem zum Zeitpunkt ihrer Vornahme gemeinsamen Heimatrecht der Beteiligten zu beurteilen und damit anzuerkennen gewesen wäre.²¹⁷ Sollte das Gericht mit seiner Aussage hingegen auf einen Verstoß gegen den Ordre Public angespielt haben, so wäre aufgrund des dabei eröffneten weiten Beurteilungsspielraums erst recht eine nähere Begründung angebracht gewesen. **233**

214 LG Limburg 12.3.2012 – 2 O 384/10, Rn. 40 (juris).

215 OLG Karlsruhe 15.3.2017 – 2 UF 236/15, Rn. 27 (juris) = FamRZ 2017, 959.

216 Vgl. EuGH 20.12.2017 – Rs. C-372/16 (*Sahyouni*), FamRZ 2018, 169.

217 Vgl. OLG München 14.3.2018 – 34 Wx 146/14, Rn. 36 ff. (juris) = FamRZ 2018, 817; BGH 26.8.2020 – XII ZB 158/18, BGHZ 226, 365 = FamRZ 2020, 1811, Rn. 26.

3. Aussagen der Beteiligten

- 234** Soweit die untersuchten Entscheidungen Aussagen der Beteiligten zu den islamischen Hintergründen des Sachverhalts wiedergeben, betreffen sie nicht die Ermittlung islamischer Inhalte, sondern allein deren Haltung gegenüber Inhalten, die sie als zum Islam gehörig wahrnehmen. Aus der parteiischen Perspektive der Beteiligten kann ihre Haltung darin bestehen, dass sie sich auf einen – insbesondere ihren eigenen – islamischen Hintergrund berufen, um daraus Vorteile für sich abzuleiten (dazu sogleich IV. 3. a). Aus einer gegnerischen Perspektive bringen sie islamischen Hintergründen entweder eine allgemeine Skepsis (dazu sodann IV. 3. b) oder eine spezifische Ablehnung (dazu schließlich IV. 3. c) entgegen. Aus der Wiedergabe dieser Beteiligtaussagen allein lassen sich freilich keine Rückschlüsse auf eine Islamskepsis oder gar Islamfeindlichkeit des erkennenden Gerichts ziehen.

a) Berufung auf islamischen Hintergrund

- 235** Beteiligte berufen sich etwa auf ihren kulturellen Hintergrund als Motiv für eine Namensbestimmung, wie etwa das *Oberlandesgericht Frankfurt* und das *Oberlandesgericht Karlsruhe* berichten:

„In der somalischen Kultur und Tradition sei es üblich, dass die Kinder den Namen des Vaters tragen.“²¹⁸

„[Der] Beteiligte[n] zu 1 sei es auch aufgrund ihrer Herkunft aus dem arabisch-islamischen Kulturkreis unzumutbar, nicht mehr den Familiennamen ihres leiblichen Vaters, sondern eines ihr fremden Menschen zu tragen; es drohten hierdurch psychische Schäden.“²¹⁹

- 236** Im Streit um die Regelung des Umgangs mit ihrem gemeinsamen Kind beruft sich eine Mutter in einem Verfahren vor dem *Kammerger-*

218 OLG Frankfurt a. M. 31.7.2018 – 20 W 143/18, Rn. 3 (juris) = StAZ 2019, 277.

219 OLG Karlsruhe 9.4.2014 – 11 Wx 100/12, Rn. 5 (juris) = FamRZ 2014, 1561.

richt gegenüber dem Vater auf ihren islamischen Glauben, um ihre Erziehungsmethoden zu rechtfertigen:

„Sie als gläubige Muslimin versuche die Kinder zu behüten und ohne zu viel schädliche Einflüsse zu erziehen. Dazu gehöre ein Verzicht auf Fernsehkonsum und elektronische Spiele. Die Erziehung sei an den Lehren des Korans orientiert.“²²⁰

Sie macht geltend, dass die von ihr angestrebte islamisch geprägte Erziehung zu respektieren sei, was im bisherigen Verfahren nicht der Fall gewesen sei: **237**

„[...] ihr werde der Eindruck vermittelt, ihre Lebens- und Erziehungsauffassung werde nicht toleriert [...] Jedoch sei sie auf Grund ihrer Lebens- und Glaubenseinstellung starken Vorbehalten ausgesetzt.“²²¹

Auch der Vater beruft sich auf seinen islamischen Glauben, vertritt jedoch ein anderes Islambild, in dem er sich seinerseits von der Mutter nicht respektiert fühle: **238**

„Sie werfe ihm vor, kein richtiger Moslem zu sein.“²²²

Vor ihrer im islamischen Glauben verwurzelten Familie will eine syrische Mutter ihr Kind schützen, indem sie eine vertrauliche Geburt durchführt und das Kind in eine Pflegefamilie gibt. Da das Kind aus einer außerehelichen Beziehung hervorgegangen ist, sei ein Ehrenmord durch einen Familienangehörigen zu befürchten (dazu bereits oben Rn. 136 ff.). Zu den Umständen der Geburt äußert vor dem *Oberlandesgericht Köln*, das über eine Rückführung des Kindes zu der Mutter zu befinden hatte, eine Freundin der Mutter als Zeugin: **239**

220 KG 18.5.2018 – 3 UF 4/18, Rn. 12 (juris) = FamRZ 2018, 1329.

221 KG 18.5.2018 – 3 UF 4/18, Rn. 27 (juris) = FamRZ 2018, 1329.

222 KG 18.5.2018 – 3 UF 4/18, Rn. 9 (juris) = FamRZ 2018, 1329.

„Die Zeugin hat angegeben, so etwas ‚geht bei uns nicht‘ und sei in der Heimat Syrien wie überhaupt in arabischen Ländern untersagt [...]“. ²²³

- 240** Infolge islamischer Heirat mit dem Kindesvater und Namensänderung des Kindes revidiert die Mutter allerdings ihre Befürchtungen:

„Nunmehr, im nachhinein, wisse sie, dass ihre Ängste unbegründet gewesen seien, dass ihre Familie sich über das weitere Kind freue, zumal es jetzt einen Vater habe, mit dem sie verheiratet sei, und dessen Namen das Kind trage. Das sei im Islam und in ihrer Kultur wichtig.“ ²²⁴

- 241** Trotz rechtskräftiger Verurteilung wegen sexueller Belästigung gegenüber der gemeinsamen Tochter beruft sich vor dem *Oberlandesgericht Bamberg* ein syrischer Ehemann auf seinen kulturellen Hintergrund, um sein Verhalten zu rechtfertigen und eine Härtefallscheidung zu vermeiden:

„In arabischen Familien sei Körperkontakt an der Tagesordnung.“ ²²⁵

- 242** Eine ähnliche Aussage trifft ein libanesischer Kindesvater in einem Verfahren vor dem *Oberlandesgericht Hamm* über einen Umgangsausschluss aufgrund der Tatsache, dass er seinem damals achtjährigen Kind in die Hose gegriffen und sein Geschlechtsteil stimuliert hat:

„Es sei im arabischen Raum durchaus üblich und nicht ungewöhnlich, dass ein Vater sein Kind im Schritt anfasse bzw. halte.“ ²²⁶

223 OLG Köln 4.6.2018 – 27 UF 56/18, Rn. 47 (juris) = FamRZ 2018, 1915.

224 OLG Köln 4.6.2018 – 27 UF 56/18, Rn. 46 (juris) = FamRZ 2018, 1915.

225 OLG Bamberg 28.4.2022 – 7 UF 66/22, Rn. 15 (juris) = FamRZ 2022, 1841.

226 OLG Hamm 4.4.2011 – 8 UF 161/10, Rn. 26 (juris) = NJW-RR 2011, 1447.

Das *Oberlandesgericht Hamm* bestätigt in seiner Entscheidung den angeordneten Umgangausschluss und gibt zum kulturellen Hintergrund des Vaters die Einschätzung des beauftragten psychologischen Sachverständigen wieder: **243**

„Dem Kindesvater gelingt es nicht, sich mit den kulturellen Werten, die in Deutschland herrschen, auseinander zu setzen, geschweige denn, diese zu akzeptieren oder zu übernehmen.“²²⁷

Das *Oberlandesgericht Rostock* weist – sogar mit einer Auseinandersetzung mit dem ausländischen Recht – eine Ansicht zurück, die offenbar der Ehemann gegen die von seiner Frau beantragte Scheidung vorgebracht hat, wonach sie Gewalttätigkeiten seinerseits bei Anwendung algerischen Rechts hinzunehmen habe: **244**

„Die von der Antragstellerin behaupteten Gewalttätigkeiten des Antragsgegners [...] sind durchaus geeignet, ihren Willen, nicht zu ihrem Ehemann zurückzukehren, plausibel zu begründen. Ob das in Algerien anders gewertet wird (was sehr unwahrscheinlich ist, denn gemäß Art. 4 S. 2 alger. FGB beruht die Ehe auf Zuneigung, Sanftmut und gegenseitigem Beistand, womit sich Gewalttätigkeiten schwerlich vereinbaren lassen), ist völlig unerheblich.“²²⁸

Schließlich kann es vorkommen, dass Beteiligte Grundwertungen des islamischen Rechts negativ darstellen, um daraus für sie günstige Folgen als Ausgleich herzuleiten, wie eine Entscheidung des *Oberlandesgerichts Stuttgart* zeigt: **245**

„Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat noch ergänzend vorgetragen, sie habe sich vorgestellt, dass ihr die Summe von 3.000 € für den Fall versprochen worden sei, dass ihre Ehe geschieden werde, weil nach der Wertung der für sie maßgeb-

227 OLG Hamm 4.4.2011 – 8 UF 161/10, Rn. 60 (juris) = NJW-RR 2011, 1447.

228 OLG Rostock 7.11.2005 – 10 WF 69/05, Rn. 4 (juris) = FamRZ 2006, 947.

lichen Parallelgesellschaft eine geschiedene Frau weniger Wert sei und daher ihr Unterhalt gesichert sein müsse.“²²⁹

246 Indem sie sich als Zugehörige einer „Parallelgesellschaft“ charakterisiert, schottet sich die Klägerin hier selbst ab und suggeriert, dass das Gericht die behaupteten Wertungen als gegeben hinnehmen müsse.

247 Eine spezifische rückständige Deutung der Brautgabe nimmt vor dem *Oberlandesgericht Saarbrücken* zu ihren Gunsten auch eine Klägerin vor, obwohl sie offenbar nur einen schwachen Bezug zum islamischen Kulturkreis hat:

„Soweit die Klägerin erstinstanzlich behauptet hatte, das Brautgeld habe insbesondere als Schadensersatz für ihre befleckte Ehre gezahlt werden sollen, hat ihr hierzu als Zeuge vernommener Vater dies nicht bestätigt. Der Beklagte ist dem auch unter Hinweis darauf, dass die Klägerin im hiesigen Kulturkreis aufgewachsen ist [...], entgegen getreten.“²³⁰

248 Um ihre in Pakistan vorgenommene Bestellung zu „Guardians“ als Adoption anerkennen zu lassen, werten zwei deutsche Eheleute in einem Verfahren vor dem *Amtsgericht Karlsruhe* das islamische Adoptionsverbot zu einem bedeutungslosen Formalismus ab, konnten damit jedoch nicht durchdringen:

„[...] lediglich aus Gründen hergebrachter religiöser Traditionen, die aber ein deutsches Gericht, das in einer anderen Rechtstradition verankert sei, nicht binden könne, werde der Begriff der Adoption in Pakistan nicht verwendet.“²³¹

229 OLG Stuttgart 29.1.2008 – 17 UF 233/07, Rn. 11 (juris) = FamRZ 2008, 1756.

230 OLG Saarbrücken 9.3.2005 – 9 UF 33/04, Rn. 51 (juris) = FamRZ 2006, 1378.

231 AG Karlsruhe 22.1.2010 – 6 XVI 116/07, Rn. 6 (juris); siehe auch LG Karlsruhe 21.5.2010 – 11 T 176/10 = IPRspr. 2010, 347.

Auch die von uns befragten Rechtsanwälte (hierzu allgemein oben Rn. 39 ff.) gaben an, dass Beteiligte mit islamischer Religionszugehörigkeit vor den Familiengerichten gelegentlich versuchen, ihr Streitgegenständliches Verhalten mit religiösen Motiven zu rechtfertigen. Solche Versuche hätten allerdings in jüngerer Zeit abgenommen. **249**

b) Eigene und bei anderen antizipierte/unterstellte Skepsis

Um islamische Hintergründe eines Falls skeptisch zu bewerten, berufen sich Beteiligte ebenfalls auf diese Hintergründe, um dann allerdings das deutsche Recht davon abzugrenzen und sich unter Umständen auch selbst davon zu distanzieren. **250**

Eine solche Skepsis äußern die Beteiligten etwa in dem bereits angeführten Fall, über den das *Amtsgericht Karlsruhe* zu entscheiden hatte und in dem das islamische Adoptionsverbot der Anerkennung einer Entscheidung als Adoption auch in Deutschland entgegenstand: **251**

„Soweit die Antragsteller die Meinung vertreten haben, ein solches Rechtsverständnis, das auch von der Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen geteilt wird, weise zuviel Rücksichtnahme auf islamische Rechtsvorstellungen auf, richtigerweise und auch mit Billigung der islamischen Welt sei das adoptionsähnliche Rechtsinstitut im Westen wie eine Adoption anzusehen, vermag das Gericht dem nicht zu folgen.“²³²

Im Streit um das Sorgerecht für das gemeinsame Kind führt der Vater gegen die Alleinsorge der Mutter deren islamische Wertvorstellungen an, die sich in der Kindeserziehung niederschlagen, wie das *Oberlandesgericht Hamm* referiert: **252**

„Die islamische Erziehung sei kritisch zu bewerten.“²³³

232 AG Karlsruhe 22.1.2010 – 6 XVI 116/07, Rn. 15 (juris).

233 OLG Hamm 12.5.2017 – 4 UF 94/16, Rn. 10 (juris) = FamRZ 2017, 1225.

- 253** Um ihren Antrag auf Übertragung der alleinigen Sorge zu stützen, bezieht eine Mutter vor dem *Oberlandesgericht Hamburg* folgendermaßen Stellung zum islamischen Glauben des Vaters:

„Der Sohn berichte von häufigen Besuchen der Moschee und habe geklagt, er finde das viele Beten langweilig. Sie sei damit einverstanden, ihm die Kenntnis der Religion des Vaters zu vermitteln, nicht aber damit, dass er vom Vater als Moslem erzogen werde. Es sei aber nicht möglich, mit dem Vater eine Absprache zu erreichen, weil er bestreite, dass er stärker als noch in der Zeit des Zusammenlebens die Regeln des Islam beachte und auch den Sohn dahingehend beeinflusse.“²³⁴

- 254** In einem ähnlich gelagerten Fall vor dem *Amtsgericht Bergen* fällt das Vorbringen der Mutter zur Religion des Vaters dagegen sehr pauschal aus:

„Er stamme aus einem Dorf, in dem praktisch ausnahmslos ‚Religionsfanatiker‘ leben würden; der Antragsteller bilde da im Zweifel keine Ausnahme.“²³⁵

- 255** Skeptisch äußert sich auch die christliche Mutter eines Kindes gegenüber dem muslimischen Glauben des Vaters, als es vor dem *Oberlandesgericht Karlsruhe* um die Entscheidungsbefugnis über die Religionszugehörigkeit des Kindes geht:

„Die Mutter macht geltend, dass M. während des Umganges mit dem Vater von diesem gegen den christlichen Glauben eingestellt und zu Gunsten muslimischer Glaubensgrundsätze beeinflusst werde.“²³⁶

234 OLG Hamburg 22.5.2008 – 10 UF 45/07, Rn. 10 (juris) = ZFE 2010, 71.

235 AG Bergen (Rügen) 10.2.2014 – 4 F 2/14, Rn. 7 (juris) = Kirche 63, 118.

236 OLG Karlsruhe 3.5.2016 – 20 UF 152/15, Rn. 3 (juris) = FamRZ 2016, 1376.

Nachdem ihr ein ägyptisches Gericht das Sorgerecht entzogen hat, führt die aus Ägypten stammende Kindesmutter gegen die Anerkennung der Entscheidung in Deutschland vor dem *Oberlandesgericht Nürnberg* unter anderem an: **256**

„Die Diskriminierung von Frauen im ägyptischen Recht sei eine Tatsache, zu ihren Gunsten eingeführte Regelungen würden nicht ohne weiteres umgesetzt.“²³⁷

Des Weiteren äußert sich das Islambild der Kindesmutter, wenn sie folgendermaßen für einen Verbleib der Kinder bei ihr in Deutschland argumentiert: **257**

„Die Kinder hätten sich an den liberaleren westlichen Lebensstil gewöhnt und wären zusammen mit dem Verlust der Mutter mit der Anpassung an das auf Gehorsam und Religion aufbauende ägyptische Erziehungssystem überfordert.“²³⁸

Die Tante der betroffenen Kinder, auf die das Sorgerecht in Ägypten übertragen worden war, geht auf ihren muslimischen Glauben ein, indem sie sich von Vorstellungen abgrenzt, die sie offenbar mit dem traditionellen Islam verknüpft: **258**

„Der Antragsgegner zu 1 und sie seien moderne Muslime. Sie sei weder übermäßig streng noch schlage sie die Kinder.“²³⁹

Ähnlich rechtfertigt sich der Kindesvater in einem Sorgerechtsverfahren vor dem *Oberlandesgericht Hamm*: **259**

„Er sei Moslem, aber kein Islamist und habe Respekt vor Frauen.“²⁴⁰

237 OLG Nürnberg 15.10.2020 – 10 UF 651/20, Rn. 24 (juris) = FamRZ 2021, 600.

238 OLG Nürnberg 15.10.2020 – 10 UF 651/20, Rn. 100 (juris) = FamRZ 2021, 600.

239 OLG Nürnberg 15.10.2020 – 10 UF 651/20, Rn. 34 (juris) = FamRZ 2021, 600.

240 OLG Hamm 28.12.2018 – 12 UF 149/18, Rn. 8 (juris).

- 260** In einem Verfahren vor dem *Amtsgericht Torgau* zur Erlaubnis einer Ehe vor Volljährigkeit gibt das Gericht Angaben zur Religionszugehörigkeit des Verlobten der Antragstellerin wie folgt wieder:

„Ihr Verlobter gehört dem Islam an, ohne sich streng an religiöse Vorgaben zu halten.“²⁴¹

- 261** Mit solchen Relativierungen scheinen die Betroffenen eine Skepsis gegenüber ihrem islamischen Glauben vorwegnehmen zu wollen, die sie bei den Adressaten ihrer Aussagen erwarten. Im zuletzt genannten Fall bemerkt der Verlobte zur in Aussicht stehenden Heirat:

„Heirat bedeute für ihn, dass man auf einer Stufe zusammen stehe.“²⁴²

- 262** Indem er die Gleichberechtigung der Ehegatten betont, begegnet er prophylaktisch vermeintlichen Vorurteilen zur Einstellung muslimischer Ehemänner gegenüber ihren Frauen. Allerdings lässt sich die Aussage auch so verstehen, dass er unverheiratete Partner nicht auf einer Stufe sieht.

- 263** In einem weiteren Fall, der vor dem *Oberlandesgericht Düsseldorf* die Nachbeurkundung einer in Syrien nach islamischem Ritus geschlossenen Ehe betrifft, meint der beteiligte Ehemann ebenfalls, sich von fundamentalistischem Gedankengut distanzieren zu müssen:

„Er habe bei seiner Einreise in die Bundesrepublik im Jahr 2014 angegeben, ledig zu sein, da er wohl nach Zivilrecht als ledig gelte; überdies habe er das aus Scham und Angst davor, mit dem IS in Verbindung gebracht zu werden, getan.“²⁴³

241 AG Torgau 8.3.2004 – 1 F 319/03, Rn. 2 (juris).

242 AG Torgau 8.3.2004 – 1 F 319/03, Rn. 4 (juris).

243 OLG Düsseldorf 15.5.2020 – 3 Wx 69/20, Rn. 2 (juris) = FamRZ 2020, 1463.

Dass ihre islamische Lebensweise vor deutschen Behörden oder Gerichten mit fundamentalistischem Gedankengut in eins gesetzt wird, scheint eine verbreitete Befürchtung unter Muslimen zu sein. In besagtem Fall hatte das erstinstanzliche Gericht die Erklärung des Ehemanns hingegen für nicht plausibel erachtet.²⁴⁴ **264**

In den Befragungen der Rechtsanwälte (hierzu allgemein oben Rn. 39 ff.) wurde immer wieder berichtet, dass von einem der Verfahrensbeteiligten, etwa einem der Elternteile, versucht wurde, die islamische Religionszugehörigkeit oder den Auslandsbezug eines anderen Beteiligten zu thematisieren, um daraus eine Entscheidung zulasten dieses anderen Beteiligten abzuleiten. So komme es etwa in Umgangsverfahren öfters vor, dass ein nichtislamischer Elternteil die Gefahr einer Kindesentführung mit der islamischen Religionszugehörigkeit des anderen Elternteils begründet, um auf eine Beschränkung des Umgangs hinzuwirken. Die befragten Rechtsanwälte bestätigten aber zugleich, dass die Familiengerichte selten auf solche Versuche einer Pauschalisierung (siehe aber oben Rn. 122 ff.) eingehen, sondern den Einzelfall prüfen. Als verstärkender Faktor könne ein solches Narrativ aber durchaus das Gesamtbild prägen, auf dessen Grundlage ein Gericht rechtliche Wertungen trifft.²⁴⁵ **265**

Mehrere der Befragten wiesen darauf hin, dass Beteiligte mit islamischem Hintergrund häufig an der Unvoreingenommenheit des Gerichts zweifeln und davon ausgehen, dass Entscheidungen zu ihren Lasten auf richterlichen Vorurteilen gegenüber dem Islam beruhen. Von einer teils stärker ausgeprägten Skepsis gegenüber deutschen Familiengerichten berichtete einer der Befragten im Hinblick auf türkische Beteiligte. Als Ursache dafür seien Propagandamaßnahmen in der Türkei auszumachen, wonach türkische Kinder in Deutschland auf Betreiben des Staates in die Obhut gleichgeschlechtlicher Paare gegeben würden, um ihnen die hiesigen kulturellen Vorstellungen aufzuzwingen. Der Argwohn mancher **266**

244 OLG Düsseldorf 15.5.2020 – 3 Wx 69/20, Rn. 5 (juris) = FamRZ 2020, 1463.

245 Vgl. auch den Hinweis auf „die besondere Stellung eines Sohnes im arabischen Kulturkreis und hier insbesondere in der arabischen Familie“ als Risikofaktor für eine – letztlich aber abgelehnte – Gefahr der Kindesentführung in OLG Köln 14.12.2004 – 4 UF 90/03, Rn. 13 (juris) = ZKJ 2006, 259.

Beteiligter gegenüber deutschen Gerichten beruhe darauf, dass sie eine solche Zwangsassimilierung befürchten würden.

c) Ablehnung islamischer Religionsausübung

- 267 Eine ablehnende Haltung gegenüber islamischen Vorstellungen bringt eine Beteiligte vor dem *Oberlandesgericht Hamburg* gegen ihre vertragliche Verpflichtung vor, an einer islamischen Scheidung mitzuwirken:

„Sie wolle aus religiösen und weltanschaulichen Gründen das Islamische Zentrum Hamburg e.V. nicht betreten. Die Auffassung des Amtsgerichts, sie könne sich nicht mehr auf ihre Religionsfreiheit berufen, da sie diese bereits ausgeübt habe, gehe fehl.“²⁴⁶

- 268 Die Religionsausübung eines muslimischen Vaters kritisiert vor dem *Oberlandesgericht Köln* auch die Mutter von Kindern, deren Umgang mit dem Vater in Rede steht:

„Die inzwischen stärkere Hinwendung des Vaters zu einer strengen Form des Islam schade dem Kindeswohl. So sende er Fotos von den Kindern in langärmeligen Hemden, langen Hosen und mit Kopftuch an ihre Familie, um seine gute Erziehung zu demonstrieren. Eine Indoktrinierung der Mädchen in sehr jungem Alter mit der strengen Form des Islam sei deren Entwicklung zu freien und selbstbewussten Frauen hinderlich.“²⁴⁷

- 269 Entgegen dieser Kritik und dem Antrag der Mutter, Moscheebesuche mit den Kindern zu untersagen, respektierte das Gericht die islamische Lebensweise des Vaters (dazu oben Rn. 167).
- 270 Die Tochter muslimischer Eltern lehnt in einem Verfahren vor dem *Amtsgericht Korbach* um Schutzmaßnahmen zu ihren Gunsten ihre bis-

246 OLG Hamburg 25.10.2019 – 12 UF 220/17, Rn. 19 (juris) = FamRZ 2020, 668.

247 OLG Köln 11.12.2018 – 27 UF 117/18, Rn. 34 (juris).

herige streng religiöse Erziehung ab und stellt dar, wie sie sich in ihrem Alltag niedergeschlagen hat:

„Hierzu hat C. – für das Familiengericht nachvollziehbar – geschildert, dass sie zu Hause geschlagen und beschimpft wird. Sie darf keine Freundinnen haben, kein Handy, keine Tragetasche, sich nicht schminken und soll nach dem Willen ihrer Mutter außerhalb der Wohnung ein Kopftuch tragen. Ihre Mutter ist gegen den Schulbesuch eingestellt und hindert sie am Anfertigen der Schulaufgaben.“²⁴⁸

248 AG Korbach 23.1.2003 – 7 F 996/02, Rn. 8 (juris) = FamRZ 2003, 1497.

V. Zusätzliche Ergebnisse der Befragung der Familienrechtsanwälte

Die Gespräche mit den ausgewählten Rechtsanwälten (zum methodischen Rahmen oben Rn. 39 ff.) bestätigen weitgehend die Ergebnisse der Rechtsprechungsanalyse (siehe auch oben Rn. 78, 92, 120 f., 151, 174, 207, 249 und 265 f.). 271

Auffällig war bei den Befragungen zunächst, dass selbst Rechtsanwälte mit einem Schwerpunkt in grenzüberschreitenden Fällen eher selten Familiensachen betreuen, in denen wenigstens einer der Beteiligten über eine islamische Religionszugehörigkeit verfügt. Angesichts der fehlenden Repräsentativität der Befragungen kann nicht festgestellt werden, ob die Angaben der befragten Rechtsanwälte dem Anteil der Bevölkerung mit muslimischem Glauben entsprechen. Sollten weniger Beteiligte mit islamischer Religionszugehörigkeit die staatlichen Gerichte zur Durchsetzung des Familienrechts in Anspruch nehmen, als dem Bevölkerungsanteil dieser Gruppe entspricht, könnte dies freilich ein Anhaltspunkt für parallele Justizstrukturen sein, die auch für das Familienrecht immer wieder befürchtet werden.²⁴⁹ 272

Als alternativen Erklärungsansatz äußerten mehrere der befragten Rechtsanwälte die Vermutung, dass muslimische Beteiligte es vorziehen, einen Rechtsanwalt zu mandatieren, der selbst einen islamischen Hintergrund aufweist, wenn ihr Glaube im fraglichen Fall eine Rolle spielen könnte. Diese Präferenz sei vermutlich umso stärker ausgeprägt, je strenger ein Beteiligter sein Leben an der Religion orientiere. Sie hätte zur Folge, dass sich die familienrechtlichen Mandate mit Bezug zum Islam nicht (annähernd) gleichmäßig auf die im Familienrecht tätigen Rechtsanwälte verteilen. Diese Hypothese hat sich im Laufe der Befragungen insoweit bestätigt, als zwei der befragten Rechtsanwälte, die ihre eigene 273

249 Siehe für Berlin und Familienkonflikte die Befunde der Studie von *Robel/Jaraba*, Paralleljustiz – Eine Studie im Auftrag des Landes Berlin, 2015, S. 183 ff.

Zugehörigkeit zum Islam oder ihre Herkunft aus dem islamischen Kulturkreis angaben, auch eine deutlich höhere Quote an Fällen angaben, in denen einer der Beteiligten dem Islam angehört (70% bzw. 95% aller Fälle). Alle anderen der befragten Rechtsanwälte, die allenfalls durch Muslime im Bekanntenkreis einen Bezug zum Islam hatten, setzten diese Quote bei höchstens 20% an, meistens sogar darunter. Als weiterer Faktor mag der Kanzleistandort eines Rechtsanwalts zur ungleichmäßigen Verteilung islambezogener Mandate beitragen. So gab einer der Befragten an, dass mehr als die Hälfte der von ihm betreuten Mandate einen Bezug zum Islam hatten, solange sich seine Kanzlei in Berlin-Kreuzberg befand.

1. Mehrheit der Rückmeldungen: Keine Anhaltspunkte für Islamfeindlichkeit oder Islamskepsis

274 Aus dem Austausch mit den Familienrechtsanwälten ergibt sich, dass die deutliche Mehrheit der angefragten Personen in ihrer Praxis bisher keine Anhaltspunkte für Islamfeindlichkeit oder Islamskepsis in der deutschen Familiengerichtsbarkeit hat. Dies wurde vor allem deutlich bei den Rückmeldungen auf unsere direkten Anfragen nach einem Gespräch (oben Rn. 48): Zahlreiche der angesprochenen Personen lehnten ein Gespräch mit dem Hinweis darauf ab, dass sie nichts Sachdienliches beitragen können. Es wurde ausgeführt, dass man bisher keine Anhaltspunkte für eine Islamfeindlichkeit in der Familiengerichtsbarkeit gesehen habe, der Umgang der Gerichte mit islamischen Religionsangehörigen oder islamischen Glaubensinhalten unproblematisch sei und die Religionszugehörigkeit keine Rolle spiele. Dies gelte – wie ein am Bundesgerichtshof zugelassener Rechtsanwalt betonte – in besonderem Maße für die Rechtsbeschwerdeinstanz, in der mangels Tatsachenfeststellungen bereits kein Einfallstor für eine Berücksichtigung der Religionszugehörigkeit trotz ihrer rechtlichen Irrelevanz bestünde. Teils wurde auch darauf hingewiesen, dass man selbst keine oder nur wenig Erfahrung mit islamisch geprägten Fällen habe – interessanterweise auch von Rechtsanwälten, die in ihrem Internetauftritt um Mandate zum islamischen Familienrecht werben.

Aber auch in den Gesprächen zeigte sich grundsätzlich die Tendenz, dass die islamische Religionszugehörigkeit der Beteiligten von den Familiengerichten weitgehend ausgeblendet und jeder Anschein einer Diskriminierung vermieden wird. Nur dort, wo die Religionszugehörigkeit rechtlich eine Rolle spielt, etwa bei der Anwendung islamischen Rechts, sei die Zugehörigkeit zum Islam ein Thema gewesen. 275

Es stellt sich freilich die Frage, ob diese Rückmeldungen die wirklichen Erfahrungen der angefragten und befragten Personen wiedergeben. Man könnte diese Rückmeldungen – die für die deutsche Familiengerichtsbarkeit ein positives Bild zeichnen – auch als Ausdruck eines *Professional Bias* lesen, vor dem bei spezialisierten Gerichtsbarkeiten – wie der Familiengerichtsbarkeit – immer gewarnt wird, also einer zu großen persönlichen Nähe zwischen Anwaltschaft und Richterschaft.²⁵⁰ Allerdings lässt sich an einem solchen *Professional Bias* der Familienrechtsanwaltschaft gegenüber der deutschen Familiengerichtsbarkeit zweifeln. Hiergegen spricht bereits die große Anzahl von Familiengerichten – an jedem der 638 Amtsgerichte in der Bundesrepublik besteht eine Abteilung für Familiensachen (oben Rn. 6), in der jedenfalls ein Richter tätig ist, in großen Familiengerichten auch bis zu 20 Richter. Zahlreiche der von uns angefragten oder befragten Rechtsanwälte sind überregional oder in großen Städten mit großen Familiengerichten tätig, sodass eine persönliche Nähe zu einzelnen richterlich tätigen Personen hier regelmäßig ausscheidet, welche die Anwälte von einer ehrlichen Rückmeldung abhalten könnte. Auch stehen sich Anwälte und Gerichte in Familienverfahren meist mit gegensätzlichen Interessen gegenüber, sodass eine allzu große Nähe aus der Verfahrenstätigkeit meist nicht folgt, zumal das Gericht stets – um den Anschein einer Befangenheit zu vermeiden – auf eine Distanz achten wird. Hinzu kommt, dass sich die persönliche Distanz zwischen Familiengerichtsbarkeit und Familienrechtsanwaltschaft auch in der fachlichen Auseinandersetzung zeigt. Oftmals nehmen in Fachzeitschriften Familienrechtsanwälte kritisch Stellung zu Entscheidungen der 276

250 Siehe etwa allgemein Posner, Will the federal Courts of Appeals survive until 1984?: An essay on delegation and specialization of the judicial function, S. Cal. L. Rev. 56 (1983) 761 (783 ff.); Revesz, Specialized courts and the administrative lawmaking system, U. Pa. L. Rev. 138 (1990) 1111 (1154 ff.).

Familiengerichte und sind selbständige und selbstbewusste Akteure im familienrechtlichen Diskurs. Es besteht daher für uns kein Anhaltspunkt, an der Wahrhaftigkeit der Aussagen der Familienrechtsanwaltschaft zu ihren Erfahrungen im Hinblick auf eine Islamfeindlichkeit in der Familiengerichtsbarkeit zu zweifeln.

277 Auch soweit die angefragten Rechtsanwälte ein Gespräch unter Verweis auf fehlende Anhaltspunkte für eine Islamfeindlichkeit oder Islamskopsis in der Familiengerichtsbarkeit abgelehnt haben, besteht bei uns kein Zweifel daran, dass die angefragten Rechtsanwälte eine Vorstellung vom Thema der Studie hatten und daher nicht vorschnell abgelehnt haben (wobei wir stets auch nachgehakt haben). Zum einen dürfte der Begriff der Islamfeindlichkeit hinreichend in der Bevölkerung bekannt sein, zumal einige der befragten Rechtsanwälte – die positiv bestätigt haben, keine Anhaltspunkte für eine Islamfeindlichkeit in der Familiengerichtsbarkeit zu haben – angegeben haben, selbst einen Migrationshintergrund mit Bezug zu Ländern mit überwiegend islamischer Bevölkerung zu haben, also für Diskriminierungen sensibilisiert sein dürften. Zum anderen haben uns die angefragten Rechtsanwälte auch ausführlich Rückmeldung gegeben und dabei teils auch auf andere Rechtsanwälte verwiesen, die womöglich sachdienliche Hinweise geben können.

2. Besondere Sensibilität der Familiengerichte

278 Jenseits einer Ausblendung des islamischen Hintergrunds eines Beteiligten haben einige der befragten Rechtsanwälte auch wahrgenommen, dass Gerichte solchen Fällen mit besonderer Sensibilität begegnen. Gegenüber Beteiligten mit islamischem Hintergrund würde in besonderem Maße darauf geachtet, bereits jeglichen Anschein einer Ungleichbehandlung zu vermeiden. Dazu trage sicherlich die Sorge bei, sich ein Ablehnungsgesuch wegen Befangenheit einzuhandeln.²⁵¹ So seien Richterinnen und Richter darauf bedacht, Verständnis für die religiösen oder kulturellen Auffassungen eines Beteiligten aufzubringen und sie zu respektieren, unabhängig davon, ob sie diesen Auffassungen auch

251 Vgl. zu diesem Motiv *Lautmann* (Fn. 21), S. 210 f.

nach rechtlichen Maßstäben folgen oder ihnen überhaupt eine rechtliche Bedeutung beimessen.

Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung äußert sich nach Auskunft der von uns befragten Rechtsanwälte eine hohe Sensibilität der Familiengerichte für den islamischen Hintergrund der Beteiligten insbesondere in einigen typischen Fallkonstellationen, in denen ein solcher Hintergrund rechtliche Relevanz erlangt (vgl. auch oben Rn. 56): bei Umgangsregelungen im Hinblick auf islamische Feiertage; bei einem Sorgerechtsentzug aufgrund der Gefahr einer Zwangsverheiratung des Kindes; und bei einer drohenden Kindesentführung in ein islamisch geprägtes Land. Generell werde ein islamisch geprägtes Familienverständnis, das von einer Großfamilie ausgeht, berücksichtigt. Angemerkt wurde in den Gesprächen aber auch, dass solche Besonderheiten und ihr Hintergrund von den Beteiligten oder ihren Verfahrensvertretern eingehend vorgebracht werden müssen, damit das Gericht sie berücksichtigt, was bei kulturellen Gepflogenheiten, mit denen das Gericht vertrauter ist, nicht erforderlich sei. Eine besondere Sensibilität drückt sich schließlich darin aus, dass Familiengerichte laut den befragten Rechtsanwälten versuchen, das Ausmaß religiösen Eifers einzuschätzen, und die Vereinbarkeit mit rechtlichen Maßstäben, etwa dem Kindeswohl, umso stärker prüfen, je strenger oder radikaler die Religionsdeutung eines Beteiligten erscheint. 279

In den Verfahrensabläufen konnten die von uns befragten Rechtsanwälte ebenfalls eine erhöhte Sensibilität seitens der Familiengerichte beobachten. So werde besonders darauf geachtet, dass arabische Namen und Bezeichnungen korrekt erfasst werden, und auf Umgangsformen muslimischer Beteiligter Rücksicht genommen. Trotz erschwelter Identitätsfeststellung tolerierte es in einem Fall nach Auskunft eines Befragten etwa das Gericht, dass die Beteiligte einen Niqab trug, einen Gesichtschleier, der nur die Augen freilässt. 280

3. Ausnahmsweise: Pauschalisierungen der Gerichte

Dass Gerichte hin und wieder auf pauschale Annahmen im Hinblick auf Beteiligte mit islamischer Religionszugehörigkeit zurückgreifen, hat 281

bereits die oben vorgenommene Rechtsprechungsanalyse gezeigt (siehe oben Rn. 122 ff.).

- 282** Die überwiegenden Eindrücke der von uns befragten Rechtsanwälte präzisieren diesen Befund dahingehend, dass solche Pauschalisierungen zwar auftreten, aber die Ausnahme bilden und für entscheidungsrelevante Fragen allenfalls als ein Indiz unter mehreren herangezogen werden, wenn keine Informationen über den konkreten Einzelfall zur Verfügung stehen. So werde etwa die Herkunft aus einem islamisch geprägten Land als Indiz für ein höheres Risiko der Kindesentführung herangezogen. Insofern liege eine besondere Schwierigkeit familienrechtlicher Fälle mit Bezug zum Islam gerade darin, dass die religiös-kulturelle Prägung der Beteiligten je nach persönlichem Hintergrund und sozialem Milieu sehr unterschiedlich ausfallen kann. Auch in unklaren rechtlichen Verhältnissen infolge von Kriegswirren im Herkunftsstaat eines Beteiligten könne ein Grund für Pauschalisierungen liegen. Zwei der Befragten äußerten den Eindruck, dass Gerichte und Jugendämter auch sonst gelegentlich pauschale Annahmen wie etwa ein dominantes Verhalten oder eine erhöhte Gewaltbereitschaft männlicher Beteiligter mit islamischem Hintergrund unterstellen, ohne dies jedoch offen zu kommunizieren.
- 283** Jenseits entscheidungsrelevanter Fragen äußere sich eine Tendenz zur Pauschalisierung aber in den Verfahrensabläufen. So komme es laut einem der befragten Rechtsanwälte vor, dass das Gericht von einem Rechtsanwalt mit türkischem Namen erwarte, dass er die Wertvorstellungen eines muslimischen Beteiligten teile und insoweit zwischen diesem und dem Gericht vermitteln könne. Auch habe er den Eindruck, dass Familiengerichte gegenüber Rechtsanwältinnen, die ein Kopftuch tragen und insofern dem Islam zuordenbar sind, stärker auf Fehler im rechtlichen Vorbingen achten würden. Laut einem anderen Befragten sei zu beobachten, dass das Gericht sich bei Beteiligten mit islamischem Hintergrund auf bestimmte Persönlichkeitsmerkmale wie etwa einen emotionaleren, aufbrausenderen Charakter einstellt, ohne solche Merkmale jedoch zu unterstellen.
- 284** Insgesamt ist anhand der durchgeführten Befragungen festzuhalten, dass sich gewisse Vorurteile oder zumindest bestimmte Erwartungen auf Seiten des Gerichts wohl kaum vermeiden lassen und den allgemein in

der Gesellschaft verbreiteten Pauschalisierungen entsprechen, also nicht familiengerichtsspezifisch sind. Im Regelfall werden sie aber überwunden oder für die rechtliche Beurteilung ausgeklammert. Beteiligte mit islamischem Hintergrund, zu deren Lasten ein Gericht entscheidet, sehen in Vorurteilen jedoch einen Erklärungsansatz für ihr Unterliegen (oben Rn. 266).

4. Verbleibende Unsicherheiten im Umgang mit islamischer Religionszugehörigkeit

Während die oben vorgenommene Rechtsprechungsanalyse meist nur mittelbar auf Unsicherheiten seitens der Familiengerichte hindeuten (oben Rn. 149), gaben die allermeisten der befragten Rechtsanwälte an, solche Unsicherheiten in ihrer Praxis festgestellt zu haben. 285

Mangels Routine mit islamisch geprägten Fällen würden religiöse Hintergründe teils nicht adäquat berücksichtigt. Dies führe zu einem dazu, dass familienrechtliche Wertungen, denen ein bestimmtes Familien- und Rollenverständnis zugrunde liegt, schematisch auf islamisch geprägte Familienverhältnisse angewandt würde. Ein Gericht habe etwa die unterhaltsrechtliche Erwerbsobliegenheit einer Ehefrau angenommen, obwohl sie aufgrund der islamisch geprägten Familiensituation in ihrem Leben zu keiner Zeit berufstätig war, von ihrem Ehemann bislang Taschengeld erhalten hatte und teilweise nicht einmal die Ehwohnung ohne dessen Erlaubnis verlassen durfte. Eine weitere Konsequenz mangelnder Kenntnisse der islamischen Kultur bestehe darin, dass Gerichte das Verhalten und die Motive muslimischer Beteiligter nicht richtig interpretieren könnten und daher in manchen Fällen weder Verständnis aufbringen noch eine Prognose über zukünftiges Verhalten abgeben könnten, etwa wenn es darum geht, dass ein Kindsvater sein alleiniges Bestimmungsrecht über die gemeinsamen Kinder für selbstverständlich hält. Auch im Rahmen von Verhandlungen, die auf eine außergerichtliche Einigung abzielen, fehle es an einem Gespür für kulturell bedingte Verhandlungspositionen. Eine formale Hürde könne es schließlich darstellen, dass die von Gerichten für Entscheidungen bereitgehaltenen Textbausteine bisweilen auf christliche Gepflogenheiten zugeschnitten sind, etwa christ- 286

liche Feiertage bei Entscheidungen zum Umgangsrecht eines Elternteils (vgl. auch oben Rn. 279).

287 Von großen Unsicherheiten berichtete die Mehrzahl der Befragten auch im Hinblick auf die Anwendung ausländischen Familienrechts, das auf islamischen Regeln beruht. Generell seien bei deutschen Juristen und insbesondere auch deutschen Richtern kaum Kenntnisse von solchen Rechtsordnungen vorhanden. Eine Ausnahme bildeten allenfalls Rechtsinstitute, zu denen es bereits umfangreiche Rechtsprechung der deutschen Gerichte gebe, wie etwa die Brautgabe. Allerdings sei auch in der Praxis spürbar, dass es ohnehin aufgrund der mittlerweile überwiegenden kollisionsrechtlichen Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt statt an die Staatsangehörigkeit eines Beteiligten im Familienrecht nicht mehr so häufig zur Anwendung ausländischen Rechts komme. Zur Frage, wie Gerichte mit den verbleibenden Fällen umgehen, in denen eine islamisch geprägte Rechtsordnung anzuwenden ist, ergibt sich aus den von uns durchgeführten Befragungen kein eindeutiger Befund. Allenfalls eine leichte Tendenz lässt sich dahingehend ausmachen, dass Familiengerichte das ausländische Recht in solchen Fällen selbst ermitteln statt ein Sachverständigengutachten einzuholen. Angesichts der geschilderten Unsicherheit ist diese Tendenz gewiss verwunderlich, mag sich jedoch durch andere – etwa prozessökonomische – Faktoren erklären, denen hier nicht weiter nachgegangen werden konnte. Kaum mehr anzutreffen ist nach den Aussagen der befragten Rechtsanwälte die Verweigerung eines Gerichts, ausländisches, vom Islam geprägtes Recht anzuwenden, mit der Begründung, dass staatliche Gerichte keine religiösen Maßnahmen treffen könnten.

288 Die genannten Unsicherheiten auf Seiten des Gerichts bieten einen Ansatzpunkt, um das Gericht gezielt in die Irre zu führen und so die gerichtliche Überzeugungsbildung zu manipulieren, so wurde uns berichtet. Würde zum Beispiel eine religiöse Motivation das Verhalten eines Ehemannes gegenüber seiner Frau in einem anderen Licht erscheinen lassen, so kommt es nach Auskunft eines der Befragten vor, dass diese religiöse Motivation gegenüber dem Gericht nicht offengelegt, sondern eine andere Motivation vorgegeben oder das Ausmaß der Religiosität heruntergespielt wird. Im Extremfall kann die darauf beruhende Aus-

blendung islamischer Religionszugehörigkeit zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen führen. In einem Fall, von dem uns berichtet wurde, ignorierte ein Gericht etwa die salafistische Ausrichtung des neuen Partners einer Kindesmutter, die, nachdem ihr das Sorgerecht zugesprochen worden war, mit dem Kind nach Syrien reiste, um sich dort der Terrormiliz Islamischer Staat anzuschließen. Ebenso seien Gerichte mangels kultureller Einblicke nicht in der Lage, Versuche der Beteiligten aufzudecken, die Religionszugehörigkeit oder damit verbundene Klischees gegen die andere Seite auszuspielen (oben Rn. 265).

Nicht nur beim Gericht, sondern auch bei anderen am familiengerichtlichen Verfahren Beteiligten konnten die von uns befragten Rechtsanwälte Unsicherheiten beobachten. Jugendämter seien in Fällen mit islamischen Sachverhaltselementen etwa sehr darauf bedacht, Fehler zu vermeiden. In der eigenen Rolle als Rechtsanwalt falle es immer wieder schwer, Mandanten mit islamischem Hintergrund die Regelungen des deutschen Rechts zu vermitteln. Zu einer befremdlichen Situation für das Gericht könne es außerdem führen, wenn alle Anwesenden bis auf die Richterin oder den Richter die Muttersprache der muslimischen Beteiligten beherrschen und teils in dieser Sprache kommunizieren. Eine leichte Irritation auf Seiten des Gerichts sei auch feststellbar gewesen, als eine wohl streng muslimische Rechtsanwältin in der Verhandlung zur Begrüßung den Handschlag verweigerte. **289**

Einzelne der von uns befragten Rechtsanwälte sahen in den geschilderten Unsicherheiten eine Ursache für Hemmschwellen der Familiengerichte und anderer am Verfahren Beteiligter gegenüber Sachverhalten mit Bezug zum Islam. Ohne spezielle Kenntnisse seien Gerichte wie Rechtsanwälte teilweise überfordert. Aus Angst, einen Fehler zu machen, die religiösen Gefühle eines Beteiligten zu verletzen oder einem politischen Lager zugeordnet zu werden, vermeide ein Gericht es lieber, sich selbst klar zu positionieren. Um einer eigenen Positionierung zu entgehen, kann es etwa ein psychologisches Sachverständigengutachten einholen und seine Entscheidung möglichst weitgehend auf die Aussagen des Sachverständigen stützen. Auch von einem höheren Druck auf die Beteiligten, einen Vergleich zu schließen, und so das Verfahren möglichst zügig zu beenden, wurde uns in einem Gespräch berichtet. Soweit eine **290**

islamisch geprägte Rechtsordnung zur Anwendung berufen sein könnte, äußere sich eine gewisse Hemmung der Gerichte in deren „Heimwärtsstreben“, das heißt in der Suche nach Wegen zur Anwendbarkeit des eigenen, vertrauten Rechts statt des islamisch geprägten.

- 291** Die Befunde zu Unsicherheiten und Hemmschwellen werden in den Berichten der von uns befragten Rechtsanwälte allerdings in örtlicher und zeitlicher Hinsicht relativiert. Zum einen hätten die Hemmschwellen im Laufe der Zeit bereits abgenommen, was insbesondere einer jüngeren Richterschaft geschuldet sei. Zum anderen gebe es größere lokale und regionale Unterschiede. In Einzugsbereichen mit einem höheren Anteil von Muslimen an der Bevölkerung gehöre der Umgang mit islamisch geprägten Sachverhalten zum Alltag und die Richterschaft verfüge über bessere Kenntnisse der Religion, der Kultur, des Rechts und teilweise auch der Sprache in islamisch geprägten Ländern, insbesondere der Türkei. Da es sich hierbei meist um größere Gerichte handle, sei jedoch problematisch, dass die Besetzung von Richterstellen dort einer höheren Fluktuation unterliege, sodass gesammelte Erfahrung und durch eine längere Praxis erlangte Spezialisierung von Zeit zu Zeit wieder wegfallen.

VI. Zusammenfassung

Die Ergebnisse der überwiegend explorativen Studie lassen sich – frei- 292
lich unter Berücksichtigung der methodischen Einschränkungen – wie
folgt zusammenfassen:

Weder aus der Analyse der Rechtsprechung – die den Schwerpunkt 293
der Studie ausmacht – noch aus der ergänzenden Befragung von Fami-
lienrechtsanwälten ergeben sich Anhaltspunkte für eine bewusste Islam-
feindlichkeit oder auch nur Islamskepsis. Soweit Familiengerichte den
islamischen Hintergrund eines Falles ausblenden oder islamisch gepräg-
ten Elementen mit Vorbehalten, Skepsis oder Ablehnung begegnen, folgt
dies aus einer Anwendung von Recht und Gesetz, die meist rechtlich
vertretbar begründet wird. Allenfalls lassen sich Familiengerichte aus-
nahmsweise zu Pauschalisierungen hinreißen, wie sie auch allgemein in
der Gesellschaft anzutreffen sind.

Zu beobachten ist ferner einerseits ein Bemühen der Familiengerichte, 294
islamische Glaubensinhalte korrekt zu erfassen, vor allem bei der Ermitt-
lung des anwendbaren Rechts, aber auch der Übersetzung in die System-
matik der maßgeblichen Rechtsordnung. Andererseits zeigen sich oftmals
Unsicherheiten beim Umgang mit islamisch geprägten Elementen eines
Falles, denen womöglich mit Fortbildungsangeboten für die in der Fami-
liengerichtsbarkeit tätigen Personen begegnet werden könnte. Wie die
vorliegende Studie ergeben hat, machen solche Unsicherheiten das fami-
liengerichtliche Verfahren dafür anfällig, dass das Gericht einen rechtlich
relevanten islamischen Hintergrund verkennt oder irrigerweise annimmt,
was auch von den Beteiligten ausgenutzt werden kann. Besorgniserre-
gend sind Anhaltspunkte dafür, dass bei Verfahrensbeteiligten mit islami-
scher Religionszugehörigkeit subjektiv der Eindruck entsteht, Vorurteil-
en seitens der Familiengerichte ausgesetzt zu sein; insoweit finden sich
Hinweise darauf, dass Verfahrensbeteiligte eine Islamskepsis oder sogar
Islamfeindlichkeit des Gerichts antizipieren, indem sie ihren womög-
lich entscheidungserheblichen islamischen Hintergrund verschweigen

oder verfälschen. Solchen Verzerrungseffekten wäre durch Aufklärung zu begegnen, die effektiv vom Familiengericht selbst ausgehen sollte, wobei schon kleine Gesten im persönlichen Umgang zum kulturellen Miteinander beitragen können.

Sachverzeichnis

(Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.)

- Adoption 85 f., 89, 165, 194,
219 ff., 248, 251
- Anerkennung von Entscheidungen
76 f., 85 f., 197, 232 f.
- Ausländisches Recht 55, 72 ff.,
81 ff., 94 ff., 212 ff., 287
- Befragung von Familienrechts-
anwälten 26, 39 ff., 78, 92,
120 f., 151, 174, 207, 249,
265 f., 271 ff.
- Brautgabe 27, 56, 68 f., 101 ff.,
155 ff., 176 ff., 222 ff., 228,
245 ff.
- Community, fachliche 23, 48
- Darlegungslast 18, 68 f., 103 ff.
- Datenmaterial 21 f., 29 ff.
- Diskursanalyse 37 f.
- Eheschließung 91, 158 ff., 169,
179 f., 212, 216 ff., 260 ff.
- Ehevertrag 162, 183 f., 229 f.
- Ehrenmord 128, 136 ff., 239 f.
- Erbrecht 10, 190, 225 f.
- Familiengerichtsbarkeit 4 ff.
- Familienrechtsanwälte 26, 47 ff.
- Feiertage 279, 286
- Fremdheit 72 f., 95 f., 100, 117,
146 f.
- Gewalt 56, 59, 134, 209, 241 ff.,
258, 270, 282
- Gleichberechtigung 27, 55, 75,
100, 129 f., 139, 190, 213 f.,
224 f., 229 f., 256, 261 f., 278
- Grundgesetz 27, 180, 192 f.,
213, 225, 228 ff.
- Handschuhehe 212
- Hemmschwellen 290 f.
- Inhaltsanalyse 35 ff.
- Integration 27, 117, 141, 162,
172, 181, 201 ff., 204, 209 ff.
- Internetrecherche 88 f.
- Islam 3

- Islamfeindlichkeit 1, 22 ff.
- Islamischer Staat 3, 71, 263, 288
- Jugendamt 13, 165, 289
- Kinderehen 216 ff.
- Kindesentführung 265, 279, 282
- Kindeserziehung 60, 90, 128 ff.,
141, 165, 168, 198 ff., 209 ff.,
236 ff., 252 ff., 268 ff.
- Kindeswohl 56, 70 f., 166,
170 ff., 199 f., 205 ff., 210,
219 ff., 268 ff.
- Kleidungs Vorschriften 128, 167,
199, 203, 268 ff., 280
- Klischees 123 ff., 282 f., 288
- Kodierleitfaden 36
- Konversion 185 ff.
- Koran 73, 90, 94, 134 f., 236
- Local Data 71
- Mufti 74, 76
- Multikulturalismus 27, 64,
201 ff.
- Namensrecht 150, 204 ff., 235
- Ordre Public 55, 71, 75, 100,
107, 139, 160, 164, 180, 190,
194 f., 212 ff.
- Parallelgesellschaft 103, 245 f.,
272
- Personenstand 9, 91, 150
- Pilgerfahrt 88
- Professional Bias 276
- Radikalität 166, 174, 207, 254,
258 ff., 279, 288
- Rechtswahl 123, 161 f., 181 ff.
- Religionsfreiheit 173, 267
- Sachverständigengutachten
82 ff., 180, 287, 290
- Scheidung 11, 55, 72 ff., 84,
96 f., 99 f., 134, 173, 213 f.,
227, 232 f., 267
- Schlüsselgewalt 66 f.
- Sorgerecht 56, 59, 70 f., 166,
170, 197, 199 f., 210, 215,
252 ff., 279
- Sprache 83, 280, 289, 291
- Symbolik 155, 176 ff., 182, 193,
227
- Toleranz 27, 64, 201 ff., 237
- Umgangsrecht 56, 148, 167,
174, 201 ff., 236 ff., 242 f.,
265, 268 f., 279
- Unsicherheit 78, 109, 149 ff.,
285 ff.

- Unterhalt 107, 286
- Verfahrensbeteiligte 18, 57,
234 ff., 289
- Verstoßung 99, 108 ff., 139 f.,
213 f.
- Vorurteile 124, 264 ff., 282 ff.
- Wertvorstellungen, Wertesystem
27, 103, 156, 170, 192 f., 200,
209 f., 231
- Willenserklärungen 56, 99 f.,
192 f., 212
- Zuständigkeit 6 ff., 72 ff., 113
- Zwangsehe 125, 131, 217, 279

ISBN 978-3-7694-1292-5



9 783769 412925

€ 49,00 (D)